

DIE BUKOWINA

unter

ÖSTERREICHISCHER VERWALTUNG,

1775-1875.

Von

Prof. H. J. Bidermann.

Zweite verbesserte Auflage.

1412102
5-

LEMBERG.

Druck von Kornei Pillner.

1876.



A 16.685



426457

Vorwort.

Veranlassung zu der vorliegenden Schrift war die Erwägung, dass es sich wohl ziemen möchte, die Jubiläumsfeier, welche das Herzogthum Bukowina im October 1875 begiegt, in solcher Form zu commentiren. Diese Erwägung bestimmte den Verfasser, nachdem er von anderweitigen Vorkehrungen hiezu trotz mehrfacher Nachfrage Nichts vernommen hatte, in den Monaten Mai bis Juli 1875 das Material zur vorliegenden Schrift zusammenzutragen und sie in der hierauf folgenden Ferienzeit auszuarbeiten. Sie erschien zuerst in der „Wiener Zeitung“ unmittelbar vor jener Feier, sodann als Separat-Abdruck, der jedoch nicht in den Handel kam, und Gleiches gilt von der seitens der Bukowiner Handels- und Gewerbekammer nunmehr veranstalteten zweiten Auflage. Diese ist insoferne eine verbesserte, als darin verschiedene Druckfehler, welche sich in die mit grosser Hast hergestellte erste Auflage eingeschlichen hatten, so wie ein paar Versehen, die der Verfasser dabei begiegt, berichtigt sind.

Auf die nach Form und Inhalt den besten Leistungen der retrospectiven Statistik anzureihende Abhandlung Adolf Ficker's, welche unter dem Titel „Hundert Jahre“ im 9. Hefte der (Wiener) „Statistischen Monatschrift“ (von 1875) fast gleichzeitig mit der ersten Auflage dieser Schrift erschienen ist, wurde

II

bei deren erneuerter Herausgabe ebensowenig reflectirt, als auf die vom Handelskammer-Secretär Mikulicz entworfene, in ihrer Art vortreffliche Cultur-Tafel. Zwar wäre die aus diesen beiden Arbeiten zu schöpfende Ergänzung der vorliegenden im Interesse der Leser letzterer gelegen gewesen: doch hätte eine solche Ausbeutung fremder Verdienste mit den Regeln literarischen Anstandes, bei einigermassen strenger Auslegung sich schwer vereinbaren lassen.

Möge das hier Gebotene die damit Bedachten in der Liebe zur Heimat und in der Hingebung an das Reich, unter dessen Schutze diese gedeiht, bestärken! Dann ist auch der Zweck der neuen Auflage erreicht, zu welcher in der eben ausgesprochenen Hoffnung gerne seine Einwilligung gab

der Verfasser.

Graz, im Februar 1876.

I.

Am 1. Oktober 1774 besetzte von Galizien aus, in dessen sicherem Besitze die österreichische Regierung damals bereits war, der von ihr dazu bevollmächtigte General Gabriel Freiherr v. Splény den nördlichsten Theil des Fürstenthums Moldau mit 2 Reiterregimentern und 5 Bataillonen Infanterie. Während der folgenden Tage *) rückten diese Truppen bis zu einer Grenzlinie vor, welche der Generalstabsmajor von Mick absteckte.

Man findet dieselbe auf der Karte verzeichnet welche der österreichische Hauptmann-Auditor Franz Joseph Sulzer dem ersten Bande seiner „Geschichte des transalpinischen Daciens“ (Wien 1787, bei R. Gräffer) beigegeben hat. Darnach sprang die ursprüngliche Grenze zwischen dem Dniester und dem Berge Polana Kocsava gegen Osten vor, so dass sie sich der damals noch türkischen Festung Chotin bis auf Kanonenschussweite näherte. Hinwieder lief sie südlich von jenem Berge landeinwärts auf Czernowitz zu, welche Stadt sie streifte, und auch weiterhin zog sie sich innerhalb der heutigen Grenze abwärts bis zur Stelle, wo der Pruth auch dormalen das Land verlässt. Im Süden blieb sie gleichfalls um mehrere Meilen hinter der später ausgemittelten Grenze zurück, abgesehen vom südwestlichen Winkel der Bukowina, der anfänglich schon vollständig besetzt wurde. Dieser Grenzzug entsprach den strategischen Rücksichten, die da österreichischerseits zu nehmen waren,

*) Die russische Occupationsarmee, aus deren Gewalt das Land zunächst an Oesterreich kam, räumte es gänzlich erst am 10. December 1774.

gleichwohl so wenig, dass General Splény bereits nöthig fand, im Süden und Osten weiter auszugreifen, und als der Ober-Commandant des betreffenden Armeecorps, FML. Baron Barco, die so gewonnene Grenzlinie besichtigte, fand er auch sie nicht genügend, sondern ordnete eine neue Vorrückung der Truppen bis zu einer Linie an, welche er zwischen dem Lukawitzer- und Hertza-Bache zog. Türkischerseits fand man es unleidlich, dass die österreichischen Truppenaufstellungen bis knapp an den Chotiner Festungsrayon reichten. Als daher am 7. Mai 1775 zu Constantinopel die Vereinbarung zwischen Oesterreich und der Türkei, zu Stande kam, durch welche seitens der Pforte „die Ländereien zwischen dem Dniester, Pocutien, Ungarn und Siebenbürgen“ und einer in entgegengesetzter Richtung gleichzeitig festgestellten Grenzlinie für immer an Oesterreich abgetreten wurden, ward bereits bestimmt, dass letztere Linie die Dörfer Dorna kandreni, Stulpikani und Kapukodrolui bei Oesterreich zu belassen habe, so wie dass die Orte Suczawa, Sereth und Czernowitz „kaiserlich“ zu bleiben hätten. Hinsichtlich der Umgegend von Chotin erreichte die Pforte damals nur, dass ihr die zu dieser Festung gehörigen Grundflächen (*les Terrains affectés à la Fortresse de Chotzim*) eingeräumt wurden. Die genaue Demarcation wurde einer besonderen Uebereinkunft vorbehalten. Zugleich verpflichtete sich Oesterreich, auf den ihm abgetretenen Ländereien keine Festung zu erbauen. Im folgenden Jahre verzichtete Oesterreich kraft der „*Convention explicatoire*“ vom 12. Mai 1776 auf die Strecke Landes zwischen dem Chotiner Festungsrayon und dem Orte Rohatin am Dniester unter der Bedingung, dass die Pforte Alles aufbiete, um Störungen der hiesigen Quarantaine-Anstalten und Verletzungen der also reducirten Grenze durch die Bewohner von Chotin hintanzuhalten. Als Ersatz hiefür erhielt Oesterreich die Gemarkungen von neun Dörfern zwischen dem Pruth und dem Rokitna-Bache, der nun die Grenze gegen Bessarabien bilden sollte, und ausserdem wurden Regulirungen der Grenze zwischen dem Suczawa- und Sereth-Flusse in Aussicht gestellt. Eine definitive Abmachung hierüber ward von Commissären beider Mächte im Juni 1776 vereinbart und am 2. Juli zu Palamutka, dem nördlichen Endpunkte der nun festgestellten Grenze, unterzeichnet. Dadurch erlangte die Pforte, wie aus der soeben bezeichneten Localität sich ergibt, eine

weitere Gebietsabtretung oder vielmehr Rückerstattung zum Schutze der mehrgenannten Festung. *)

Das Nähere so wie der Wortlaut der vorerwähnten Urkunden und die Bekräftigung derselben durch den Artikel 2 des Sistover Friedens vom 4. August 1791 kann in des Hofrathes Leopold Neumann „*Recueil des Traités et Conventions conclus par l'Autriche*“, *Tome 1*, Urk. 34, 39, 40 und 87, nachgelesen werden. Falsch ist die Behauptung, dass die österreichische Regierung die Erwerbung dieses Landes sogenannten „Anwartschaftstiteln“ verdankt, welche sie theils dem ungarisch-siebenbürgischen, theils dem polnischen Staatsrechte entlehnte. In dem Hauptvertrage wenigstens, welchen sie hierüber mit der Pforte schloss, ist von solchen Rechtsansprüchen keine Rede, sondern wird vielmehr mit aller Offenheit als Motiv, warum Oesterreich nach dem Besitze der Bukowina trachte, das Bedürfniss, eine directe, nicht durch fremdes Gebiet unterbrochene Verbindung zwischen Siebenbürgen und Galizien herzustellen, angegeben. Wie also L. A. Gebhardi (im 57. Bande der „Allgemeinen Weltgeschichte“ nach dem Plane von Guthrie und Gray), der Freiherr Max v. Liechtenstern (in seinem „Handbuche der neuesten Geographie des österreichischen Kaiserstaates“, Wien, 1817, II. Thl.) und Andere auf den Gedanken verfallen konnten, der österreichischen Regierung

*) Der Flächeninhalt der Bukowina soll durch die Regulirung ihrer Grenzen von 194 österreichischen Quadratmeilen auf 170 und die Zahl ihrer Dörfer um 40 (? richtiger um 31) vermindert worden sein. Seither wurde ihr Flächenraum durch genaue trigonometrische Vermessung mit 181·6 öst. Q.M. ermittelt. Vom September 1788 an, wo die Festung Chotin (Chozim) sammt der gleichnamigen „Raja“ an Oesterreich fiel, erweiterten sich dessen Grenzen abermals in der oben besprochenen Richtung. Ein Handschreiben Kaiser Josephs an den obersten Hofkanzler Grafen Kollowrat vom 17. November 1789 wies diese Erwerbung dem Bukowinaer Kreisamte zu, unter dessen Verwaltung sie bis zu der durch den Sistover Frieden ausbedungenen Rückstellung verblieb. Diese sollte am 9. September 1791 vor sich gehen, scheint sich jedoch verzögert zu haben, da eine Note der Staatskanzlei vom 5. März 1792 an die böhmisch-österreichische Hofkanzlei sie urgirte und selbst aus dem Jahre 1793 Andeutungen vorliegen, wonach bei Beginn desselben die Chotiner Raja von den Oesterreichern noch immer nicht ganz geräumt war. Es gehörten dazu ausser der Stadt und Festung Chotin: drei Marktflecken und 152 Dörfer. Die Zahl der Häuser des Bezirkes wurde im Jahre 1789 auf 8652, seine Bevölkerung auf circa 50.000 Seelen und sein Flächeninhalt auf 79 $\frac{2}{3}$ Q.M. veranschlagt.

diesfalls staatsrechtliche Beweggründe unterzuschieben, ist nicht wohl abzusehen. Es hat indessen allerdings den Anschein, als wäre im 14. und 15. Jahrhundert die heutige Bukowina eine Mark des ungarischen Reiches gewesen, wogegen wieder Jos. Tit. Niemczewski in seiner „Untersuchung des polnischen Oberhoheitsrechtes über die Moldau“ (Leipzig, 1872) den polnischen Einfluss als damals dort überwiegend nachweist. Auch späterhin stand das Land gleich dem gesammten Fürstenthume Moldau bald zu Ungarn und bald zu Polen in einem Abhängigkeitsverhältnisse, das nur durch die Zinspflichtigkeit der Pforte gegenüber zeitweilig modificirt wurde und dem die andauernde Oberherrschaft letzterer ein Ende machte. Doch haben, was die ungarischen Ansprüche betrifft, Christian Engel und Georg Pray derlei Reminiscenzen erst zu verwerthen begonnen, als die Bukowina der österreichischen Monarchie bereits einverleibt war, und zu einer praktischen Nutzenanwendung sind diese Versuche nie gediehen. Der wahre Grund warum Maria Theresia den Besitz der Bukowina anstrebte, war, wie gesagt, das daran sich knüpfende strategische Interesse. General Splény mochte übrigens, nachdem er die militärische Occupation des Landes vollzogen hatte, dasselbe als eine Zugehör Galiziens betrachten und der Ansicht sein, dass es mit letzterem zu Ungarn geschlagen zu werden bestimmt sei. Hierauf deuten verschiedene Massregeln, die er ergriff. Eine gewisse Rückwirkung dieser Anschauungsweise auf den Wiener Hof konnte nicht ausbleiben. Auch der dem neuerworbenen Gebiete gegebene Name hängt vielleicht mit jenen Reminiscenzen zusammen und rührt nicht, wie man in früherer Zeit allgemein annahm, von dem gleichnamigen Buchenwalde her, welcher nach dem Zeugnisse älterer Karten im äussersten Norden gegen Chotin sich erstreckte, ohne mehr als einen schmalen Grenzsaum eine kurze Strecke weit zu bilden *). Denn in dem Lublauer Vertrage, welchen

*) Andererseits wird in dem sehr instructiven Berichte der Czernowitzer Handels- und Gewerbekammer für die Periode 1852 bis 1861 die übliche Benennung des Landes von einem mehr gegen das Innere sich verflachenden Gebirgsrücken abgeleitet und dies S. 32 mit folgender Auseinandersetzung motivirt: Die galizische Bevölkerung nannte von jeher den ihr näher gelegenen, mit Buchenwaldungen bedeckten Theil der Moldau die Bukowina, worunter insbesondere der mit Buchen bewachsene Bergrücken zwischen Wiznitz und Czernowitz,

König Sigismund von Ungarn am 15. März 1412 mit dem polnischen Könige Wladislaus Jagiello schloss, geschieht des nunmehr „Bukowina“ genannten Landstriches mit Bezug auf mehrere grosse Waldgebiete dieses Namens Erwähnung, von welchen dasselbe damals durchzogen und begrenzt war*). Es folgt jedoch hieraus keineswegs, dass derlei geschichtliche Erinnerungen den Ausgangspunkt der fraglichen Bestrebungen bildeten. Dieser Annahme widersprechen positive Vorkommnisse, insbesondere der Gang der Verhandlungen über die innere Einrichtung und allfällige Aufheilung der Bukowina. Ein Jahrzehnt lang wurde in Regierungskreisen die Frage erwogen: ob es nicht das Klügste wäre, die Bukowina zur Ausdehnung der Militärgrenze, welche damals ohnehin mittelst der siebenbürgischen an sie heranreichte, zu verwenden? Dieser Plan gefiel namentlich dem nachmaligen Kaiser Joseph, der schon im Jahre 1773 gelegentlich seiner Bereisung Galiziens die Frage aufwarf: „Wäre nicht eine Strecke dieser Länder längs dem Dniester zu excindiren, in welchem (welcher) das Bauernvolk militärischer zu exerciren, und in Gleichheit aller von der mittelländischen See bis an die Marmaros an dem türkischen Gebiete besetzten Grenzen gleichfalls eine Grenzmiliz zu errichten?“ Maria Theresia jedoch war anderer Meinung. Sie fand das Project ihres Sohnes unzeitgemäss, weil „die Kriegsunruhen in der Nähe fortdauerten“ und weil, wie sie beisetzte, zu befürchten wäre, „dass das über die neue Regierungsform ohnedem noch schüchternere Bauernvolk sich irrige Begriffe machen, in Misstrauen fallen und wohl gar zu emigriren angereizt werden könnté“. Das nämliche

welcher die Wasserscheide zwischen dem Sereth, dem Czeremosz und dem Pruth bildet, verstanden wird. An diese Benennung hat auch das (zumeist aus Galizien eingewanderte) Landvolk zwischen dem Pruth und Dniester sich dergestalt gewöhnt, dass, wenn es ins Czeremosz-Thal um Holz fährt, zu sagen pflegt: es begeben sich in den Buchenwald (*u bucowenu*), und wenn es aus dem am Sereth-Flusse liegenden Nadelholzwaldungen Baumaterial holt, sagt es: es fahre hinter den Buchenwald (*za bukowenu*).

*) In dem bei Dogiel, *Codex diplomat. Poloniae*, 1. Bd., S. 46 abgedruckten Verträge sind erwähnt: „*sylvae majores Bukowina dictae, incipiendo a montibus seu ab alpibus Regis Hungariae inter eandem terram Moldaviae et terram Sepyencensem situatae penes Sereth protedentes se ad aliam silvam minorem Bukowina dictam usque ad fluvium Pruth*“.

Bedenken vereitelte die Umwandlung der Bukowina in ein Militärgrenzgebiet, die schon dem General Spléty vorgeschwebt haben muss, als derselbe im Jahre 1776 vorschlug, dem Lande die Benennung: „Galizisches oder Czernowitzer Grenzgeneralat“ zu geben und es in zwei Regimentsbezirke zu theilen, deren Stabsstationen Suczawa und Sadagura sein sollten. In der That leitete während der ersten zwölf Jahre der österreichischen Herrschaft in der Bukowina der jeweilige Militärcommandant des Landes die gesammte hiesige Verwaltung und waren fast alle einschlägigen Bedienstungen, mit Ausnahme der Dorfrichterstellen und der Amtsbotendienste, Militärpersonen anvertraut. Der General Karl Freiherr von Enzenberg, welcher im Jahre 1779 Landeschef wurde, gab sich viel Mühe, besagten Plan zu verwirklichen. Ihm, der durch 15 Jahre im anstossenden Bezirke des Rodnaer Grenzregiments unter Rumänen für die Befestigung des Militärgrenz-Instituts mit bestem Erfolge thätig gewesen war, erschien seine Mission in der Bukowina als eine blosser Fortsetzung dieser seiner früheren Wirksamkeit und wie sehr er sich auch des Landes annahm, wie wohlwollend er dessen Bedürfnisse erforschte und zu befriedigen bestrebt war: nie verlor er jenes Ziel dabei aus dem Auge. Davorerst die bleibende „Militarisirung“ des ganzen Landes sich als unausführbar darstellte, verfocht er (und zwar schon im Jahre 1780) den Gedanken einer Auftheilung des Landes. Das Gebiet zwischen der siebenbürgischen Grenze und dem Moldawa Flusse (wozu er offenbar den Moldawitza genannten Zufluss rechnete) sollte mit Ausnahme der Gemeinde Wama zur siebenbürgischen Militärgrenze geschlagen werden und zwar behufs der Verstärkung des schwachen Rodnaer oder zweiten siebenbürgisch-wallachischen Grenzregiments. Um aber die Bevölkerung des Restes der Bukowina, der einstweilen auch unter militärischer Verwaltung zu verbleiben hätte, für das Militärgrenzinstitut allmählig zu gewinnen, beantragte Enzenberg, zur Bewachung der dortigen Grenzen, Landleute gegen Entlohnung heranzuziehen und zwar zunächst solche, die sich freiwillig hiezu erbieten. Kaiser Joseph sprach sich in einem aus Czernowitz den 19. Juni 1783 datirten Handschreiben an den Hofgerichtsrathspräsidenten Grafen Haddik über die Sache folgendermassen aus: „Ich habe bei Meiner gegenwärtigen Reise durch die Bukowina bemerkt, dass dieses Stück Land seiner Lage nach

und wenn man solches gegen die übrigen Provinzen der Monarchie betrachtet (d. h. damit vergleicht) am meisten zu einer Militärgrenzeinrichtung geeignet zu sein scheint. Es verbindet solches Siebenbürgen mit Galizien, füllet den eingehenden Winkel aus, welchen die Moldau vormals zwischen beiden diesen Ländern machte, deckt ferner vollkommen die Marmaros und ist ein Grenzland gegen eine türkische Provinz.“ Nichtsdestoweniger erachtete nun auch er jene Einrichtung hier für verfrüht, weil sie „dem Nationalgeiste so sehr entgegen zu sein scheint“. Bis auf Weiteres verordnete er demnach die Fortdauer der Militärverwaltung unter möglichster Schonung des Herkommens. General Enzenberg aber, der in seinem Eifer für die Sache so weit gegangen war, dass er, um Grundstücke für „Grenzlehen“ dem Staate zuzuwenden, sogar eine Revision aller Besitztitel der Bukowinaer Grundherren beantragt und durchgesetzt hatte, gab die Sache auch jetzt nicht verloren, sondern sann fortan nach Mitteln, wie die Abneigung der hiesigen Bevölkerung gegen den Beruf des Soldaten überwunden werden könnte.

Inzwischen war man in den Kreisen der Regierung von dem Plane, welchen Enzenberg verfocht, mehr und mehr zurückgekommen. Die Unterordnung der Bukowina unter das galizische Gubernium und die Ersetzung der Militär-Functionäre im Lande durch Civilbeamte stieß selbst beim Hofkriegsrathe auf keinen principiellen Widerspruch mehr. Von Galizien aus ward, wie es scheint, lebhaft dafür agitirt. Als nun Kaiser Joseph im Jahre 1786 zu Lemberg weilte, gab er diesem Drängen nach und decretirte er die Einverleibung der Bukowina an Galizien. Er eröffnete seine bezügliche Willensmeinung zuerst unterm 6. August dem obersten Hofkanzler. In diesem Handschreiben heisst es: „Ich bin entschlossen, die Bukowina mit Galizien vollkommen zu vereinigen, dergestalten, dass selbe in allen *Politiciis, Publiciis et Cameralibus* als ein Kreis Galiziens von Seite des dortigen Guberniums und der Appellation behandelt wurde“. Bis zum 1. November sollte der Befehl ausgeführt sein; doch wurde der Termin hiefür im October 1786 bis zum 1. Februar 1787 verlängert*). Von da an dauerte die

*) Das Schicksal der Bukowina galt indessen als damit noch nicht entschieden. Selbst der Justizhofrath von Keess, der doch den

administrative Vereinigung der Bukowina mit Galizien bis zum Jahre 1850, wo dieselbe auf Grund der österreichischen Reichsverfassung vom 4. März 1849, die ihr das Prädicat „Herzogthum“ beilegte und sie zu einem besonderen Kronlande erhob, nicht nur eine dieser Stellung entsprechende Landesregierung, sondern auch (unterm 29. September) eine Landesverfassung erhielt, die sie vom Verbande mit Galizien losschälte. Ihre administrative Vereinigung mit dieser Provinz hatte nämlich auch ihre Einbeziehung in den landschaftlichen Verband der galizischen Stände zur Folge gehabt. Anfänglich geschah dies durch ein Patent vom 14. März 1787, das dem griechisch-nichtunirten Bischofe der Bukowina einen Sitz auf der Herrenbank des galizischen Landtages einräumte und diese auch den gewisse Adelsproben bestehenden Edelleuten der Bukowina öffnete, so wie den Bojaren und Masilen überhaupt, daferne sie 75 fl. Jahrescontribution entrichteten und sich zur Aufnahme unter die galizischen Landstände meldeten, die Einreihung in den stimmberechtigten Ritterstand bewilligt wurde. Von diesem Zugeständnisse scheint jedoch nur spärlich Gebrauch gemacht worden zu sein. Auch in anderer Beziehung befreundete sich die Bevölkerung der Bukowina schwer mit dem Lose, das Kaiser Josephs Decret vom Jahre 1786 ihr bereitet hatte. Der oberste Hofkanzler Graf Kollowrat fand sich hiedurch bestimmt, am 1. Juli 1790 dem Nachfolger Josephs einen Vortrag zu erstatten, der die Absonderung der Bukowina von Galizien bezweckte.

Leopold II. willfahrte indessen diesem Ansinnen nur zum Theile. Seine Entschliessung darüber, welche am 7. Juli dem Hofkanzler zukam, lautet: „Meine Gesinnung gehet

Stand der Dinge genauer kennen musste, äusserte noch im Jahre 1790 den Zweifel: „Wer weiss, was mit der Bukowina weiter geschieht, ob man sie nicht als Militärgrenze einrichtet oder gar der illyrischen Nation (das heisst den Serben des Banats) als Wohnsitz einräumt?“ In der That tauchte das Project, die Bukowina in ein Militärgrenzgebiet umzugestalten, nochmals, nämlich im Jahre 1816 auf, wo der dort commandirende Generalmajor Lenk dasselbe befürwortete. Sein Vorschlag ging dahin, dass zum mindesten das Gebiet zwischen dem Pruth und Dniester mit den Städten Czernowitz, Suczawa und Sereth, den Marktfecken Mold.-Kimpolung und Wiznitz und 198 Dörfern „militarisirt“, der Rest des Landes aber mit Galizien vereinigt werden sollte.

eigentlich dahin, dass die Bukowina nur insoweit von Galizien getrennt werde, dass sie aufhöre, einen Theil des Letzteren auszumachen, und der Bukowinaer Adel nicht als Stände Galiziens betrachtet werde; ohne also für diesen kleinen Strich Landes eine besonders kostspielige Administration aufzustellen, wird selber in Ansehung Galiziens *Quoad Politica et Judicia'ia* auf die nämliche Art wie Schlesien in Ansehung Mährens zu behandeln sein; inzwischen aber ist die unmittelbare Besorgung der Bukowina noch wie bisher ohne neue Einrichtung fortzuführen.“ Dieser Weisung gemäss entwarf Kollowrat ein Patent, das am 29. September 1790 mit der Unterschrift des Kaisers versehen und sofort veröffentlicht wurde. Damit wurde kundgemacht, dass die Stände der Bukowina aufhören, „Mitstände der Galizischen“ zu sein, in Ansehung der „Staats- und Rechtsverwaltung“ aber vorläufig „vorsehungsweise derjenige Zusammenhang mit Galizien zu verbleiben hat, welcher der Bukowina Sicherheit und Aufnahme verspricht“.

Was das Land hiedurch gewann, hatte sozusagen bloss theoretischen Werth. Denn einen eigenen Landtag erhielt es darum doch nicht*). Gleichwohl ward es von dem intelligenteren Theile seiner Bevölkerung als eine Kränkung der ihm grundsätzlich verliehenen Selbstständigkeit empfunden, als mit der Wiederherstellung der galizischen Ständeversammlung im Jahre 1817 auch das Patent vom 14. März 1787 mit der Einschränkung auf die früher bereits immatriculirten oder künftighin den Ritterstand erlangenden Familien der Bukowina reactivirt wurde. Die grosse Mehrzahl der danach zur Theilnahme an den galizischen Ständeversammlungen berechtigten Bukowinaer hielt sich mit demonstrati-

*) Dass der Adel und die höhere Geistlichkeit der Bukowina schon zur Zeit der Militäradministration sich auf einen solchen Rechnung machten, geht aus einer Denkschrift hervor, welche der junge Bojar Basilius Balsch am 13. November 1780 dem Wiener Hofkriegsrathe überreichte, und zwar als „Abgeordneter der Bukowina“. Darin ist von Aufträgen die Rede, welche ihm der Bischof von Radautz und „die gesammten Stände der Bukowina“ mitgegeben hätten, und es wird namentlich die Bitte der Bojaren, die Regierung möge sie „ihren österreichischen Mitbürgern ähnlich machen“ (das heisst wohl: ihnen deren Vorrechte gewähren), darin vorgebracht, zugleich aber auch betont, dass der moldauische Adel in der Bukowina nur so lange „einen süßen Zufluchtsort“ zu erblicken vermöge, als das Land nicht mit Galizien vereinigt wird.

ver Beharrlichkeit davon ferne. Aeltere Zeitgenossen besinnen sich noch deutlich der wenigen „Polenfreunde“, welche die weite Reise aus der Bukowina nach Lemberg nicht scheuten, um hier die galizische Ständeuniform zur Schau zu tragen oder auf andere Weise den Localpatriotismus, der aber in dem gegebenen Falle seine volle Berechtigung hatte, zu verläugnen. Ihre Zahl erreichte nie ein halbes Dutzend und es bedurfte in der-That einer gewissen Resignation, wenn Männer, die der polnischen Sprache kaum zur Noth mächtig waren, für die Ausbreitung dieser sich begeistern und zu deren Anwendung auf den amtlichen Verkehr in der Bukowina die Hand bieten sollten, wie ihnen doch in Lemberg mit steigender Rücksichtslosigkeit zugemuthet ward. Die Bestrebungen der Grafen Golejewski, welche im Jahre 1826 die Verdrängung der lateinischen Sprache aus den landesfürstlichen Justizämtern zu Gunsten der polnischen mittelst eines Majestätsgesuches versucht hatten, das unterm 10. August 1830 abschlägig beschieden wurde, pflanzten sich nämlich im galizischen Landtage fort, der in der Sitzung vom 7. October 1841 über Antrag des Landesverordneten Ritter v. Wasilewski den Beschluss fasste, neuerdings in dieser Angelegenheit „an die Weisheit und Gnade des Monarchen“ sich zu wenden und die polnische Sprache als die eigentliche Landessprache zu proclamiren. Hieraus ergiebt sich von selbst, wie wenig Freude der §. 3 der galizischen Verfassungsurkunde vom 13. April 1817, welcher die Bukowina neuerdings dem ständischen Verbands Galiziens einfügte, den hieran Betheiligten bereitete, auch wenn sie sich das Zugeständniß vom Jahre 1790 nicht im mindesten gegenwärtig hielten. Der Unmuth darüber fand nebst anderen Beschwerden in einer Petition Ausdruck, welche von einer Anzahl gesinnungstüchtiger Bukowinaer im Juni 1848 an das Ministerium gerichtet und von diesem unterm 3. August des nämlichen Jahres an den österreichischen Reichstag abgetreten wurde*). Das Ergebniss hievon war die Emancipation des Landes von Galizien, die sich zunächst durch ein

*) Sie wurde sammt der ihr beigefügten „Begründung“ nachträglich bei Karl Gerold in Wien als Manuscript gedruckt und unter die Reichstagsabgeordneten vertheilt. Da Exemplare dieser Schrift nicht zu den unerreichbaren Seltenheiten gehören, beziehen wir uns der Kürze halber hier auf sie.

Provisorium äusserte, während welchem der k. k. Hofrath Eduard Bach, Bruder des damaligen Ministers des Innern, den Uebergang vermittelte. Diesen löste auf dem Posten des Kreishauptmannes, den er eigentlich noch bekleidete, ein provisorischer Landeschef ab, welchem mit der Einsetzung einer definitiven Landesregierung zu Czernowitz im Jahre 1854 ein Landespräsident folgte. Der erste, welcher diese Würde bekleidete, war der Freiherr Franz v. Schmück. Die Verfassungsreform vom 31. December 1851 entzog zwar der Bukowina die ihr im Vorjahre verliehene Landesverfassung, liess jedoch deren Selbstständigkeit in administrativer Beziehung unberührt und verbürgte ihr sogar den neuen Titel (Herzogthum) so wie die Integrität ihres Gebietes (unbeschadet der aus Verwaltungsrücksichten etwa vorzunehmenden Aenderungen des Umfanges). Empfindlicher wurde sie von dem im August 1859 eingetretenen Systemwechsel getroffen. Denn eine Allerhöchste Entschliessung vom 22. April 1860 verfügte ihre Unterordnung unter die k. k. Statthalterei zu Lemberg und coordinirte sie den galizischen Kreisen, so dass sie sich in ihre Stellung vor dem Jahre 1850 zurückversetzt sah. Eine mit 250 Unterschriften „aus allen Classen, Nationen, Ständen und Confessionen der Bukowina“ ausgestattete Petition*) an den Kaiser, ddo. Czernowitz, 24. December 1861, hatte auch zur Folge, dass bei Ausarbeitung der im folgenden Jahre mit dem sogenannten Februar-Patente in Wirksamkeit gesetzten Landesverfassungen die Bukowina mit einem besonderen Landesstatute bedacht wurde, gleichwie ihr eine besondere Landesregierung nicht länger vorenthalten blieb, als die Reconstruction derselben Zeit brauchte. Endlich wurde dem Lande auch ein seinem staatsrechtlichen Range entsprechendes Wappen zu Theil. Hierum hatten schon die Vertrauensmänner aus der Bukowina, welche im Jahre 1849 die Wünsche des Landes in Wien zu vertreten berufen waren, gebeten und der im Jahre 1861 eingesetzte Landesauschuss beeilte sich, diese Bitte zu erneuern. Sie wurde durch Allerhöchste Entschliessung vom 25. August 1861 der Hauptsache nach gewährt. Die Hinaus-

*) Auch diese Petition ward sammt einem an den Staatsminister v. Schmerling gerichteten Promemoria und einer Vertrauensadresse an denselben bei Gerold in Druck gelegt, u. zw. unter dem Titel: „Emancipationsruf der Bukowina“ (Wien, 1861).

gabe des Wappenbriefes erfolgte jedoch erst im Jänner 1863, weil der Landesausschuss der Aufforderung des Staatsministeriums, zur üblichen Begründung des Wappens eine Skizze der Landesgeschichte einzusenden, erst im September 1862 entsprach. Das Diplom ist vom 9. December 1862 datirt. Das ihm eingeschaltete Landeswappen hat grosse Aehnlichkeit mit dem des ehemaligen Fürstenthums Moldau. Es enthält im Schilde, der der Länge nach in ein blaues und ein rothes Feld getheilt ist, einen vorwärts blickenden Auerochsenkopf, welchen drei, ein aufrechtes Dreieck markirende goldene Sterne umgeben. Statt der Schildhalter ist als Schmuck ein rother, mit goldenen Fransen eingefasster Fürstenmantel angebracht. Als Knauf dient ein in der Mitte aufliegender Herzogshut. Zu beiden Seiten desselben ist der Mantel mittelst goldener Quastenschnüre aufgeschürzt. Seit das Land dieses, vor aller Welt Zeugniß davon ablegende Sinnbild seiner Individualität und seines Ranges besitzt, freut es sich beider rückhaltslos. Denn die Gefahr, dass ihm diese Errungenschaften bestritten oder verkümmert werden könnten, sieht es damit auf immer beseitigt.

II.

Das Herzogthum Bukowina zerfällt unter dem Gesichtspunkte der Verwaltung in Bezirkshauptmannschaften (politische Bezirke), Gerichtssprengel, Steueramtsbezirke (die mit geringer Ausnahme den Gerichtssprengeln correspondiren), Gemeindegebiete und Gutsgebiete. Letztere sind Reste der ehemaligen Dominien oder Herrschaftsgebiete, deren es zu Anfang des laufenden Jahrhunderts dort mit Einschluss der Cameral- und Religionsfondsgüter 172 gab. Bis zum Jahre 1852 waren dieselben auf 157 zusammengeschmolzen, vornehmlich dadurch, dass einzelne aus ihnen mit anderen zu Einem Complexe vereinigt wurden, wogegen zwar viele Anschreibungen des Miteigenthums an den vorbezeichneten Landtafel-Entitäten, förmliche Theilungen dieser jedoch nur äusserst selten vorkamen. Den relativ grössten Umfang hatten schon zu Anfang des laufenden Jahrhunderts die Domainen des griechisch-orientalischen Religionsfonds, welche damals die Herrschaften Kotzman, Kuczurmare, Radautz, Solka, St. Illie und Illischestie ausmachten. Den Grundstock der zur Herrschaft K o t z m a n gezählten Be-

sitzungen bildeten und bilden noch jetzt Güter des Bisthums Radautz, welche der Staat in seine Verwaltung übernommen hatte, nämlich die Gemeinden Kotzman, Suchowiercha (mit Laszkuwka), Dawidestie und Kliwodin. Dazu waren nach Aufhebung des galizischen Klosters Skyt die Gemeinden Mamajestie und Rewna (mit Burdey), ferner vom Kloster Putna die Gemeinden Stawczan und Hawrilestie gekommen. *) Was von dieser Herrschaft nach Ausscheidung der rusticalen Grundstücke an herrschaftlichem Areale erübrigt, beträgt noch immer 7375 Joch 828 QKl. Den Kern der gegenwärtig im vorbezeichneten Sinne 28.102 Joch 1272 QKl. grossen Domaine Kuczurmare bilden ehemalige Besitzungen des Klosters Putna, nämlich die Gemeinden Kuczurmare, Ludihorecza (mit Monastiora), Woloka, Ostritza, Molodia (mit Derelui und Franzthal), Czahor, Korowia, Tereblestie (mit Oprischeny und Prworoki), Czudyn (vor Zeiten „Czudyul“ genannt), Krasnaputni, Kupka, Kamenka, Banczestie, Klimoutz, Balkoutz (Laudonfalva), nebst Antheilen von Jordanestie und Karapczui. Dazu waren von den ehemaligen Besitzungen des Klosters Suczawitza die halbe Gemeinde Turnestie (Hadikfalva) nebst Fontina alba und Cibeni (Istensegits), ferner das Dorf Graniczestie, vormals im Besitze des aufgehobenen Klosters Solka, und das Besitzthum des gleichfalls aufgehobenen Klosters St. Onufri geschlagen worden. Hadikfalva wurde später der Sitz einer besonderen herrschaftlichen Verwaltung und das dazu gehörige Gebiet durch Erwerbung des Dominiums Josephfalva (Tolowa), dann der (Güter für sich bildenden) Antheile von Banczestie und Hadikfalva, welche bei Begründung des Religionsfonds in weltlichen Händen waren, um ein Beträchtliches vergrössert. Noch bunter zusammengesetzt ist die dormalen 158.904 Joch 78 QKl. grosse Fondsdomäne Radautz. Sie bestand zur Zeit, wo der Unterthänigkeitsverband noch ganze Gemeinden in sich schloss, aus der Gemeinde gleichen Namens, deren Gebiet nach dem Tode des dort ansässigen Bischofs Hereskul an den Staat gefallen war, aus den ehemals Kloster Putna'schen Besitzungen Frantautz, Putna, Ober- und Unter-Wikow und Woitinel, aus der zuvor dem Kloster Solka zugestandenen Besitzung Ba-

*) Die beiden letztgenannten Dörfer giengen im Jahre 1812 durch Kauf in Privatbesitz über.

deutz, aus der früher dem Kloster St. Illie zugestandenene Realität Satulmare, aus dem diesen beiden letztgenannten Klöstern zu gleichen Theilen eigenthümlich gewesenene Gemeindegebiete von Milleschoutz, aus den ehemals. Kloster Suczawitza'schen Gemeinden Ober- und Unter-Horodnik und Wolowetz, endlich aus der 187.690 Joch grossen Katastral-Gemeinde Seletyn, welche stückweise vom Aerar erworben wurde und in einem Landtafel-Extracte vom Jahre 1804 unter dem Namen „Ploska“ noch als abgesonderte Herrschaft erscheint. Damals gehörte die Hälfte dem Thadäus Turkul und hatte der Hofkriegsrath sie zu Gestützwedcken gepachtet *). Zerlegt man auch die übrigen Religionsfonds-Domänen in ihre Bestandtheile, wie sie zur Zeit des Unterthänigkeitsverbandes sich gemeindeweise darstellten, und forscht man nach deren früheren Eigenthümern, so stellt sich heraus, dass dazu folgende Klöster und das Bisthum Radautz Nachstehendes aus ihren Dotationen so zu sagen beitrugen:

Zur Domäne Solka, deren gegenwärtiges Areale 37.409 Joch 1530 QKl. beträgt, das gleichnamige Kloster: die Gemeinde dieses Namens (mit Koman), ferner Keżwana, Botuschana und Jaslowetz; das Kloster Humor: die Gemeinden Ludi-Humora, Ober- und Unter-Pertestie (mit Neu-Solonetz und Pojeny); das Kloster Suczawitza: die nach ihm benannte Gemeinde; das Kloster Illischestie: Ballaczana. **)

Zur Domäne St. Illie, deren Areale gegenwärtig

*) Auf welche Weise die Gemeinden Bilka, Straza und Burla zuwachsen, ist aus den uns vorliegenden Behelfen nicht zu ersehen. Andrásfalva ward durch magyarische Einwanderer erst nach Constituirung der gr.-or. Religionsfondsgüter gegründet; Karlsburg — eine deutsche Colonie — entstand erst im Laufe des 19. Jahrhunderts, Neu-Fratautz zu Ende des vorigen. Schipot ist eine Fraction der Katastralgemeinde Seletyn, ausser diesen die Herrschaft Radautz betreffenden Ergänzungen sind hier noch hinsichtlich der Herrschaft Kuczurmare nachzutragen: Die schon vor Constituirung der fraglichen Gütercomplexe bestandene Gemeinde Suczaweni, deren frühere Angehörigkeit nicht zu erheben war, so wie die 1803 auf Czudynier Teritorium entstandenen Colonien Alt- und Neu-Hütte (Glashütte) und die um diese Zeit auf dem Kupkaer Teritorium angelegte Colonie Korczestie.

**) Hiezü sind die alten Gemeinden Arbora und Mardzina auf unbekante Weise gekommen; die Gemeinden Glitt, Fürstenthal und Lichtenberg entstanden in neuerer Zeit durch Colonisation.

8978 Joch 496 QKl. umfasst, das gleichnamige Kloster: die Gemeinde dieses Namens, ferner Neu-Itzkany und den Antheil von Kostina; das Kloster Dragomirna: Bunintze und Mittoka (mit Lipowený); das Kloster Petrutz: die nach ihm benannte Gemeinde und Mihowený.*)

Zur Domäne Illischestie, deren Grundfläche nach Ausscheidung der rusticalen Grundstücke noch immer an 15 QM. gross ist, das Kloster Humor: die nach ihm benannte Gemeinde (mit Bory, Plesch, Gura-Humora und dem neu entstandenen Orte Buchenhain); das Kloster Illischestie: die nach ihm benannte Gemeinde; das Kloster Woronez: die nach ihm benannte Gemeinde, ferner Stulpikani, Lukaczestie und Kapukodrolui; das Kloster Moldowitza: Berki-schestie, Frumosa, Wama, Russisch-Moldowitza, Russ pe boul und Watra-Moldawitza**).

Ausserdem ist das Besitzthum der kleineren Klöster (Sadowa, Horecze, Luka, Koritniza, Bereznitza, Zwiniacze, Zamostie, Ostra u. s. w.), welche sämmtlich verschwunden sind, in jenen grossen Domainen aufgegangen, ohne dass es mehr im Einzelnen nachweisbar wäre.

Mit der Kreirung des griechisch-orientalischen Religionsfonds der Bukowina und der Uebnahme der dazu bestimmten Güter in die Verwaltung des Staates hat es aber folgende Bewandniss.

Schon der General Splény regte dieselbe an, indem er seinem Hauptberichte über das Land vom Jahre 1776***) eine darauf bezügliche Stelle einschaltete: „Meiner Meinung nach — sagte er dort — könnte bei der Klostergeistlichkeit füglich Alles fiscalisch angesehen (d. h. confiscirt) werden, was selbe über ihre erste Fundation an Einkünften besitzt. Man könnte sie ohne Bedenken *ad primum Numerum Fun-*

*) Hiezu gehören ausserdem die uralten Gemeinden Ipotestie und Teszoutz, von welchen das Vorbemerkte gilt.

**) Von der alten Gemeinde Stulpikani zweigten sich ab: zu Ende des vorigen Jahrhunderts Ostra, Slatiora und Dzemine, später Pojana — Mikului und neuestens Dea (Dorethea).

***) Dass dieser Bericht, wovon das geh. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien eine Abschrift besitzt, im Jahre 1776 erstattet wurde, muss, obschon er kein Datum trägt, darum angenommen werden, weil der Verfasser auf Bl. 102 von seinem „hiesigen einjährigen Aufenthalte spricht und auf Bl. 67 Vorschläge macht, wie die Huldigung am füglichsten entgegengenommen werden könnte, diese aber in der Bukowina im October 1777 vor sich ging.

dationis herabsetzen und ihnen nach ihrer eigentlichen Nothdurft so viel Güter zutheilen, die übrigen aber fiscalisch machen. Oder man könnte nach dem Beispiele von Russland die Klöster gänzlich auf Pensionen versetzen.“ Um diesen Vorschlag desto annehmbarer zu gestalten, fügte er noch die Versicherung bei: dergriechisch-orientalische Regularklerus sei beim Volke seines eigenen Bekenntnisses in der Bukowina verhasst; es werde daher dessen beantragte Massregelung kein übles Aufsehen erregen. Die Wiener Hofstellen schenkten dieser Versicherung vorerst wenig Glauben. Der Staatskanzler Fürst Kaunitz legte gegen das Geplante sein Veto ein, weil die Pforte in Wien gebeten hatte, ihr der obstinaten Haltung des damaligen Fürsten der Moldau gegenüber Verlegenheiten zu ersparen, wie sie aus der Einziehung des Vermögens der zumeist von moldauischen Fürsten gegründeten Bukowinaer Klöster ihrer Ansicht nach ihr hätten erwachsen müssen. Auch nachdem dieses Bedenken geschwunden war, gebrauchte man von Wien aus alle Vorsicht, um die fragliche Massregel mit den Intentionen der beteiligten Geistlichkeit in Uebereinstimmung zu bringen. Der Radautzer Bischof, Dositheus Hereskul, bot dazu die Hand, indem er, der Verwaltung seiner ausgedehnten Besitzungen überdrüssig, sich anheischig machte, dieselben gegen eine ihm und seinen Nachfolgern aus der österreichischen Staatscasse zu zahlende Rente der Regierung abzutreten. Bloss das Dorf Radautz, in welchem er residirte, behielt er sich auf Lebensdauer noch bevor. Sein vom 5. August 1782 datirtes, in die Form eines Schreibens an den General-Truppencommandanten zu Lembegg Freiherrn von Schröder gekleidetes Anerbieten ward vom Kaiser Joseph bald darauf angenommen, jedoch nicht im Namen des österreichischen Staates, sondern in dem „des Allerhöchsten Hofes“, wie es in der Entstehungsgeschichte des griechisch-orientalischen Religionsfonds, welche der „Bericht über die Thätigkeit des k. k. Ackerbauministeriums in der Zeit vom 1. Jänner 1869 bis 30. Juni 1874“ *) enthält, auf Grund der diesem Ministerium vorliegenden Actenstücke heisst. Die verschiedenen Klöster befolgten das Beispiel des Bischofs, angeblich um der irdischen Sorgen

*) Wien 1874 (Verlag von Faesy et Frick), II. Th. S. 132 ff.

enthoben zu sein; doch sträubten sie sich äusserlich gegen die Durchführung ihres Entschlusses, damit, wie sie behaupteten, dem Willen ihrer Stifter Genüge geschehe, wonach sie Jeden, der an die Stiftungsgüter Hand anlegen würde, zu verfluchen gehalten wären. Ob es ihnen aber mit diesen Verwünschungen nicht dennoch mitunter Ernst war, mag dahingestellt bleiben. Kaiser Joseph verfügte in dieser Beziehung mit seinem bereits erwähnten Handschreiben ddo. Czernowitz, 19. Juni 1783: „Svo. in Ansehung des geistlichen Faches ist höchst nothwendig, dass die Verminderung und Zusammenziehung der Kalugier-Klöster ohne Weiters vor sich gehe, dass ihre Gründe und Fonds alle in die Administration genommen, was fremden, nicht im Lande wohnenden Geistlichen hievon gehöret, denselben ganz benommen und aus dem hieraus entstehenden ganzen Fundo der gesammte griechische Klerus unterhalten und wenigstens eine Schule, es sei zu Suczawa oder zu Czernowitz, errichtet werde, das von den diesfälligen Einkünften sodann noch übrig Bleibende zu anderer nutzbarer Verwendung vorbehalten bleibe.“

Die Verwaltung der solchergestalt nicht sowohl incamerirten als vielmehr nur in die Sequestration durch den Staat gezogenen Güter regelte eine Allerhöchste Entschliessung, welche über den Antrag des Generals Freiherrn v. Enzenberg am 14. Jänner 1784 erfloss und in welcher strenge gerügt wird, dass der Ausdruck „Einziehung“ auf das bezügliche Vorgehen der Regierung angewendet worden war. Zugleich wurde damit in Erinnerung gebracht, dass die Erträgnisse dieser Güter nicht an die Landescasse abzuliefern, sondern im Einvernehmen mit dem Bischofe und mit dem Consistorium zu Czernowitz abgesondert zu verwalten sind. Endlich erschien am 29. April 1786 das Regulativ für das Kloster- und Schulwesen der Bukowina, welches den Landesfürsten zum Schutzherrn des in Rede stehenden Fonds erklärt und bestimmt, dass dessen Verwaltung, Aufbewahrung und Verwendung für die Geistlichen und das Schulwesen, wozu er einzig und allein gewidmet ist, bloss von der Anordnung des Monarchen abhängen (welche Bestimmung der gegenwärtig regierende Monarch mit Allerhöchster Entschliessung vom 10. December 1869 erneuert hat). Uebrigens wurden nicht alle moldauischen Klöster, welche in der

Bukowina Güter besaßen, dieser einfach verlustig erklärt, sondern es wurde die Mehrzahl der betreffenden Besitzungen gegen Güter der einheimischen Klöster, welche in der Moldau lagen, eingetauscht und einzelne verblieben ihren Besitzern *). Ebenso behielten der Jassyer Metropolit und der Patriarch von Jerusalem ihre hierländischen Dotationen. Nur in Ansehung der Waldungen, welche Bestandtheile jener Klostergüter waren, übte die österreichische Regierung ein an Sequestration streifendes Aufsichtsrecht.

Heutzutage begreift das liegende Vermögen des Bukowinaer gr.-or. Religionsfonds freilich auch noch Güter in sich, die unter den oben angeführten nicht erscheinen. Es sind das vornehmlich sogenannte „Cameralgüter“ (eigentliche Staatsdomänen), welche zur Zeit, wo der Freiherr Franz v. Myrbach an der Spitze der Landesverwaltung stand (5168 bis 1870), kaufweise an besagten Fonds übergegangen sind, nämlich: Zuczka, Moldauisch-Kimpolung und Dorna Watra. Das erstgenannte Gut begreift zumeist ehemalige Besitzungen der moldauischen Klöster Pobrata und Barnowsky, die das Caermalärar nach dem Jahre 1804 an sich gebracht hat, in sich. Die Herrschaften Moldauisch-Kimpolung und Dorna-Watra aber, welche nun wieder einen einzigen Complex bilden, entstanden dadurch, dass die österreichische Regierung, als sie von der Bukowina Besitz ergriff, den

*) Laut einer Aufzeichnung vom Jahre 1816, welche vollen Glauben verdient, besaßen damals die nachbenannten moldauischen Klöster in der Bukowina noch die Güter, deren Namen in Klammern beigelegt sind: Frumosa (Boroutz), Pobrata (Draczinetz), Slatina (Rarance mit Slobodzia, Josephfalva, Mazanajestie und Walesaka nebst dem gegenwärtig die Katastralgemeinde Stanilestie bildenden Prädium Kornuluncze), Barnowsky (Toporoutz, Wolczynetz, Trestiana oder Dymka), Dobrowez (Kindestie), Czetassoje (Antheile von Bahrinestie), Burduszeny (Antheile von Istensegits). Ausserdem besass der Metropolit von Jassy dort die Güter Bossanze, Ujdestie, Lisaurä und die Suczawaer Vorstadt Kutt. Ein unter amtlicher Aufsicht angefertigter Ausweis vom Jahre 1846 enthält aber nur mehr die Klöster Frumosa (Boroutz), Slatina (mit Mazanajestie und Walesaka) und statt Dobrowez: Bernowa (mit Kindestie). An diesem Besitzstande hat sich sicherem Vernehmen nach auch seither nichts geändert. Die Güter Draczinetz und Wolczynetz waren 1846 im zeitlichen Besitze des Freiherrn Joh. v. Mustazza; Rarance mit Slobodzia war vorher schon ins Eigenthum des Fürsten Michael Stourdza (der auch dem Jassyer Metropolit die Herrschaft Bossanze abgekauft hatte) übergegangen.

Bezirk Moldauisch-Kimpolung, welcher keinem Privat-Grundherrschaft unterworfen war, dem Landesfürsten zueignete und darauf hin incamerirte.

Sie ging dabei von der Voraussetzung aus, dass jede Scholle Bodens einen Grundherrschaft haben müsse und dass Ländereien, die in diesem Sinne als herrenlos sich darstellen, ohne Weiteres vom Landesfürsten im Namen des Staates mit Beschlag belegt und die dort sesshaften Leute von ihm als seine oder des Staates specielle Unterthanen behandelt werden können. Doch beliefs sie letzteren das volle Eigenthum der von ihnen bearbeiteten Grundstücke und da sie an Futter für ihr Vieh Mangel litten, verpachtete sie ihnen um einen sehr mässigen Zins 24.000 Joch Wiesen, die zu den Religionsfondsgütern gehörten. Rücksichtlich der Wälder, welche dort ganze Quadratmeilen bedeckten, traf sie mit den neuen „Unterthanen“ eine „Convention“, wonach das Eigenthum daran zwar ausschliesslich dem „Landesfürsten“ (Camerallärar) zustehen, deren herkömmliche Ausnutzung durch die umwohnenden Bauern aber gegen Entrichtung eines winzigen Recognitioniszinses uneingeschränkt fort dauern sollte. Die einzige empfindliche Last, welche aus der ihnen auferlegten Unterthänigkeit zunächst für sie resultirte, war die Verpflichtung, bei der Anlegung und Erhaltung einer Staatsstrasse durch ihren Bezirk mit Fuhr- und Handrobot zu concurriren*). Die Auftheilung des Bezirkes (Okols) in zwei Dominien erfolgte lediglich aus wirtschaftlichen Gründen und erreichte schon vor der Einverleibung der dominicalen Besitzreste an den Religionsfonds ihr Ende**). Gleichzeitig mit dieser Einverleibung erwarb und zwar im Jahre 1870 der gr.-orient. Religionsfonds die Privatgüter Tóporoutz, Berline (Styrce) mit Slobodzia-Berline und Dolina

*) Späterhin gestalteten sich die Beziehungen zwischen diesen ehemaligen Freibauern und dem Cameralärar allerdings misslicher und erwachsen daraus endlose Recriminationen, wie der 1861 zu Wien in Druck gelegte „Noth- und Hilferuf der Gemeinden des M.-Kimpolunger Okols“ beweist, welcher auch in der Form einer vom Reichsrathsabgeordneten Bendella in der Sitzung vom 13. September 1861 vorgebrachten Interpellation im Abgeordnetenhaus des Reichsrathes anklang.

***) Zur Herrschaft Kimpolung (oder wie insgemein sie genannt wird: Kimpolung) gehörten zur Zeit, wo daneben Dorna-Watra als besonderes Dominium bestand, die Gemeinden Kimpolung, Sadowa, Pozoritta, Fundul-Moldowi, Briaza, Valeputna und Kirlibaba; zur

so wie den mit den ehemals Manz'schen Montanwerken verbundenen Grundbesitz. Toporoutz ward zur Domaine Zuczka, Berline sammt Zugehör zur Domaine Kuczurmara, der frühere Manz'sche Grundbesitz zur Domaine Kimpolung, von der er ohnehin rings umgeben war, geschlagen. Der Gesamtbesitz des Fonds an Domainen beläuft sich sonach dermalen auf 489.748 Joch 1521 Quadratklaster oder, in runder Zahl ausgedrückt, 49 Quadratmeilen. Bevor die Grundentlastung die rusticalen Grundstücke ausschied und die Servituten-Ablösung den Besitzstand der heutigen Fondsdomainen um mehr als acht Quadratmeilen verminderte, wurde das Areale der bezüglichen „Herrschaften“ (von dem jüngst erworbenen Privatbesitze abgesehen) auf 1.051.906 Joch veranschlagt, was einer Ausdehnung von 105 Quadratmeilen entspricht. Diese Angabe enthält die aus der Feder des gegenwärtigen Sectionschefs Dr. Adolf Ficker geflossene „Darstellung der Landwirthschaft und Montanindustrie des Herzogthumes Bukowina“, welche, in ihrer Art mustergültig und ein der späteren Arbeiten dieses Statistikers würdiger Vorbote, in den „Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik,“ 3. Jahrg., 1. Heft (Wien 1854), zum Abdruck gelangte. Ebenda ist der dominicale Besitz des gr.-orient. Religionsfonds und des Cameralärars in der Bukowina mit 647.585 Joch productiven Bodens nachgewiesen. Wenn heutzutage trotz des Zuwachses von Privatdomainen und der Einbeziehung des unproductiven Bodens ungeachtet um 157.837 Joch weniger unter der Verwaltung des Staates stehen, so erklärt sich dies aus der bereits erwähnten Abtretung grosser Flächen an Servitutberechtigten und aus den Berichtigungen, zu welchen neuere Katastralaufnahmen Gelegenheit boten. Auch mögen verschiedene Bestandtheile jener Güter in der Zwischenzeit veräussert worden sein. Zu Anfang des laufenden Jahrhunderts bezifferte

Herrschaft Dorna-Watra dagegen: die Gemeinde dieses Namens, ferner Dorna pe Dzumaleu, Jacobeny, Czokanestie, Dorna-Kandreny und Pojanastampi. So waren auch die älteren Fondsdomainen bis vor kurzem in mehr Herrschaften, als es jetzt Wirthschaftscomplexe giebt, zertheilt. Man unterschied: Wama und Gurahumora, welche vereint jetzt die Domaine Illischestie bilden, ferner Czudyn, Kuczurmara, St. Onufri und Hadikfalva, welche dermalen unter der Gesamtbenennung „Kuczurmara mit St. Onufri“ zu einer einzigen Domaine zusammengefasst sind.

der ehemalige Cameralverwalter D a n s den Flächenraum der bezüglichen Herrschaften (ohne den neuerlichen Zuwachs) mit 957.319 Joch 1090 QKl. und die Zahl der dort sesshaften Bauernfamilien mit 12.000. Nach einer amtlichen Angabe vom Jahre 1815 waren dieselben damals mit 115 Ortschaften besetzt, deren Gesamtbevölkerung sich auf 99.375 Seelen belief. Jedenfalls war mehr als die Hälfte des Landes damals der unmittelbaren Einwirkung der Staatsgewalt unterworfen. Ficker berechnete im Jahre 1853 den Antheil dieser am gesammten Dominicalbesitze der Bukowina mit 58 pCt.

Als die nächstgrössten Domainen oder vielmehr Domänen, die sich in Privathänden befanden, bezeichnete er damals: Berhomet am Sereth (52.881 Joch), Putilla (52.086 J.), Moldauisch-Banilla (33.626 J.), Russisch-Kimpolung (32.387 J.), Wiznitz (15.229 J.), Bossancze (13.300 J.), Rostocze (12.855 J.), Żadowa (12.023 J.), Petroutz am Sereth (11.868 J.), Lukawetz (11.545 J.), Ispas (11.410 J.); Komarestie (10.862 J.), Storozinetz (10.638 J.), Karapczin am Czeremosz (10.463 J.) und Russisch-Banilla (10.011 J.). Diese Zahlen rühren offenbar von den älteren Catastralaufnahmen her. Zieht man aber den Erlass des Bukowinaer Landespräsidenten vom 30. October 1855 zu Rathe, mit welchem die neue Bezirkseintheilung des Landes verlautbart wurde, so gelangt man auf Grund der dort registrirten Angaben zu einem von diesen Zahlen und der darnach bestimmten Reihenfolge verschiedenen Ergebnisse. Dort ist nämlich die Katastralgemeinde Putilla mit 46.366 Joch der Herrschaft Russisch-Kimpolung (Kampulung), die beim Schluss der Unterthänigkeitsperiode ein Besitzthum des Michael von Romaszkan war, zugetheilt und sind als deren Bestandtheile sonst noch genannt: die Katastralgemeinden Dichtentz (4489 J.), Jablonitza (13.282 J.), Uscie-Putilla mit Marinyczyeny (11.926 J.), Stebni mit Spetki (1764 J.), Dolhopole (die slavische Benennung für Russisch-Kimpolung 2135 J.), Petraszeni (2429 J.), Keniatyn (2061 J.) und Privat Plosska (14.137 J.). Das macht zusammen 98.689 Joch und ohne Putilla 52.323. Berhomet am Sereth, im Jahre 1848 ein Besitzthum der Familie Wassilko — deren baronisirte Linie noch jetzt dieses Gut innehat — bestand aus der gleichnamigen Katastralgemeinde (mit den Fractiönen Lopuzna, Mihodra, Czereszenka und Mazury 35.526

Joch), ferner aus Privat-Szypot mit Burseken (17.621 J.) und aus Mihowa mit Mega (15.636 J.). Das macht zusammen 68.793 Joch. Die Gojan'sche Herrschaft Moldauisch-Banilla am Sereth erscheint, wenn mit der gleichnamigen Katastralgemeinde identisch, mit 26.603 Joch; Komarestie (Panka) mit 17.046 J., Wiznitz mit 13.958 J., die Wassilko'sche Domaine Lukawetz mit 10.564 J. Letzterer voran ging unter obiger Voraussetzung das Ilski'sche Gut Krasna mit 11.081 J., welches Gut jedoch unter den von Ficker namhaft gemachten fehlt, und eben so wenig ist dort die Baron Kapri'sche Herrschaft Fogodisten (nunmehr Jacobestie genannt) erwähnt, von welcher der citirte amtliche Ausweis über die Bezirkseintheilung von 1855 besagt, dass sie die Katastralgemeinden Bajaszestie (1552 J.), Berkiszestie (1726 J.), Dragojestie (3963 J.) Dzemine (8966 J.), Jacobestie (1384 J.), Ostra an der moldauischen Grenze (14.210 J.) und Slatiora (5338 J.), zusammen also 36.139 Joch in sich begriff. Diese Abweichungen erklären sich, wie A. Ficker in Nr. 222 der „Wiener Zeitung“ vom Jahre 1875, S. 881 mit bündigen Worten constatirt hat, aus der Verwechslung der s. g. „Mandatarats-Bezirke“, welche gleich den Sprengeln der steiermärkischen und kärntnischen „Bezirks-Obrigkeiten“ im Vormärz oft mehrere Domинien in sich begriffen und dennoch nur nach einem derselben benannt waren, mit ihren Bestandtheilen, den richtig sogenannten „Domинien“ oder „Herrschaften“. Das hiedurch bedingte Missverständniss fällt denjenigen zur Last, welche den Ausweis über die Bezirks-Eintheilung von 1855 zu redigiren hatten. Gleichwohl darf dieser Ausweis als eine für die Neugestaltung des Landes wichtige Erkenntnissquelle hier nicht ignort werden. Das kleinste Domинium war der der Familie Mustazza unterthänige Marktflecken Sadagura mit einem Weichbilde von bloss 161 Joch *). Derselbe war um das Jahr 1769 durch Ansiedlung verschiedener Gewerbsleute auf Grundstücken der moldauischen Adelfamilie Krakali innerhalb der Gemarkung der Gemeinde Rohozna entstanden und

*) Die neue Vermessung des Landes hat neue Ziffernansätze zu Tage gefördert, welche im Berichte der Czernowitzer Handels- und Gewerbekammer für die Periode 1862 bis 1871, S. 46 bis 54 mitgetheilt sind. Das Weichbild von Sadagura fasst darnach 244 Joch 460 Quadratklaffer.

bei Anfertigung der Bukowinaer Landtafel (1792) als unterthänig conscribirt worden. Zu den kleineren (unter 1000 Joch grossen) Herrschaften zählten ferner: Muschenitz mit Banczestie (nun der Religionsfondsdomaine Kuczurmare einverleibt, nachdem die Mitbesitzer, derentwegen sie im Jahre 1804 noch als besondere Landtafel-Entität erschien, aus dem Fondsvermögen hinausbezahlt worden), Bila bei Lenkoutz, Zeleneu mit Pleschnitz, Gaureni, Gerboutz, Mazanajestie, Mitkeu, Reusseny, Romanestie, Gropana (Rudestie), Russ-Monastiora und Zurin. War eine Herrschaft nur einigermaßen ansehnlich, so theilten sich 8 bis 10 nach dem Stammgutssysteme hiezu Berufene in deren Besitz; ja es gab Dreissigstl-Antheile bei Gütern, welche, diesem Divisor gemäss zerlegt, kaum 30 bis 40 Joch als reellen Antheil ergeben hätten. Und die Menge der Unterthanen stand zumeist im umgekehrten Verhältnisse zur Ausdehnung der Gutsfläche. Sie war, von den Religionsfondsgütern abgesehen, überhaupt nicht sehr beträchtlich. Namentlich die unter dem Namen der „Reseschen“ bekannten Edelleute der untersten Rangstufe hatten deren selten mehr als 3 bis 4. In der Gemeinde Iwankoutz wohnten 50 solche Reseschen-Familien, 19 der nächst höheren Adelsstufe (sogenannte Masilen) und 91 diesen unterthänige Bauernfamilien. Doch waren die Besitzungen mancher Reseschen nicht landtafelfähig. Nichtsdestoweniger soll die Zahl der Besitzer landtäflicher Erb-güter (Compossessoren mit eingerechnet) im Jahre 1804 sich auf 581 belaufen haben, womit übrigens ein gleichzeitiges Verzeichniss der betreffenden Adelligen nicht übereinstimmt. Die meisten in der Bukowina damals begüterten Bojaren waren Ausländer; so z. B. die Armoschoja, Baschotta, Hormuzaki, Jamandi, Kantakuzeno, Konaki, Kostaki, Milo, Murguletz, Nikulze und Stourdza. Eine Linie der Kantakuzeno domicilirte in Russland; die übrigen hatten ihre Wohnsitze in der Moldau. In der Bukowina waren bloss 3 Bojaren ansässig: die Balsch zu Stupka und zu Russ, die Kirste zu Kostina und die Logothetti zu Czernowitz. Nicht weniger als 54 Ortschaften mit 40.788 Einwohnern gehörten adeligen Grundherren, die selber keine Oesterreicher waren. Dazu kam noch der Grundbesitz der moldauischen Geistlichkeit. Unter diesen Umständen konnte die österreichische Regierung nicht daran denken, den Grundherren der Bukowina Rechte einzuräumen, wie die der deut-

schen Erbländer sie genossen. Sie übertrug denselben nicht einmal die Einhebung der Steuern, viel weniger noch die Rechtspflege in Mitte ihrer Unterthanen, sondern liess nur zu, dass dieselben die Polizeigewalt erbländischer Gutsobrigkeiten ausübten und sich als die Obereigenthümer der Grundstücke betrachteten, in deren Besitze sich ihre sogenannten Unterthanen befanden. In dieser Beziehung galt der Besitzstand vom Jahre 1786 für massgebend, so zwar, dass jeder Bauer n g e m e i n d e mindestens so viele Ländereien fortan zur Vertheilung unter ihre eigenberechtigten Glieder belassen werden mussten, als in jenem Jahre ihr vom Grundherrn zugetheilt waren. Als Entgelt hiefür durfte jeder Grundherr gewisse Giebigkeiten und Frohndienste fordern, welche ein vom moldauischen Fürsten Gregor III. (Ghyka) erlassenes Gesetz geregelt hatte. Bei der Handhabung dieser Vorschrift legten die Regierungsorgane den Grundherren gegenüber grosse Connivenz an den Tag. Eigentlich war es ganz letzteren anheimgegeben, ob sie sich streng oder minder genau daran halten wollten. Denn die Ahndung allfälliger Renitenten bildete den Hauptgegenstand ihrer gutspolizeilichen Befugnisse. So kam der Brauch auf, dass die Grundherren über die festgesetzte Zahl der Robotstage hinaus von ihren Unterthanen zur Zeit des Anbaues der Feldfrüchte und zur Erntezeit „Aushilfs-Frohnen“ zwar gegen Bezahlung, aber gegen eine von ihnen selber bemessene, sich leisten liessen, ohne dass die Regierung dies abstellte. Ja die Grundherren waren damit nicht einmal noch zufrieden, sondern eine Anzahl derselben, an deren Spitze zwei Grafen Logothetti standen, überreichte dem Regierungskommissär, Hofrath Reichmann, im Jahre 1804 zu Czernowitz eine Beschwerdeschrift wider die Beamten, welche der überbürdeten Bauern sich annahmen, und erbat sich die Erhebung jenes Herkommens zum Gesetze, wobei noch allerlei Modificationen zu ihren Gunsten platzgreifen sollten. Hierauf ging die Regierung allerdings nicht ein; doch gestattete sie fortan, dass die Grundherren der Bukowina gleich denen Galiziens sogenannter „Mandatäre“ zur Ausübung jener in das öffentliche Recht einschlagenden Befugnisse, wozu auch das Propinationsrecht gehörte, sich bedienten. Das waren die niedersten öffentlichen Functionäre, die es

in der Bukowina vor dem Jahre 1848 gab *).

Der Umfang der gegenwärtigen Gutsgebiete, welche das dortige Gemeindegesetz zulässt, ist überaus verschieden. Bei der Volkszählung vom December 1869 wurden dort deren 209 gezählt, also weit mehr, als es bei Aufhebung des Unterthänigkeitsverbandes dort Dominien gegeben hatte.

III.

Die Gemeindegebiete der Bukowina sind durch Ausscheidung der dortigen Gutsgebiete zur Mehrzahl um ein Beträchtliches kleiner geworden, als sie auf den Katastralmappen sich darstellen. Denn bei Aufnahme des Katasters wurde das ganze Land in sogenannten Katastralgemeinden getheilt, welche mit geringer Ausnahme den uralten Markgenossenschaften entsprechen, denen man in den Urkunden der Bukowina unter der Benennung „Dörfer“ begegnet und womit auch wieder die späteren „politischen“ Gemeinden dem Flächenmasse nach ziemlich übereinstimmten, bis die Eingangs erwähnte Ausscheidung platzgriff. Immerhin lebt in den Eigennamen der Gemeindegebiete die Erinnerung an die alte Agrarverfassung des Landes fort, aus welcher es sich erklärt, dass das ganze Mittelalter hindurch und noch späterhin, solange es eigentliche Dominien gab, die Hauptbestandtheile dieser sogenannten „Dörfer“, d. h. Agrargemeinden waren, deren Zusammenhang selbst von den eigenmächtigsten Gutsherren respectirt wurde, indem bei Senkungen oder Verkäufen zwar halbe und Vierteldörfer hintangegeben, damit aber zugleich diese Verbände als an sich unauflöslich anerkannt wurden. Die Gutsherren hatten auch denselben gegenüber die durch das Herkommen geheiligte Verpflichtung, einen Theil ihrer Ländereien ihnen Jahr für Jahr zur Verfügung zu stellen. Sache der Agrargemeinde war es dann, diese Grundfläche unter ihre Genossen zu vertheilen. Die österreichische Regierung schützte die Gemeinden in ihrem bezüglichen Rechte, indem sie den Besitzstand des Jahres 1786 oder richtiger dasjenige Terrain, welches am 1. No-

*) Sie wurden anfangs vom Kreisamte ernannt und aus dessen Casse bezahlt, diese Auslagen jedoch auf die Unterthanen der betreffenden Herrschaft repartirt.

vember des ebengenannten Jahres jedem Dorfe zugewiesen war, als das Minimum des rusticalen Besitzstandes, worauf das einzelne Dorf Anspruch hatte, erklärte, in die Vertheilung der fraglichen Ländereien unter die einzelnen „unterthänigen“ Landwirthe aber sich nicht einmengen, sondern es den Gemeinden anheimgab, nach wie vor den wandelbaren und sozusagen fungibeln Grundbesitz ihrer Glieder zu regeln *). Erst Kaiser Ferdinand verordnete mit Allerhöchster Entschliessung vom 24. October 1835, dass das bisher nur quantitativ und gemeindeweise festgestellte Grundbesitzthum der „Unterthanen“ diesen, soweit sie Besitzrechte darauf nachweisen konnten, nach dem damaligen Vertheilungsstatus ins Privateigenthum übergeben werden sollte. Erwies sich der Concretalbesitzstand der einzelnen Gemeinden als hiezu unzulänglich, so war eine Einigung der Interessenten anzustreben. Grundstücke, welche schon im dauernden Besitze der Unterthanen waren (wie z. B. Haus- und Hofgründe, Gärten, Rodungen, sog. Levaden u. s. w.), waren nicht in die Vertheilung einzubeziehen, sondern sollten den bisherigen Besitzern belassen werden. Stuess die Fixirung des als gemeinschaftliche Weide dienenden Brachlandes auf Schwierigkeiten, so hatte das Kreisamt darüber zu entscheiden, vorher aber die Grundherrschaft sowohl als den betreffenden Gemeindevorstand zu vernehmen. Nach Beendigung dieser weitläufigen Auseinandersetzungen wurden die ermittelten Privatbesitzer rusticaler Grundstücke nebst der Ausdehnung und Lage ihres Einzelbesitzthumes im Kataster vorgemerkt. Nachdem aber bis dahin die gesammte Gemarkung jedes Dorfes, also auch das von der Grundherrschaft zur Bewirthschaftung in eigener Regie zurückbehaltene Terrain als der Dorfgemeinde gewissermassen für ihren Bodenanteil haftend angesehen und demgemäss mit dem Namen des Dorfes belegt worden war, so verblieb den solchergestalt gebildeten Katastralgemeinden diese Bezeichnung auch weiterhin. Nunmehr tragen ihn die sogenannten „Ortsgemeinden“, deren es bei der Volkszählung, die am 31. December 1869 stattfand, laut dem 1872

*) Die österreichische Regierung verkehrte auch mit den Ortsgemeinden direct, welchen ihre Erlässe schon gegen das Ende der Militäradministration sowohl in rumänischer als in ruthenischer Sprache zugestellt wurden. Die Zustellung an die Dorfrichter erfolgte durch die sogenannten „Arnauten“ der vier Districtsdirectoren.

zu Czernowitz gedruckten „Ortsrepertorium“ 314 gab *). Darunter sind auch die Gemeinden Czernowitz, Suczawa, Sereth und Kimpolung (Kampulung) begriffen, welche schon beim Uebergange der Bukowina an Oesterreich keiner Grundherrschaft unterthänig, sondern „landesfürstlich“ waren und sich bis zum Jahre 1848, wo das Unterthänigkeitsverhältniss ohnehin dort allgemein erlosch, im Besitze dieser relativen Unabhängigkeit behaupteten, ja wohl selber grundherrliche Rechte ausübten, wie diess bei Czernowitz in Ansehung der jetzt dem Stadtgebiete einverleibten Ortschaften Ludi-Horecza, Kaliczanka, Klokuczka und Rosch, bei Suczawa in Ansehung der Ortschaft Alt-Itzkany und der Alpe Scheptelicz der Fall war. Die Zahl der Katastralgemeinden der Bukowina beträgt 319. Vier davon sind aber nur dem Namen nach „Gemeinden“, da ihr Flächenraum unbewohnt ist und sie daher lediglich als Gutsgebiete, beziehungsweise als Zugehör solcher in Betracht kommen. Zieht man diese vier Katastral-Complexe (Bajascheskul, Gura-Molnitza, Stanilestie und Tolowa-Mika) von der Gesamtzahl der Katastralgemeinden ab, und vergleicht man den Rest mit der Gesamtzahl der Ortsgemeinden der Bukowina, so zeigt sich, dass dort die Begriffe „politische Gemeinde“ und „Katastral- (oder Steuer-) Gemeinde“ mit geringer Ausnahme in räumlicher Beziehung sich deckten, bis, wie schon bemerkt wurde und es hier nachzuweisen galt, die Ausscheidung der Gutsgebiete eintrat. Im Staatshandbuche für das Jahr 1858 ist die Zahl der Katastralgemeinden der Bukowina mit 306, in den „Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie“ für das Jahr 1846 die Zahl der dortigen „Dörfer“, worunter offenbar die Landgemeinden zu verstehen sind, mit 301 angegeben, was dem soeben Bemerkten mindestens nicht widerspricht, weil in der Zwischenzeit auch neue Ortsgemeinden wirklich entstanden sind. Wie viel aber von dem Flächeninhalte des Landes auf die dormaligen Gemeindegebiete und

*) Was oben über die alte Agrarverfassung der Bukowina bemerkt ist, findet in analogen Vorkommnissen, die für die Grundlastenablösung im Fürstenthume Moldau massgebend waren, seine Bestätigung. Hier musste nach dem bezüglichen Gesetze vom Jahre 1764 der Grundherr, wenn der Bedarf seiner Unterthanen es erheischte, selbst zwei Drittel seines Gutsareals diesen abtreten und zwar vermöge einer überlieferten Rechtsanschauung, die den Anspruch der Unterthanen also normirte. Oesterreichischerseits ward diese Anschauung bald ziemlich schroff hervorgekehrt, bald wieder verläugnet. Ein Kreisschreiben

wie viel davon auf die Gutsgebiete entfällt, ist schwer zu sagen, weil die Scheidelinie zwischen dem rusticalen und dominicalen Grundbesitze längst gefallen ist, demzufolge fortwährend Verschiebungen aus der Sphäre des heutigen Grossgrundbesitzes in die des sogenannten Kleingrundbesitzes und umgekehrt stattfinden und weil die Grösse der Gutsgebiete bisher nirgends verlaublich ist, auch es obendrein den Anschein hat, als wechselte deren Bestand von Jahr zu Jahr. Nach dem neuesten Berichte der Czernowitzer Handelskammer belief sich deren Zahl im Jahre 1871 auf 193, also auf 16 weniger als im December 1869. Hinwieder war die Constituirung des vormals herrschaftlichen Grundbesitzes der Familie Reuss zu Idzestie und desjenigen zu Botuschantza erst im Herbste 1868 erfolgt, wie aus dem Landesgesetzblatte des Herzogthumes Bukowina von 1868, S. 38, zu ersehen ist*). Im Jahre 1804 wurden dort laut einem

vom 22. März 1787 wendete auf die Bauern der Bukowina die österreichische Unterthansverfassung an und statuirte damit zu deren Gunsten ein Nutzegenthum an den Grundstücken, die sie am 1. November 1786 inne hatten. Ein Kreisschreiben vom 16. Mai 1787 wiederrief dies und stellte die Bauern als blosse Pächter hin, denen der Grundherr nach Ablauf des Pachtjahres beliebige auch allen Grund und Boden vorenthaltend kann. Eine Verordnung des Lemberger Guberniums vom 26. Juli 1787 kehrte zu der früheren Anschauung zurück; unterm 9. April 1812 aber zog die böhmisch-österreichische Hofkanzlei es neuerdings in Zweifel, ob in der Bukowina ein Rusticalbesitz existirt. Diesem Schwanken machte eine Allerhöchste Entschliessung vom 4. März 1813 ein Ende, welche die unterthänigen Bauern der Bukowina mit „erbeigenthümlichen“ Grundstücken zu dotiren befahl, was allerdings erst 22 Jahre später zur Ausführung gelangte. Am richtigsten fasste die rechtshistorische Sachlage der galizische Landesgouverneur Fürst Lobkowitz auf, als er unterm 1. Juni 1832 der Regierung empfahl, das Rusticalbetroffnisse jeder Dorfmark so zu vertheilen, wie zwei Drittel der Gemeindeglieder es verlangen würden. Er drang jedoch mit dieser Ansicht nicht durch und noch im Jahre 1848 fand sich ein anonymer Anwalt der Grundherren, welcher in einer zu Czernowitz (bei Joh. Eckhardt) gedruckten Broschüre: „Ueber den Ursprung und die Entwicklung des Unterthansverhältnisses in der Bukowina“, die Behauptung, dass die dortigen Unterthanen lediglich als Pächter zu betrachten seien, zu rechtfertigen unternahm.

*) Nach Ficker (a. a. O. S. 14) entfielen zur Zeit der ersten Katastralvermessung (1821 bis 1823) auf den dominicalen Besitzstand der Bukowina $1,196.890\frac{7}{8}$ auf den rusticalen $616.260\frac{11}{16}$, niederösterreichische Joche. Schmedes gibt in seiner „Geogr.-Statist. Uebersicht Galiziens und der Bukowina“ (2. Aufl. Lemberg 1869) am Schlusse als Ergebniss des im Jahre 1869 beendeten s. g. individuellen Reclamations-Verfahrens, das zur Bichtigstellung des Katasters

Summarium, das der damalige Kreishauptmann Schreiber anfertigte, 260, zwanzig Jahre früher, laut einem Ausweise, den der General Enzenberg damals dem Hofkriegsrathe vorlegte, 257 „Ortschaften“ gezählt, die von den heutzutage so genannten Häusergruppen wohl unterschieden werden müssen*). Denn es sind — von drei Städten und drei Markflecken abgesehen — mit jenen offenbar die „Dörfer“ oder Markgenossenschaften der Vorzeit gemeint, wie auch der alternativ gebrauchte Ausdruck „Dorfschaft“ andeutet.

Als die österreichische Regierung von der Bukowina Besitz ergriff, dehnte sie die Occupation erwählter Massen auf 284 „Dörfer“ aus, wovon bei der Grenzregulirung wieder 40 abgetreten, diese aber durch 9 andere theilweise ersetzt wurden, so dass 253 bei Oesterreich verblieben und nebst den vier Städten, die man damals hier zählte, das neu arrondirte Land ursprünglich ausmachten. Von jenen 284 Dörfern hatten bis dahin neun zum Chotiner District, sehr viele (122) zum Czernowitzer, der auch den Russisch-Kimpolunger Okol in sich schloss, mehrere (11) zum Moldauisch-Kimpolunger, die weitaus meisten aber (142) zum Suczawaer District gehört. Vom alten Czernowitzer Districte, wie er unter der moldauischen Regierung und während der Interimsherrschaft der Russen bestand, fehlten bloss zwei Dörfer, welche bei der Gränzregulirung auch zur Bukowina geschlagen wurden. Rücksichtlich der ehemaligen Bestandtheile des moldauischen Suczawaer Districts trat damals ein Austausch von Gemeinden ein, indem von diesem 7 weitere Dörfer der Bukowina zugetheilt, dagegen die schon erwähnten 40 dem bei der Moldau verbliebenen Reste rückerleibt wurden. Hierunter scheinen auch vier Dörfer des Moldauisch-Kimpolunger Okols, welche wieder abgetreten werden mussten, begriffen zu sein.

Der erste österreichische Militärcommandant in der Bukowina, General Splény, änderte zunächst an der Einthei-

dienen sollte, den „Grossgrundbesitz“ zu 1,072,067³/₈, den „Kleingrundbesitz“ zu 732,541⁹/₁₆ und den Grundbesitz der Kirchen, Pfarren und Schulen zu 11,554¹¹/₁₆ Joch an.

*) Solcher Ortschaften im modernen Sinne des Wortes gab es in der Bukowina mit Inbegriff der Ansiedlungen, welche (zumeist nur in Wirtschaftsgebäuden und Ansitzen ehemaliger Gutsherrn bestehend), nunmehr die Mittelpunkte besonderer „Gutsgebiete“ bilden, Ende 1869 nicht weniger als 456, im Jahre 1855 412, zu Anfang der 50er Jahre 394.

lung des Landes nichts und beliess auch die meisten öffentlichen Functionäre, die er dort antraf, im Amte. Demzufolge sind unter den Urkunden des Klosters Moldawitz, welche Franz Adolf Wickenhauser in deutscher Sprache veröffentlicht hat*), ein Bericht über Grundbesitzstreitigkeiten, welchen der „Zeltwart“ und Suczawaer Ispravnik (Districtsvorstand) Elias Kerste und der „Sachwalter“ von Suczawa Namens Meftodi dem General Splény unterm 18. August 1776 erstattet hatten, und ein Rechtserkenntniß, das der vorgenannte „Zeltwart“ unterm 6. Jänner 1779 in einer Grundbesitzangelegenheit schöpfte. Letzteres trägt die Aufschrift: „Vom Suczawaer Ispravnikamte“. General Splény schildert in seinem bereits zitierten Hauptberichte über die Bukowina die Verwaltungseinrichtungen, die er hier vorfand. Darnach stand Jedem Districte (Zinut) ein „Ispravnik“ oder „Oberrichter“ (Dwornik, auch „Parcalab“ genannt) vor; der Czernowitzer Amtsvorstand dieser Kategorie führte den Ehrentitel „Starosta“ und zählte zu den Bojaren des Fürstenthumes Moldau. Jeder District zerfiel in „Okols“, deren Vorstände „Namestniks“ hiessen und je zwei Steuercassiere (Zlotaschen) zur Seite hatten. Dem Ispravnik aber waren je ein Schreiber (Logofet) für Steuersachen und je zwei für die Gerichtspflege und Correspondenz zugetheilt. Als Amtsboten dienten zu Fuss die „Barans“ unter einem eigenen Capitän, zu Pferde die „Umblators“ unter einem Wataf oder Lieutenant und die vom Landesfürsten bezahlten „Arnauten“ unter einem Corporal, welcher „Czausz“ hiess. Zur Verfügung des Czernowitzer Starosten standen zehn solche Arnauten, 30 Umblators und 40 Barans. Die beiden letztgenannten Arten von Amtsboten waren auf Sporteln angewiesen und genossen nebenher Begünstigungen bei der Steuerzahlung. Die Bewachung der Grenzen besorgten etwas über 100 „Calaraschen“ unter einem Capitän und vier Vicehauptleuten. Sie waren sämmtlich beritten. Jedes Dorf hatte seinen besonderen Richter (Dwornik) und je nach seiner Ausdehnung zwei oder drei Gehilfen des Richters (Wata-

*) Dieses Urkundenbuch, dessen Brauchbarkeit durch den Uebersetzungseifer des Herrn Wickenhauser stark beeinträchtigt ist, bildet das 1. Heft eines geplant gewesenen grösseren Werkes, unter dessen Gesamttitel „Moldava oder Beiträge zu einem Urkundenbuche für die Moldau und Bukowina“ es (in Wien 1862) erschienen ist.

mans), welche die Steuern repartirten und einhoben und kleinere Rechtsstreite schlichteten. Als Polizeiorgane waren in Gemeinden, die solcher zur Abwehr der Räuber bedurften, seit der Zeit, wo in den letztvorhergegangenen Kriegen die Türken das Land besetzt und dieses Institut ins Leben gerufen hatten, sogenannte „Pancyr“ bestellt. Die Juden standen unter besonderen Richtern ihrer Confession; die Zigeuner unter einem vom Landesfürsten ihnen vorgesetzten „Capitän“. Die Gemeinden Czernowitz, Suczawa, Sereth und Wiznitz wollten als Städte angesehen und behandelt sein. General Splény erklärte die beiden letztgenannten dessen unwürdig und schlug für den Fall, dass das Land bei Oesterreich bliebe, vor, es in zwei Districte zu theilen, deren jeder von einem „Standesamte“ zu verwalten wäre, dessen Personalstand aus einem Officier als „Standespfleger“, einem einheimischen Bojar als Ispravnik, einem deutschen und einem wallachischen Kanzlisten, einem Führungs-(Marsch-) Commissär, einem Regimentstchirurg und sechs berittenen Boten zu bestehen, — dessen Gerichtsbarkeit sich auch auf die Civilprocesse des minderen Adels zu erstrecken und das sich zur Durchführung seiner Anordnungen der herkömmlichen Functionäre zu bedienen hätte. Als Landesstelle sollte ein „Generalatsconseil“ unter dem Voritze des jeweiligen commandirenden Generals die Verwaltung leiten. Dieses „Conseil“ dachte sich Splény aus einem Stabsoffizier als Vicepräses, einem Stabsauditor als Justizreferenten, einem Bojar, der als „Provinzialcommissär in *Politicis et Oeconomicis*“ aufzutreten und den Rang eines Starosten zu bekleiden hätte, endlich aus zwei Offizieren mit berathender Stimme zusammengesetzt. Nebst mehreren „deutschen“ und „wallachischen“ Kanzleibeamten wies er dieser Landesstelle, welche in Strafsachen für den gesammten Adel des Landes und in Civilstreitigkeiten der Bojaren für diese Gericht erster Instanz sein sollte, zur unmittelbaren Dienstleistung zwei Advocaten, einen Offizier als Landescassier und Rechnungsführer, einen zweiten als Controlor, einen dritten als „Polizeilieutenant“, ferner einen „Generalatsphysicus“ zwölf berittene Boten und einen Bäckermeister (!) zu. Der eine der beiden Advocaten hätte beim Strafverfahren als Ankläger, der andere aber als Vertheidiger aufzutreten. Ihre Sache wäre es auch, die landesfürstlichen Städte (denen Splény Sadagura angereicht wissen wollte) zu „invigiliren“, die *Jura*

fisci zu handhaben, die *Jura dominicalia* nach und nach zur Geltung zu bringen u. s. w. Wider die Urtheile jener erster Instanz sollte an das Lemberger Generalcommando appellirt und von diesem an den Hofkriegsrath „recurrit“ werden können.

Als General Enzenberg unterm 30. October 1779, also beiläufig vier Jahre später, seinerseits über die Organisation des öffentlichen Dienstes im Lande dem Hofkriegsrathe berichtete, war von all dem bloss die Bestellung eines Auditors zum Landes-Justizreferenten wirklich vor sich gegangen. Statt der von Splény in Antrag gebrachten Standesämter fungirten zu Suczawa und Czernowitz sogenannte „Directoren“, deren Wirkungskreis jedoch ein sehr beschränkter war. Sie hatten sich bloss um das Polizeiwesen und um Rechtsstreite untergeordneter Art, in welchen von den Dorfrichtern an sie appellirt wurde, zu kümmern. Das war vordem Aufgabe der „Namestniks“ gewesen, welche nun, mit Ausnahme zweier, ihre Thätigkeit eingestellt hatten. Der Suczawaer Districtsdirector bediente sich, wie wir gesehen haben, nicht einmal dieses neuen Titels. Er war auch nur der rumänischen Sprache mächtig und sein Schreiber dergleichen. Die Namestniks-Stellen, welche noch nicht eingegangen waren, wurden von den für die beiden Kampulunger (Kimpolunger) Okols — den sogenannten moldauischen oder vielmehr von Rumänen bewohnten, und den sogenannten russischen oder von Ruthenen bewohnten — in Wirksamkeit belassenen Oberrichtern bekleidet. Keiner verstand Deutsch; ja der zu Moldauisch-Kimpolung stationirte, von den Russen angestellte Oberrichter — ein Grieche Namens Angelaki — war weder des Lesens, noch des Schreibens kundig. Der Stadt Sereth war ein besonderer Hauptmann (Capitän) vorgesetzt, mit dessen Bildung es nahezu die gleiche Bewandniß hatte. Die Stelle des „Generalatsconseils“ vertrat der commandirende General, welcher nur nach eigenem Ermessen und zur Berathung der wichtigsten Dinge einen Stabsoffizier, den Feldkriegscommissär und einen Offizier niedrigeren Ranges zu sich zu berufen pflegte. Er war recht eigentlich die Seele der ganzen Geschäftsführung, bereitete Alles persönlich vor, dictirte die Protokolle, veranlasste und entwarf die Ausfertigungen und sah sich selbst in Ansehung des sogenannten „Mundirens“ (Reinschreibens) seiner Befehle und Erlässe so wie in Betreff der Aufbewahrung und

Registrirung der Acten von niemand unterstützt als von seinem Adjutanten und einem „Fourier“, dem er das erforderliche Vertrauen schenkte. Denn der „polnische Schreiber“, welchen er unterhielt, war nur zum Uebersetzen der Correspondenz mit dem türkischen Befehlshaber der Festung Chotin, der mit den österreichischen Behörden in keiner andern als der polnischen Sprache verkehren wollte, zu brauchen und der „wallachische Secretär“, der seinem Vorgänger nach vielfachem Betreiben zugestanden worden war, hatte mit der „wallachischen“ Correspondenz, dem Concipiren der Verordnungen und Aufträge, die in rumänischer Sprache herauszugeben waren, den Erledigungen der Eingaben in dieser Sprache, der Prüfung der Steuerrechnungen, Vorspanns- und Quartier-Anweisungen für das Militär und dergleichen vollauf zu thun. Ein „Gerichtsschreiber“, um den er in Wien angehalten hatte, war in der Person des nachmaligen Hofrathes Ergelet zwar bereits ernannt, jedoch in der Bukowina noch nicht eingetroffen. Was Enzenberg unter diesen Umständen vom Hofkriegsrathe verlangte, um die Verwaltung des Landes mit Ehren weiter zu führen, war bescheiden genug. Er bezeichnete als hiezu nothwendig: die Adjungirung eines „deutschen Secretärs“, der zugleich die Registratur in Ordnung halten und die Kanzleigeschäfte leiten würde, ferner die Anstellung zweier Concipisten und mehrerer Manipulationsbeamten. Bei Behandlung der „*Oeconomica*“ hoffte er mit dem Feldkriegscommissär, den er zur Seite hatte, auszulangen. Vom Czernowitzer Directorate meinte er, dass es, wäre nur erst die Landesstelle mit dem erforderlichen Personal besetzt, füglich in dieser aufgeben könnte. Den Hauptmann zu Sereth und die Obrichter der beiden Kimpolunger Okols rieth er, vorläufig beizubehalten, jedoch ihnen „Schreiber“ und vom Staate bezahlte „Amtdiener“ beizugeben. Zur besseren Verwaltung der Steuern empfahl er, zu Czernowitz und Suczawa je einen Einnehmer und einige Schreiber aufzustellen. Um den Sanitätszustand zu verbessern, drang er schliesslich auf die Ernennung eines „Ober-Physicus“ und zweier Unterärzte, denen die beiden vorgenannten Städte als Standorte angewiesen werden könnten. Im folgenden Jahre (1780) ging Enzenberg einen Schritt weiter. Er wies auf die Nothwendigkeit hin, für die Justizpflege mehr zu thun, und schlug zu diesem Ende vor, zu Czernowitz ein

förmliches Obergericht (*quasi Appellatorium*), bestehend aus einem Stabs-Auditor, einem Actuar und einem Dolmetsch, dann ebenda und zu Suczawa Gerichte unterer Instanz mit je einem Auditor an der Spitze, einem Syndicus, einem Gerichtsschreiber und einem Dolmetsch zu installieren. Jedem Untergerichte wären 8 berittene und eben so viele unberittene Gerichtsdienere zuzutheilen, jedoch nicht aus der Zahl der privilegierten Amtsboten (deren Privilegien und Verwendung vielmehr zu entfallen hätten), sondern nach der Wahl der Behörden und gegen regelmässige Entlohnung durch den Staat. Kaiser Joseph genehmigte die das Justizwesen betreffenden Anträge des Generals Enzenberg ohne Zögern und verordnete ausserdem, dass der junge Bojar Basil Balsch, der sich im vorhergehenden Jahre durch sein Promemoria über die Bukowina in Wien bemerklich gemacht hatte, der Landesstelle zur beliebigen Verwendung zugewiesen werde *). Zur Untersuchung und Feststellung der Grundbesitzverhältnisse des Landes, wie nicht minder zur Vorbereitung eines „Urbars“, mittelst welchem die auf das Unterthansverhältniss bezüglichen Grundlasten zu fixiren wären, entsendete er eine Commission, welche unter dem Vorsitze des Obersten Metzger aus dem früheren Czernowitzer Districtsdirector Elias Hereskul (einem Bruder des Radautzer Bischofs), aus einem vertrauenswürdigen Edelmann nach der Wahl der militärischen Landesstelle, aus dem Rittmeister Pizelli, dem Gerichtsschreiber Erggelet (der da wieder als „Lemberger Gerichtsschreiber“ erscheint), dem Auditor Harsany als einem Kenner der Rumänischen Sprache, einem tüchtigen Dolmetsch aus Siebenbürgen und einem Ingenieur aus Galizien bestehen sollte. Dieser Commission, welche den sogenannten „Metzgerschen Hofabgrenzungsact“ (ein Convolut von 175 mit Urkunden-Abschriften belegten Protokollen) zu Stande brachte, und dem Mappirungs-Director Hauptmann Hora von Oczellowitz, der die geometrische

*) Der dem galizischen Militär-Generalcommando zugetheilte FML. Drechsel hatte gerathen, jedem Districtsdirector einen „rechtschaffenen, des Lesens und Schreibens kundigen Masill, den die Uebrigen wählen würden“, zur Schlichtung von Grenz- und anderen kleineren Rechtsstreitigkeiten beizugeben und diesen Beisitzern einen mässigen Gehalt auszuwerfen; doch schon wenige Tage später widerrief er diesen Rath als auf einer Mystification beruhend, deren Opfer er geworden sei.

Vermessung des Landes in den Jahren 1782 bis 1788 bewerkstelligte, ist es zu danken, dass für die späteren Organisirungen auch eine zureichende statistische Grundlage sich darböt*). Weitere Anhaltspuncte lieferten die „Bekanntnisse“, welche den Dorfrichtern in Betreff der Familienzahl jedes Dorfes gelegentlich ihrer Zusammenkünfte in Czernowitz abgeheischt wurden. Diese Bauernlandtage hatte General Splény eingeführt, um die Vertheilung und Kundmachung der jährlichen „Contributionen“ zu vereinfachen. Es ging dabei streng her, wenn ein Dorfrichter falsche Angaben machte. Er musste in diesem Falle dem Aerar den dadurch bewirkten Schaden doppelt ersetzen und erhielt obendrein im Angesichte seiner Amtscollegen eine tüchtige Tracht Schläge; aber um so weniger waren Verheimlichungen zu besorgen. General Enzenberg konnte daher unterm 17. Mai 1783 dem Hofkriegsrathe das schon erwähnte „Ortschaften“— Verzeichniss mit dem Bewusstsein vorlegen, dass auch die darin angegebenen bürgerlichen Familien mit dem wahren Bevölkerungsstande übereinstimmen. Darnach war der Czernowitzer District damals noch in 10, der Suczawaer in 6 Okols untergetheilt. Enzenberg beantragte, das ganze Land in 4 Districte zu theilen und jedem derselben 4 Okols zuzuweisen. Zu Vorstehern der einzelnen Okols (an der Stelle der fast allenthalben seit Jahren schon ausser Wirksamkeit gesetzten „Namestniks“) hatte er „Ober-Dworniks oder Landgrafen nach dem Vorbilde der sächsischen Stühle (in Siebenbürgen)“ ausersehen. Die Districtsvorsteher sollten dem Offizierscorps entnommen und vor ihrer Anstellung geprüft, beziehungsweise durch den genannten General in den ihrer harrenden Dienstesverrichtungen unterwiesen werden. Dieser Vorschlag wurde ohne Weiteres acceptirt; doch die Okols blieben vorerst unberücksichtigt. Dem Suczawaer Districte, welcher bisher 131 Ortschaften (darunter die Städte Suczawa und Sereth) mit 11.935 Familien in sich

*) Der militärischen Mappirung ging eine Zeitlang die „ökonomische“, welche die „Dienstbarkeiten“ der Unterthanen zum Gegenstande hatte, zur Seite. Sie wurde vom ungarischen Comitatsgeometer Budinsky geleitet. Ihre Kosten waren auf 300.000 fl. veranschlagt. Kaiser Joseph befahl jedoch schon im Jahre 1783, damit innezuhalten, weil, so guten Grund sie *in thesi* haben mag, *in hypothesis* sie ein eben so unnützes als kostspieliges Unternehmen wäre.

begriffen hatte, wurden 70 mit 5769 Familien entzogen und einem Districte, dessen Sitz in Fratautz oder Wolowetz sein sollte, zugewiesen. Ebenso ward der Czernowitzer District, der bisher aus 126 Ortschaften mit 14.550 Familien (darunter Czernowitz mit 304 Familien, denen aber die der städtischen Vororte nicht zugezählt sind) bestanden hatte, auf 57 Ortschaften mit 7175 Familien reducirt und aus den übrigen ein neuer District, dessen Sitz Waszkoutz oder Wiznitz sein sollte, gebildet*). Als Kaiser Joseph im Juni 1783 das Land bereiste, billigte er die neue Einrichtung desselben; allein er fand dazu doch Einiges zu bemerken, was sein Handschreiben *ddo.* Czernowitz, 19. Juni, dem Hofkriegsrathspräsidenten offenbarte. Darin heisst es in dieser Beziehung: „*5to.* Die Justizpflege ist in diesem kleinen Lande von einem sehr grossen Umfang und eine Verbesserung in selber höchst nöthig, da Jedermann über Verzögerung klaget. Das Criminale erfordert allein einen tüchtigen Mann; der Hofkriegsrath hat daher also gleich den geschicktesten Auditor, der die Landessprache versteht, hieher zu schicken, weil die Criminalprozesse sich zu sehr anhäufen und auch die Civilprozesse unendlich sind.“ Die Districtsgerichte waren nämlich trotz der Vermehrung der Bezirke auf die zuvor bestandenen zwei beschränkt geblieben. Der Kaiser legte nun mit obiger Anordnung den Grund zu dem besonderen Criminalgerichte, dass in der Bukowina bis zur Neugestaltung der Landesverwaltung unter dem gegenwärtigen Monarchen fortbestand. Joseph bemerkte ferner: „*7mo.* Die gute Vorsehung der Districts-*Directores* und *Isprawniken*stellen ist allhier sehr wichtig und die Nation so beschaffen, dass sie in Vorgesetzte fremder Nation mehr Zutrauen hat, als in jene, so von der ihrigen sind. Durch eine gute Wahl fremder Subjecten zur Besetzung dieser Stellen wird also viel eher das Gute gewirkt werden, als wenn solche durch Masillen oder andere hiesige Landeskinder, besonders aus der Moldau (stammende) verwaltet würden. Vielleicht lassen sich noch ein paar gute Subjecten, die der wallachischen Sprache wohl kundig sind, in den Temesvarer Banat ausfindig machen, um sie

*) Schliesslich wurden Moldauisch-Kimpolung und Wiznitz die Sitze der neubestellten Districtsdirectoren.

allhier mit Nutzen verwenden zu können*)“. Joseph beabsichtigte also damals schon, vorzugsweise Civilbeamte ins Land zu ziehen. Die Nothwendigkeit, dies zu thun, steigerte sich durch die Uebernahme der geistlichen Liegenschaften in die Verwaltung des Staates. Hatte früher bereits die dem militärischen Einflusse entrückte „Mauthgefallen-Administration“ zu Lemberg in der Bukowina ein ihr untergeordnetes Inspectorat errichtet, dem die Beaufsichtigung der dortigen Zollämter oblag, und war vom nächstgelegenen galizischen Berggerichte ein Joseph Hofmann als dessen Substitut im südlichen Theile des Landes exponirt worden: so wuchs nun in der Person des ungarischen Cameral-Rentmeisters Jos. Joh. Beck ein Staatsgüter-Administrator zu, der einen ganzen Schwarm auswärtiger Wirtschaftsbeamten und Förster ins Land brachte. Der Entschluss des Kaisers vom Jahre 1786, wodurch die Bukowina den galizischen Landesstellen untergeordnet und die Militärverwaltung aufgehoben wurde, traf sonach das Land keineswegs unvorbereitet. Der vorgenannte Staatsgüteradministrator, der übrigens bloss „Oberdirector“ hiess und bis dahin im General Enzenberg seinen Vorgesetzten verehrt hatte, wurde Chef des sofort in Czernowitz errichteten Kreisamtes. Die ihm in dieser Eigenschaft beizuordnenden Commissäre durfte er sich aus den bisherigen Districtsdirectoren wählen; aber nur zwei derselben wurden von ihm hiezu tauglich befunden und demzufolge in den Civilstaatsdienst übernommen. Die kaum angestellten Wirtschaftsbeamten wurden zumeist wieder entlassen, da die Religionsfondsgüter sämmtlich verpachtet werden sollten. Dem galizischen Fiscalamte

*) Anlass zu dieser Bemerkung mag dem Kaiser insbesondere die Unbeliebtheit des „wallachischen Secretärs“ Michalaki gegeben haben, den seine eigenen Landsleute fortwährend anfeindeten. Auch mochte er sich dabei eines Berichtes des FML. Drechsel vom 18. September 1780 erinnern, in welchem dieser vor den „Masillen“ warnt, die mit ihrem wiederholten Ansinnen, Leute ihres Vertrauens bei der Landesstelle zu verwenden, nichts Geringeres bezweckt hätten, als „einen kleinen aristokratischen Rath unter dem Vorsitze des vormaligen (?) und gewiss hierlands gefährlichen Imbault zu errichten, damit sie sich den heilsamen Gesetzen entziehen und Imbault die Gelegenheit gewinnen könnte, von allen im Lande vorkommenden Angelegenheiten Kenntniss zu erlangen“ und darüber an den russischen Hof so wie an den Fürsten der Moldau, deren Spion er sei, zu berichten.

wurde ein in der rumänischen Sprache bewanderter Adjunct zugetheilt. Das „Landrecht“ zu Lemberg hatte nun auch für den Adel der Bukowina als privilegirter Gerichtsstand zu fungiren und wurde aus diesem Grunde gleichfalls durch Beamte, welche das Rumänische verstanden, verstärkt. An die Stelle der Auditoriatsgerichte, welche in letzter Zeit um eines (zu Sereth) vermehrt worden waren, traten 3 „landesfürstliche Ortsgerichte“ (zu Czernowitz, Sereth und Suczawa) mit je einem Vorsteher, einem Syndicus oder Rathsmann, einem Secretär, 2 Beisitzern aus der Mitte der Bürgerschaft, 2 Kanzlisten und 3 Gerichtsdienern; ferner ein Criminalgericht zu Sereth, dessen Sprengel das ganze Land war, mit einem Richter, zwei Assessoren, einem Actuar, zwei Kanzlisten und dem nöthigen Personal zur Verwahrung der Arrestanten. Die sogenannten Ortsgerichte hatten fortan auch die Geschäfte der galizischen „Grenzkämmerer“ (*Cammerarii granitiales*) zu besorgen, d. h. als exponirte Hilfsorgane des adeligen Landrechts zu wirken, in dessen Aufträge Augenscheine vorzunehmen, Zeugen vorzuladen u. s. w. Mit der Verwaltung der Finanzen hatte — so weit nicht das von früher her bestehende Mauthgefäll-Inspectorat hiezu berufen war — vorerst das Kreisamt, das einer speciellen Weisung des Kaisers gemäss seinen Sitz in Czernowitz nahm, sich zu befassen und es waren ihm zu diesem Ende nicht nur drei Cassenbeamte, sondern auch zwölf Steuerbeschreibungscommissäre und ausser dem Kreisingenieur ein besonderes Bauamt (in Ansehung der auf den Cameralgütern herzustellenden Bauten) beigegeben. Der jeweilige Militärcommandant im Lande hatte ausser seinen militärischen Obliegenheiten nur noch die Correspondenz mit dem Pascha von Chotin, den Fürsten der Moldau und der Wallachei und dem Jassyer Metropolit zu pflegen, auch wenn es sich nicht bloss um militärische Anliegen handelte; doch hatte er dann stets über den Inhalt der Correspondenz mit den politischen Civilbehörden sich ins Einvernehmen zu setzen. Auch stand es jederzeit beim Generalcommando in Lemberg, derartige Schriftstücke entgegenzunehmen und abzusenden. Ferner behielt letzteres die Oberleitung der Quarantaineanstalten an der Grenze der Bukowina. Seine diesfällige Einflussnahme dauerte bis zum Eingehen dieser Anstalten im Jahre 1858, bis wohin auch ein Pestcordon unterhalten wurde, dessen Besatzung in 173 Czartaquen und 61 Erd-

hütten eine nothdürftige Unterkunft fand. Insoweit und als Dirigent der Militärverwaltung hatte selbstverständlich auch der Hofkriegsrath noch nach dem Jahre 1786 etwas im Lande zu schaffen.

Mit der Organisirung der Civilbehörden ging hier die Einführung der österreichischen Gesetzgebung Hand in Hand, wogegen die Auditoriatsgerichte — Straffälle, die nach der Theresiana zu beurtheilen waren, ausgenommen — einer Weisung vom Jahre 1777 gemäss an die moldauischen Rechtsgebräuche und Gesetze sich hielten und auch für die politische Verwaltung hier bis dahin der sogenannte *status quo* massgebend war*). Nach einer vorzugsweise vom Justizhofrath Franz Georg E. v. Keess getroffenen Auswahl wurden laut einer Mittheilung der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei an das galizische Gubernium vom 28. October 1786 damals die Gerichtsordnung, die Concursordnung, das Taxpatent, die Erbfolgeordnung nebst der Durchführungsinstruction, der erste Theil des bürgerlichen Gesetzbuches, die Jurisdictionsnorm, das Patent wegen Verhandlung der Unterthansstreitigkeiten im politischen und judiciellen Wege, die Verordnung wegen Bestrafung widerspenstiger Unterthanen und die Norm für Bestellung von Realpfändern ins Rumänische übersetzt, um in 400 Exemplaren gedruckt und durch das ganze Land vertheilt zu werden. Das Strafgericht hatte sich vorerst noch an die Theresiana zu halten.

Die bezüglichlichen Vorkehrungen reichten mehrere Jahre weit zurück. Die hervorragendsten Staatsmänner der Josephinischen Zeit hatten sich daran betheilt, so: der Staatsminister Graf Hatzfeld, der oberste Hofkanzler Graf Blümegen, der Hofkammerpräsident Graf Kollowrat, der Präsident der Hofrechnungskammer Graf Khevenhiller, die Staatsräthe Baron Kresl, Gebler und Löhr, der FM. Graf Brown (im Namen des Hofkriegsrathes) und der Gouverneur von Galizien Graf Brigido**). Gleichwohl brachte schon das Jahr

*) General Splény meinte zwar, „in denen Processen *de Meo et Tuo* könnten gewissermassen auch die *Hungarischen Rechte* zur Richtschnur dienen, weil die hiesigen *Processualia* und *Divisionalia* im Grund denen *Hungarischen* ziemlich gleichkommen.“

**) Erwähnenswerth ist auch, dass zu Anfang des Jahres 1786 der mittlerweile zum Hofconcepisten (beim Hof-Kriegsrathe) beförderte

1790 vermöge der damals dem Lande gemachten Zugeständnisse eine Aenderung des 1786 durchgeführten Reformplanes. Die oberste Justizstelle hielt es nämlich für angezeigt, dass mit der Excorporirung der Bukowina aus dem galizischen Landschaftsverbande auch das Lemberger „Landrecht“ aufhöre, der Gerichtsstand des dortigen Adels zu sein. Sie beantragte, das Czernowitzer „Ortsgericht“ zum „Landrecht“ zu erweitern. Doch der Hofrath Keess hintertrieb dies. Seinem Votum gemäss wurde das „Landrecht“ zu Stanislawow (Stanislaw) in Galizien, das der Bukowina um 18 Meilen näher lag als das Lemberger, mit der fraglichen Jurisdiction ausgestattet. Es galt indessen auch eine „Landtafel“, d. h. ein Grundbuch des herrschaftlichen Grundbesitzes für den Umfang der Bukowina herzustellen, wozu bereits im Jahre 1786 der Anlauf genommen worden war. Mit Hofdecret vom 27. Jänner 1791 wurde das Versäumte nachgeholt und nun erschien auch der seit 5 Jahren erwartete „Landtafel-Indicant“ mit einem Gehilfen zu Czernowitz, um aus dem Metzger'schen Hofabgrenzungsacte die einschlägigen Angaben in die Bücher, welche die Landtafel bilden sollten, zu übertragen oder, wie man es damals dort nannte, um Häreditäten zu formiren. Kaiser Franz war ein principieller Gegner der Verpachtung von Staatsgütern und was er darüber aus der Bukowina vernahm, konnte ihn in diesem Widerwillen nur bestärken. Er ordnete daher die Lösung der betreffenden Pachtverträge an, was zur Folge hatte, dass die ohnehin (trotz der vom Kaiser Joseph verfügten Auflösung der Staatsgüter-Administration der Bukowina) hier nie ganz beseitigten Wirthschaftsbeamten des Staates sich wieder rasch vermehrten und in die entlegensten Thäler Culturkeime trugen. Im Jahre 1798 gab es dort wieder zwei k. k. Güterdirectionen (zu Kotzmann und St. Illie), zwei k. k. Verwaltungsämter (zu Kimpolung und Solka) und neun im Dienste des Cameralärars stehende Forstbeamte mit dem um die Forstcultur des Landes hoch-

„Nationalist der Bukowina“ Basil Balsch den bezüglichen Berathungen beigezogen wurde. Diese Beförderung hatte Kaiser Joseph mit dem Handschreiben vom 19. Juni 1783 angeordnet, „damit sich Jemand beim Hof-Kriegsrathe befinde, dem sowohl die hiesige Landessprache (d. h. die rumänische), besonders in Justizialerkenntnissen; als die Beschaffenheit der Bukowina hinlänglich bekannt ist.“

verdienten Oberförster Franz Fölseis an der Spitze. Das Czernowitzer Zollinspectorat befehligte nun ein kleines Corps von Grenzwächtern (4 Corporäle, 40 Bereiter und 40 Aufseher), das an die Stelle der „Cordonisten“ getreten war, welche — anfangs aus Soldaten und gedungenen Bauern bestehend, später aber dem Invalidenstande entnommen — die „Kallaraschen“ der Vorzeit abgelöst hatten. Ein Theil der Kreiscommissäre war exponirt, so dass thatsächlich in der Bukowina mehrere politische Aemter ihre Wirksamkeit entfalteten. Namentlich war die Stadt Suczawa der Sitz einer solchen Expositur und im Czeremosz-Thale so wie zu Moldauisch-Kimpolung hielt sich entweder ein Oberrichter, der dem Herkommen gemäss dort waltete, oder während der Vacanz dieses Postens gleichfalls ein Kreiskommissär auf. Nachdem aber der Hofcommissär Reichmann im Jahre 1804 constatirt hatte, dass ein Oberrichter des Russisch-Kampulunger (Kimpolunger) Okols in seinem Anstellungsdecrete nur die Vollmacht, „auf gut türkisch zu wirthschaften“, erblickte, scheint dieses Amt für immer unterdrückt worden zu sein. Andererseits liess auch die Rechtspflege in der Bukowina damals viel zu wünschen übrig. Das Lemberger Appellationsgericht, das darüber zu wachen hatte, erstattete schon am 6. August 1800 der obersten Justizstelle Verbesserungsvorschläge, deren Erledigung sich jedoch bis zum 22. Februar 1804 verzögerte. Die Allerhöchste Willensmeinung war auf Beseitigung des Serether Ortsgerichtes, auf Erhebung des Czernowitzer Ortsgerichtes zum „Landrecht“, auf Vereinigung des Bukowinaer Criminalgerichts mit letzterem und auf Abstellung der Gerichtsbarkheit, welche „das Justiziat zu Radantz“ (eine Art Gerichtsexpositur) übte, gerichtet. Allein es stellten sich dem Hindernisse entgegen, so dass nur die letzterwähnte Expositur einging und die Bukowina endlich, durch Zusammenziehung der Ortsgerichte von Sereth und Czernowitz, ihr eigenes „Landrecht“ erhielt. Ein weiteres Zugeständniss, dass der Selbstständigkeit des Landes gemacht wurde, lag in der Versetzung eines Adjuncten des Lemberger Fiscalamtes nach Czernowitz, wo derselbe fortan amtiren sollte. Gewissermassen die nämliche Bedeutung hatte die Anstellung eines „Vizekreishauptmannes“ beim dortigen Kreisamte, dessen wachsende Geschäfte aber schon eine solche Neuerung bedingten. Im Jahre 1847 belief sich die Zahl der in der Bukowina verwendeten Kreiscommissäre

auf 7, die der Sekretäre des Kreisamtes auf zwei und daneben waren 13 Manipulationsbeamte thätig, der sechs beideten Practicanten, die das Amt zählte, nicht zu gedenken. Im Verhältnisse hiezu war auch die Zahl der übrigen öffentlichen Functionäre im Lande gestiegen. Während im Jahre 1798 das vom Staate besoldete „Gesundheitspersonal“ bloss aus einem Physicus, einem Oberchirurgen, einem Chirurgen und zwei Hebammen bestanden hatte (und kein Doctor der Medicin sich darunter befand), erfreute sich das Land im Jahre 1847 der Fürsorge dreier Doctoren der Medicin, welche (zu Czernowitz, Suczawa und Radautz) im Dienste des Staates standen, wozu noch 3 Wundärzte (je einer zu Czernowitz, Moldauisch-Kimpolung und Wiznitz) und 2 Hebammen kamen (deren eine in Kimpolung gewiss einem sonst schwer zu befriedigenden Bedürfnisse abhalf). Der Strassenbau, welchen am Schlusse des 18. Jahrhunderts der einzige Kreisingenieur leitete und beaufsichtigte, beschäftigte nun auf Rechnung des Staates ausser den Ingenieuren und Baupracticanten, deren es je 2 gab, 2 Strassencommissäre, 10 Wegmeister, 28 Strasseneinräumer, 3 Brückenwächter und 2 Schiffsleute. An die Stelle des Gefällenspectorates war am 1. November 1833 eine Cameralbezirksverwaltung getreten. Die Finanzwache des Landes bezifferte sich im Jahre 1847 mit 303 Mann unter zwei Obercommissären und einem Commissär. Aus dem Czernowitzer „Landrechte“ war ein „Stadt- und Landrecht“ mit 1 Präsidenten, 6 Räten, 1 Sekretär, 2 Rathsprötkollisten, 9 systemisirten Auscultanten und 21 Manipulationsbeamten geworden. Das Exedit desselben leitete Epaminondas Bendella, wenn wir nicht irren: ein Bruder des vor Kurzem verstorbenen Metropolit.

Die Erhebung der Bukowina zu einem besonderen Kronlande zog Neuerungen nach sich, die wir hier kurz zusammenfassen, da sie dem Gedächtnisse der Zeitgenossen ohnehin noch kaum entschwunden sind. Eine der ersten war — um nicht schon Gesagtes zu wiederholen — die Creirung einer Landeshauptcasse, welcher die Errichtung einer Postdirection zu Czernowitz mit Allerhöchster Entschliessung vom 29. September 1850 folgte. Nachdem die Landesregierung am 29. Mai 1854 ihre definitive Wirksamkeit begonnen hatte und die neu begründeten Bezirksämter am 29. September 1855 in Thätigkeit getreten waren, ma-

nifestirte sich der Umschwung auch auf dem Gebiete der Finanzverwaltung, indem die Cameralbezirksverwaltung unterm 14. September 1855 in eine Finanzbezirksdirection umgestaltet wurde, mit welcher acht Finanzkommissariate in Verbindung standen. Der Organismus der früher schon errichteten 15 Steuerämter schmiegte sich dem der Bezirksämter an, ohne übrigens eng damit zu verwachsen. In neuerer Zeit ist darum auch von jenem Grundsatz in der Bukowina abgewichen und die Zahl der Steuerämter vermindert worden*). Andererseits gewann die hiesige Landesregierung besonders von dem Zeitpunkte an, wo nach kurzer Unterbrechung dem Lande der Trost, dass sie ihm erhalten bleiben würde, zu Theil ward, — sozusagen mit jedem Jahre durch Hinzufügung neuer Nebenämter an Consistenz. So wurde im September 1861 eine eigene Rechnungsabtheilung, im folgenden Monate eine Abtheilung für den Staatsbaudienst mit ihr verbunden. Die geringste Veränderung trug sich verhältnissmässig mit dem Collegialgerichte zu, das in Czernowitz seit den Tagen des Kaisers Franz als „Stadt- und Landrecht“ hohes Ansehen genoss. Dagegen sind das ehemalige Criminalgericht, welches im Jahre 1847 ausser dem Präsidenten 4 Rätthe, 2 Actuare, 3 Anscultanten u. s. w. zählte, und das Suzawaer Ortsgericht, dem zuletzt der Titel „Districtsgericht“ anklebte, verschwunden. Ihre Geschäfte sind theils auf das vorgenannte Collegial-Gericht, theils auf die Bezirksämter und von diesen auf die heutigen Bezirksgerichte übergegangen, mit deren Activirung die Bukowina einer von der politischen Verwaltung getrennten Justizpflege, wie sie hierzulande schon vor dem Jahre 1848 allgemein und zwar durch Staatsbeamte geübt ward, neuerdings theilhaft wurde.

Die heutigen Bezirksgerichtssprengel des Landes weichen von den Bezirken, in die es zur Zeit des entgegengesetzten Zustandes zerfiel, vielfach ab und nicht minder sind die Grenzen der Steueramtsbezirke seither verändert worden; ja die fraglichen Gerichtssprengel haben selbst, seit es solche wieder dort gibt, eine durchgreifende Aenderung erfahren. Wer sich hierüber zu belehren wünscht, kann es aus dem Justiz-

*) Zuletzt wurde (mit Schluss des Jahres 1871) das Steueramt zu Dorna-Watra aufgelassen und seine Gestion dem Kimpolunger übertragen.

ministerial-Erlasse vom 29. October 1869, R. G. B., Z. 165. Die Bezirkshauptmannschaften endlich erhielten ihre anfängliche Begrenzung durch die Verordnung des Ministers des Innern vom 10. Juli 1868, R. G. B., Z. 101, und ihr dermaliger Umfang ist durch eine Verordnung des Ministers des Innern vom 12. December 1869, R. G. B., Z. 179, geregelt. Sie hatten ihre Wirksamkeit am 31. August 1868 zu beginnen und von diesem Tage datirt somit die neuerliche Trennung der politischen Verwaltung von der Justizpflege.

IV.

Unter den Ländern, welche im österreichischen Reichsrathe vertreten sind, ist die Bukowina das an Nationalitäten reichste. Es werden hier deren nicht weniger als zehn sesshaft angetroffen, nämlich: Rumänen, Ruthenen, Israeliten, Deutsche, Magyaren, Polen, Gross-Russen, Slovaken, Armenier und Zigeuner.

Allgemein gelten die Rumänen, welche dormalen beiläufig 41 pCt. der effektiven Gesamtbevölkerung des Landes ausmachen, für dessen relative Urbewohner. Allein eine Ueberlieferung, die in ihrer eigenen Mitte fortlebt, besagt, dass der Führer der rumänischen Einwanderer, welche um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts von der Marmaros aus das Land colonisirten oder vielmehr occupirten, in der Gegend von Itzkany, also im südöstlichsten Theile desselben, einem „russischen Einsiedler“ begegnete, dem er dort eine Ansiedlung seiner Nationsgenossen zu begründen gestattete. Allerdings ist da nur von einem „Einsiedler“ die Rede und die Sage fügt dem vorsichtiger Weise bei, dass dieser erst vor Kurzem aus Snyatin in Polen zugewandert war. Allein der Kern der Sage hat offenbar eine symbolische Bedeutung; der „russische Einsiedler“ stellt die Ruthenen vor, auf welche der Zug der rumänischen Ankömmlinge bei Itzkany stiess und die sich nicht todtzuschweigen liessen. Daher auch jener tendenziöse, eine Abschwächung des ursprünglichen Sinnes bezweckende Beisatz, der jedem Unbefangenen als das sich zu erkennen giebt. Es ist auch an sich unwahrscheinlich und längst widerlegt, dass das von Marmaroser Rumänen occupirte Land eine menschenleere Wüste, wofür ihre Nachkommen es ausgeben, war.

Vielmehr muss, seit Robert Rösler seine „Romänischen Studien“ veröffentlicht und darin nachgewiesen hat, wie spät erst die heutigen Rumänen sich zu der Nationalität, durch die sie sich dermalen von andern Völkern unterscheiden, entwickelt, wie spät erst sie aus der Balkan-Halbinsel in nördlicher Richtung sich ausgebreitet haben, — seither muss das in jener Ueberlieferung enthaltene Geständniss als urkundlich erhärtet gelten. Es fehlt aber auch nicht an anderen Belegen für die geschichtliche Tragweite, die wir ihm beimessen. Rösler hat in seiner vorcirtirten Schrift deren viele gesammelt. So erklärt es sich, warum noch im 17. Jahrhunderte das Fürstenthum Moldau keineswegs als eine Domäne des rumänischen Volksthumes angesehen wurde, sondern dessen Bevölkerung als eine erst im Rumänischwerden begriffenes Völkergemisch sich darstellte. Georg Kreckwitz, ein Siebenbürger, der das Land gewiss aus eigener Anschauung kannte oder doch verlässliche Nachrichten darüber einzuziehen in der Lage war, meldet davon in seiner 1685 zu Frankfurt erschienenen „Beschreibung des ganzen Königreiches Hungarn“ S. 390. „Jetzt wohnen Reussen, Tartern, Sarmater (das heisst: Polen), Ratzen (das heisst Serben), Armenier, Bulgaren, siebenbürger Teutsche und viel Zigeuner . . . darinnen. Und dieweil die Völker unterschiedlich, also haben sie auch unterschiedliche Religionen, wiewol sie den Wallachen in vielem nacharten, sich auch der wallachischen oder corruptirten romanischen Sprache und Kleidung gebrauchen, so wohl auch im Regiment, Tribut, Nahrung und Gewerb ihnen nacharten; allein dass sie, die Moldauer, mit den Geberden, zum Theil auch im Reden den Polacken nachschlagen.“ Sollte gerade die Bukowina, der nördlichste Theil des Landes, eine Ausnahme hievon gemacht haben? Die rumänischen Bevölkerungsbestandtheile waren selbst hundert Jahre später in der Bukowina noch dergestalt beweglich, dass General Enzenberg in einem Berichte an das galizische Generalcommando vom 14. Februar 1781 behaupten konnte, von den 23.000 Familien, welche das Land beherberge, seien kaum 6000 „wahre Moldauer“. Und selbst von diesen wollte, insoferne sie „gemeine Leute“ waren, der durch mehrjährigen Aufenthalt unter ihnen mit ihrem Wesen vertraut gewordene Hauptmann-Auditor Sulzer gleichfalls nicht gelten lassen, dass sie „eigentliche Wallachen“ seien. Er hielt sie für rumänisirte Slaven.

Unter den Bojaren waren gleichfalls manche Familien, deren Stammbaum auf nichtrumänische Voreltern hinwies. Anderer Seits verliessen auch die echten „Moldauer“ unter ihnen bald nachdem die österreichische Herrschaft dort festen Fuss gefasst hatte, beinahe sämmtlich die Bukowina. Von den 22 Bojaren, welche General Splény noch im Jahre 1776 als dort domicilirend bezeichnete, hielt sich vier Jahre später nur mehr ein Einziger im Lande auf, und das war der schon öfter erwähnte Basil Balsch, welcher sich entschlossen hatte, der österreichischen Regierung rückhaltslos zu huldigen, und bald darauf in ihre Dienste trat. Im Laufe der folgenden Jahrzehnte mehrte sich zwar wieder die Zahl der in der Bukowina sesshaften Bojaren; doch wurden noch im Jahre 1804 dort 36 „Erbherren“ (von Gütern), die ausser Land wohnten, gezählt. Wie stark die rumänische Bauernbevölkerung fluctuirte, ist ziffermässig erhoben, wenigstens für die Jahre 1789 bis 1803, während welcher nach einer Zusammenstellung des „Rait-Offiziers“ von Stammsberg 5944 bäuerliche Individuen in die Bukowina eingewandert, dagegen 14.717 ausgewandert sein sollen. Die beiden Werbbezirkscommanden des Landes berechneten die Menge der Auswanderer für jene Periode gar mit 21.034, die der Einwanderer mit 9790, wobei die Vormerke des zu Sereth stationirten Commando's, dessen Werbbezirk der Suczawaer District gewesen zu sein scheint, sechs Jahre ausser Acht liessen. In den folgenden Jahren, wo Krieg und Hungersnoth das Land bedrohten oder auch wirklich heimsuchten, nahm die Auswanderung noch mehr überhand. Der Hofkriegsrath in Wien veranschlagte die Zahl der Personen, welche in dem einzigen Jahre 1815 das Land verliessen, um nach dem Fürstenthume Moldau zu übersiedeln, auf 16,000. Grossen Antheil an diesem Fortziehen hatte freilich auch die Furcht vor der Recrutirung, welche die österreichische Regierung im Lande einzuführen sich anschickte. Doch die mächtigste Triebfeder war jederzeit die mit der Wandelbarkeit des bäuerlichen Grundbesitzes und der Rücksichtslosigkeit der Grundherren zusammenhängende Wanderlust des rumänischen Bauers, eine Nachwirkung der nomadischen Lebensweise, die sich von seinen Voreltern auf ihn vererbt hatte und mit welcher wieder die Grundherren ihr oft brutales Vorgehen zu entschuldigen liebten. So flüchtig indessen auch demzufolge die Berührungen waren, in welche die Ruthenen

und Polen der Bukowina mit den hin- und herwogenden Rumänen kamen, und so geringen Umfang die Sedimente letzterer, welche im Lande blieben, anfänglich hatten — bloss im Moldauisch-Kimpolunger Okol erhöhte sich die Zahl der sesshaften Familien, wie Enzenberg in seinem Hauptberichte vom October 1779 meldet, durch Nachschübe aus Siebenbürgen und der Marmaros in der Zeit seines Gedenkens von 200 auf 800 —, so ersetzten doch die diesen eigene Fruchtbarkeit und Assimilirungs-Kraft stets mit bewunderungswürdiger Raschheit die durch Umsiedeln eingetretenen Abgänge. Seit sie Grundeigenthümer und dadurch dem Wanderleben entfremdet sind, haben sie in der Bukowina so gut wie im ehemaligen Temesvarer Banate *) die zwischen ihnen lebenden Slaven theils verdrängt, theils äusserlich in Rumänen umgewandelt. Als der Freiherr v. Czörnig die Daten für sein grosses ethnographisches Werk sammelte und dabei mit der skrupulösesten Gewissenhaftigkeit vorging, ermittelte er für das Jahr 1846 in der Bukowina unter 371.131 Bewohnern 140.626 „Moldauèr“ neben 180.417 Ruthenen, denen allerdings auch circa 2000 Grossrussen beigezählt sind. Schimmer berechnet in der von ihm bearbeiteten vierten Auflage der „Statistik des österreichisch-ungarischen Kaiserstaates“ von F. Schmitt (Wien, 1872) mit Rücksicht auf Fickers Vorarbeiten und auf die Resultate der Volkszählung von 1869 die Zahl der dortigen Rumänen mit 201.800, die der dortigen Ruthenen mit 204.800. Dagegen stellt der Bericht der Czernowitzer Handels- und Gewerbekammer für die

*) Kanitz erzählt in seinem bekannten Reiserwerke über Serbien, S. 323: Die Umgebung der Stadt Temesvar sei noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts bloss von Serben bewohnt gewesen; demalen sei sie fast vollständig rumänisirt. Ein Theil der dortigen Serben habe sich in den Kikindaer Bezirk zurückgezogen; noch aber tragen viele rumänische Dörfer am rechten Ufer des Bega-Canales serbische Namen. Zu Gross-Beczkerak bauten sich die Rumänen das 300 Häuser zählende Stadtviertel „Budschak“. Heiraten zwischen armen Serben und wohlhabenden rumänischen Mädchen sind dort häufig, weil die Väter der letzteren bei der Wahl des Schwiegersohnes weniger als die Serben auf Reichthum sehen. Ist aber einmal ein rumänisches Mädchen als Frau in das Haus eines Serben gezogen, so gilt dort das Sprüchwort: „Wo eine Vlachin eintritt, wird das ganze Haus vlachisch.“ Der Mann und das Hausgesinde müssen fast immer die Sprache der Hausfrau erlernen.

Jahre 1862 bis 1871 (S. 65) die Behauptung auf, von den 511.964 Bewohnern, welche bei der Volkszählung von 1869 in der Bukowina verzeichnet wurden, seien 209.116 Rumänen und bloss 191.195 Ruthenen gewesen. Während also nach Schimmer letztere dort 40 pCt. der effectiven Gesamtbevölkerung des Landes, erstere aber 39.41 pCt. betragen hätten, giebt der citirte Bericht, dessen Glaubwürdigkeit in diesem Punkte sich schwer bestreiten lässt, das Verhältniss mit 40.8 pCt. Rumänen und 37.3 pCt. Ruthenen an. Und wie im Allgemeinen, so überwiegen die Rumänen dormalen auch relativ unter den Grossgrundbesitzern des Landes, welche in dieser Eigenschaft an den Wahlen zum Reichsrathe und Landtage Theil zu nehmen berechtigt sind, vorausgesetzt, dass man die katholischen Armenier von den nichtkatholischen unterscheidet und den Polen zuzählt. Von den 114 Wählern jener Classe, welche in der vom Landespräsidenten Hieronymus Alesani unterm 9. April 1875 verlautbarten Liste erscheinen, sind nämlich 42 Rumänen, 38 katholische Armenier und Polen, 14 Israeliten, 12 Armenier des orientalischen Bekenntnisses, 4 Deutsche, 1 Magyare und 1 Italiener. Als Rumänen werden hier in Anschlag gebracht: die Baloschekul, Barbul, Dobrowolsky, Draginicz, Flondor, Gafenko, Gojan, Kalmucki, Kirste, Kostin, Logothetti, Mustatza, Perzul, Petrino, Popowicz, die Reuss'sche Sippe, die Styrzza, Tabora, Wassilko, und Zotta; ferner die Frauen: Pulcheria v. Czerniewska, Leokadia v. Dzurdzowan, Euphrosine v. Hormuzaki, so wie vermöge ihrer Abstammung: Izabella Gräfin della Scala und Cassandra Buberl. Hiezu muss jedoch bemerkt werden, dass die Logothetti, Mustatza und Petrino griechischer, die Wassilko bulgarischer Abkunft sind und dass der Grossgrundbesitzer Dobrowolsky v. Buchental eben so wenig zu den aboriginären Rumänen gerechnet werden kann. Somit giebt sich hier im Kleinen kund, was oben als im Grossen und Ganzen massgebend erklärt wurde. *)

Von dem Alter der ruthenischen Ansiedlungen in der Bukowina war bereits die Rede. Wenn um die Mitte des vorigen Jahrhunderts es dort den Anschein hatte, als

*) Dem Namenslaute nach zu urtheilen, sind auch die Czerniewski keine altrumänische Familie, sondern polnischer, die Dzurdzowan armenischer, die Popowicz ruthenischer oder serbischer Abkunft.

müssten die Ruthenen sich das Land vom neuen Schritt um Schritt erobern, so rührte dies nicht bloss von der Gewandtheit, womit die Rumänen sich dort inzwischen eingenistet hatten *), sondern auch davon her, dass das Land in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts durch die Polen und Kosacken und in der ersten Hälfte des 18. durch die Türken, Tataren und Russen oftmals verheert worden war. Wer sich die bezüglichlichen Kriegsereignisse gegenwärtig hält, muss es begreiflich finden, dass die minder beweglichen, mehr dem Ackerbau zugewendeten Ruthenen aus einem Lande flohen, das der Schauplatz solcher Ereignisse war, und dass sie auch in ruhigeren Zeiten dahin zurückzukehren Bedenken trugen. Doch waren schon während der Occupation der Bukowina durch die Russen viele ruthenische Bauernfamilien, besonders die der kirchlichen Union mit Rom widerstrebenden, dahin übersiedelt und diese Tendenz führte dem Lande, auch nachdem es österreichisch geworden war, fortan neue Ansiedler zu; ja es trat nun, wie Ficker in seiner Schrift: „Die Völkerstämme der österreichisch-ungarischen Monarchie“ mit vollem Rechte hervorhebt, mit der im Gegensatze zu Galizien hier bis zum Jahre 1830 bestandenen Recrutirungsfreiheit ein neuer Beweggrund hinzu. General Enzenberg verhielt sich diesen Zuwanderern gegenüber anfangs abwehrend. Wer keinen Entlassungsschein von seiner galizischen Grundobrigkeit mitbrachte, wurde von ihm dieser zurückgestellt. Das schreckte natürlicher Weise auch Andere, die gerne gekommen wären, ab. Allein später, als er den Werth dieser Leute würdigen lernte, behandelte er sie mit einigem Wohlwollen. So rückten denn immer dichtere Schaaren derselben in das Land. Im Jahre 1804 war bereits das Gebiet zwischen dem Dniester, Sereth und Czeremosz fast ausschliesslich mit Ruthenen besetzt. Ihre Ansiedlungen reichten in geschlossenen Reihen bis an die Quellen des Hatnabaches oberhalb Kalinestie, näherten sich also bereits der Stadt Suczawa bis auf die Distanz

*) Der polnische Chronist Długosz schildert den Hergang kurz und treffend mit folgenden, auch von Bösler citirten Worten: „*Valachi — veteribus Dominis et colonis Ruthemis primum subdole dein abundante in dies multitudine per violentiam expulsi, illam (Moldaviam) occuparunt*“. Długosz schrieb dies am Schlusse des 15. Jahrhunderts nieder, also zu einer Zeit, wo man in Polen den Hergang genau wissen konnte.

einiger Wegstunden. Um das Jahr 1814 wurden auch schon zu Suczawa und Kaczika (dem bekannten Salinenorte im Süden des Landes) griechischunirte Capläne angestellt, welche den schismatischen Anwandlungen der dortigen Ruthenen entgegentreten sollten. Denn nicht bloss aus Galizien, sondern auch aus den angrenzenden russischen Gouvernements, aus Podolien, Volhynien und der Ukraine waren sie zugewandert und verdrängten nun ihrerseits durch eisernen Fleiss so wie durch Zuhilfenahme der Pferde beim Ackerbau die den Pflug höchstens mit einem Ochsengespanne handhabenden lässig dahinter einherschleichenden rumänischen Bauern. Nunmehr sind sie, des Gegengewichtes ungeachtet, welches letztere nun in die ethnographische Waagschale werfen, durchs ganze Land verbreitet. Allerdings sind über 12.000 nicht nach der Bukowina zuständig. Sie machen im Kotzmaner politischen Bezirke 91·4 pCt., im Wiznitzer 78, im Czernowitzer Landbezirke 47, im Serether 31·7, im Storozinetzer 29·1, im Kimpolunger 10·2, im Radautzer 8, im Suczawaer 4·4 und im Czernowitzer Stadtgebiete 17·2 pCt. der Bevölkerung aus, während die Rumänen in den Bezirken, wo sie am stärksten vertreten sind, nur 78·2 (Sereth) und 74·5 (Radautz) erreichen und in der Landeshauptstadt nur um ein halbes Percent überwiegen. Zu den Ruthenen sind hier übrigens auch die Huzulen gezählt, ein auffallend schöner Menschenschlag, von welchem die Sage geht, dass er seine Vorzüge kumanischem Blute verdanke. Sie wohnen im Czeremosz-Thale an der galizischen Grenze, zeichnen sich durch Körperstärke, Tollkühnheit und Geschicklichkeit beim Triften der Baumstämme aus. Die Männer schmücken ihre schwarzen Hüte mit Blechgarituren, Pfauenfedern und Blumen. Ihr Nationaltanz heisst der „Arkan“. Die Tänzer schwingen dabei die Beile, welche zu ihrer Nationaltracht gehören, und werfen dieselben in die Luft, um hüpfend sie aufzufangen. Ihre Märchen sind jedoch slavische Phantasiegebilde und in Wohnung, Nahrung und Sprache unterscheiden sie sich kaum merklich von den Ruthenen, die sie umgeben. Ihre Sitten und ihre Tracht hat Rudolf G. Waldburg in der tirolischen Zeitschrift „Der Phönix“, welche der bekannte Germanist Professor J. Zingerle in den 50er Jahren redigirte (in Nr. 9 des Jahrg. 1852), ausführlich geschildert. Auch in dem ehemaligen Beiblatte zur „Grazer Zeitung“, das unter dem Titel „Der Aufmerk-

same“ erschien, findet sich in den Nummern 37 und 38 des Jahrganges 1838 eine Schilderung derselben. In neuerer Zeit haben der Geometer J. Zimmermann und R. Temple in den Mittheilungen der Wiener geographischen Gesellschaft und der Belletrist Sacher-Masoch in seinen Romanen diesen Gegenstand wiederholt zur Sprache gebracht, ohne jedoch das in ihm sich bergende ethnographische Räthsel zu lösen. Zu Anfang des laufenden Jahrhunderts waren die Weiber der Huzulen noch Gemeingut aller erwachsenen Männer, begrüßten sie Fremde durch deren Zuführung und galten sie für glaubenslos. So schildert sie mindestens der Hofcommissär Reichmann in einem Berichte vom 20. Juli 1804.

Hat die Zahl der Ruthenen in der Bukowina während der letzten hundert Jahre sich ansehnlich vermehrt, so ist das Gleiche in noch viel stärkerem Masse mit den Israeliten vor sich gegangen, die in dem Lande ein zweites Kanaan zu verehren Ursache haben. Zwar traf schon der Jesuit Jos. Boscowich, als er 1762 im Gefolge des englischen Gesandten bei der Pforte, Jacque Porter, nach Czernowitz kam, hier viele Juden an (s. dessen *Journal d'un voyage de Constantinople en Pologne*, Lausanne 1772); doch General Splény eruirte zwei Jahre nach der Occupation des Landes durch die österreichischen Truppen im ganzen Umfange desselben nicht mehr als 526 Juden (offenbar sind damit bloss die erwachsenen Männer beziffert) und 4 Jahre später schlug General Enzenberg die Menge der im Lande weilenden auf 800 an. Derselbe klagt: „dass sie ganze Dörfer und fast allenthalben die Schankrechte gepachtet hätten, folglich was erschrecklich ist, die Christen zu ihren Unterthanen haben“. Er war entschlossen, „dieses Insect“, wie er sie nennt, nicht aufkommen zu lassen. „Und da der Jud“ — erklärte er in seinem Hauptberichte an den Hofkriegsrath von 1779 weiter — „in keinem Land so viele Freyheit und Herrlichkeiten geniesset und so wenig bezahlet (die Familie zahlte nämlich an Steuer jährlich bloss 5 fl.), so will sich alles in der Bukowina ansiedeln, was (ich) aber keineswegs zugebe und mit kurzen Umständen verjage.“ Ein so wachsames Auge er indessen auch auf sie hatte: weiter als bis auf 308 Familien, die am 1. November 1786 conscribirt wurden, vermochte er ihre Anzahl doch nicht herabzudrücken und von da an, d. h. mit dem Erlöschen der militärischen Verwaltung, wuchs dieselbe wieder, ungeachtet sie vom Pacht herr-

schaftlicher Gefälle nun ausgeschlossen waren, überhaupt nur dann, wenn sie über einen bestimmten Erwerb im voraus sich auswiesen oder bereits von früher her im Lande sesshaft waren, daselbst geduldet wurden und auf den nicht verpachteten Religionsfondsgütern nur in sehr beschränkter Zahl sich aufhalten durften. Im Jahre 1795 z. B. gab es auf dem Gebiete der grossen Fondsdomaine Kotzman nur vier Juden; davon war einer Branntweimbrenner im Dienste der Herrschaft, einer Schneider zu Kotzman und zwei trieben Ackerbau (zu Stawczan und Hawrilestie). Sie fanden als Afterpächter ein ihnen von den Pächtern der Herrschaften oft angebotenes Unterkommen, befassten sich mit dem Honighandel und etablirten mit Vorliebe Pottaschesiedereien, deren es im Jahre 1797 in der Bukowina an die 90 concessionirte gab. Sie widmeten sich aber auch der Landwirthschaft, wie das schon angeführte Beispiel lehrt und der Polizeicommissär Jos. Rohrer, welcher im Winter von 1802 auf 1803 durch die Bukowina reiste, in seinen über diese Reise veröffentlichten „Bemerkungen“ (Wien 1804, S. 69) mit Bezug auf die Gegend zwischen Suczawa und Sereth namentlich hervorhebt. Ihm wurde die Zahl der damals im Lande vorhandenen Juden mit 649 Familien (3286 Seelen) angegeben; der Hofcommissär Reichmann erhob aber für das Jahr 1803 dort 669 Familien, wovon 55 Ackerbau trieben. Aus sich hatten die 308 Familien, welche im November 1786 constatirt worden waren, 274 neue begründet; 131 waren aus Galizien und 80 aus der Moldau zugewandert. Hingegen waren von den älteren Familien mehr als 100 erloschen; denn sonst hätte die Gesamtzahl nicht 669, sondern 793 betragen.

Unter den aus Galizien Zugewanderten befanden sich viele sogenannte „Abrahamiten“, d. h. Anhänger einer Secte, welche scheinbar zum Christenthum übergetreten war. Diese hatten durch die Leichtgläubigkeit, womit sie dem Oberhaupte des Geheimbundes, dessen Glieder sie waren — einem zu Brünn verstorbenen Schwärmer oder Betrüger Namens Frankl — bares Geld vorstreckten und zu Offenbach (im deutschen Reiche) selber ein ziemlich luxuriöses Leben führten, ihr Vermögen eingebüsst und waren nächter in die Bukowina gekommen, um sich finanziell zu erholen. Ungefähr 50 Familien stark hatten sie sich vorzugsweise auf dem Religionsfondsgute Kuczurmare niedergelassen,

welches, an den Lemberger Gubernialrath Baron Lizeny verpachtet, von diesem an den Israeliten Brunstein in Afterpacht überlassen worden war. An ihrer Spitze stand Michalaky Czerniewski, der den Vertrag des Aerars mit dem Generalpächter Mustazza über die in der Moldau gelegenen Religionsfondsgüter mit unterzeichnete und selber als Afterpächter solcher Güter auftrat. Bald jedoch wurde diese weitverzweigte Gesellschaft durch Israeliten, welche direct aus Galizien kamen, verdrängt*). Die Herrschaft Kuczurmare insbesondere ging nun in den Afterpacht des Anton Kriegshaber über, dessen Nachkommen den galizischen Ritterstand erwarben. Die Summe der in der Bukowina sesshaften Juden (beiderlei Geschlechts) wurde von den beiden Werbbezirkscommanden des Landes erhoben, wie folgt: für 1787: 2203; für 1789: 2383; für 1791: 2651; für 1793: 2728; für 1795: 2883; für 1797: 3121; für 1799: 3366. Das Verbot, ausser den am 1. November 1786 conscribirten Familien neue zuzulassen, die nicht einen speciellen Erwerb geltend machen konnten, bestand fort. Aber es wurde mild gehandhabt. Gleiches gilt von der gesetzlichen Ausschliessung der dortigen Juden vom Getränkeverschleiss. Selbst in den Städten ward davon Umgang genommen. Im Jahre 1817 zählte man demzufolge dort 682 altangesessene und 349 neuzugewanderte Judenfamilien, somit im Ganzen ihrer 1031. Der Kopffzahl nach berechnet stellte sich im Jahre 1821 die Menge der dortigen Israeliten mit 6077 (wovon 4673 in Städten und Marktflecken lebten), im Jahre 1826 mit 7601, im Jahre 1827 mit 7828 heraus. Die Altangesessenen kleideten sich wie die Kaufleute der Moldau in farbige Stoffe und trugen Verbrämungen aus Pelz an ihren Talaren. Die Neuzugewanderten, welche insgemein zum Unterschiede von jenen „galizische Juden“ hiessen, bedienten sich der schwarzen Kaftane und trugen die Stirnlocken, welche in ihrer früheren Heimat von den Israeliten niederen Ranges noch jetzt getragen zu werden pflegen. Unter ihnen waren zu Anfang der Zwanziger Jahre: 10 Kupferschmiede, 8 Schuster, 1 Binder, 1 Zimmermann und 11 Fuhrleute.

*) Im Jahre 1804 waren die Abrahamiten-Familien in der Bukowina nach der Versicherung des Czernowitzer röm.-kath. Pfarrers und Dechants Kekert auf sieben zusammengeschmolzen und auch diese hielten sich bis auf eine zur röm.-kath. Kirche.

Einzelne übten feinere Gewerbe aus, 122 befassten sich gewerbmässig mit dem Branntweinbrennen; die weitaus überwiegende Mehrzahl verlegte sich aber auf den Handel *). Den grössten Aufschwung hat das Judenthum seit seiner Entfesselung im Jahre 1848 in der Bukowina genommen. Während noch im Jahre 1846 dort bloss 11.581 Israeliten gezählt wurden, belief sich ihre Zahl im Jahre 1850 auf 14.581; 1857 — ohne die auswärts Heimatberechtigten — auf 29.187 und im Jahre 1869 mit Einschluss der nicht ins Land Zuständigen auf 47.754, ohne diese auf 44.967, was jedoch mit dem Ergebnisse der im September 1872 veranstalteten Zählung der Mitglieder der dortigen israelitischen Cultusgemeinden nicht recht übereinstimmt. Denn es wurden damals 32.933 solche Mitglieder ermittelt und es ist weder anzunehmen, dass dieser Zählung an 12.000 sich entzogen haben, noch wird von 1869 bis 1872 die Zahl der einheimischen Juden sich dort merklich vermindert haben **). Zu Czernowitz, dessen Bevölkerung zu einem Viertheile und darüber aus Juden besteht, sind zwei Gemeinden (eine orthodoxe und eine reformfreundliche) mit 10.000 Mitgliedern; andere Mittelpunkte der israelitischen Religionsübung sind im nördlichen Theile des Landes: Sadagura, Bojan, Storozinetz, Stanestie und Wiznitz; weiter südlich: Sereth (mit 3433 Mitgliedern), Radautz (mit 2358) und Suczawa (mit 4000); den Abschluss machen im Süden: Gura-Humora (mit 800) und Kimpolung (einschliesslich der Filialen zu Wama und Dorna-Watra mit 1665). Im Wiznitzer politischen Bezirke machen die Juden 15·1, im Czernowitzer Landbezirke 10·8, im Storozineter 9·9, im Serether 8, im Suczawaer 6·2, im Kotzmaner 5·9, im Kimpolunger 4·7, im Radautzer 4·6 pCt. der Bevölkerung aus. Zur Wählerklasse des Grossgrundbesitzes der Bukowina stellen sie dermalen erwäbntermassen ein Contingent von 14 Wählern, welche die

*) Das hier über die Bukowinaer-Judenschaft Mitgetheilte ist, soweit es sich auf den Zeitraum von 1817 bis 1826 bezieht, einem Aufsätze des Lemberger Professors M. Stöger im Wiener „Archiv für Geschichte, Staatskunde etc.“ 1830, Nr. 49, entnommen.

**) S. Schimmers „Statistik des Judenthums“, Wien 1873. Das Staatshandbuch vom Jahre 1858 verzeichnet in der Bukowina eine Hauptgemeinde mit 9 Filialen und 14.618 Mitgliedern.

landtäflichen Güter Ropcze-Slobodzia, Hriatzka, Czinkou, Doroschoutz, Ober- und Unter-Stanestie, Kriszczatek, Hlinitza, Bainze, Waszkoutz, Storożinetz, Kamena, Broszkoutz-Buchheim, Berhomet am Pruth, Czarny-Potok und Żadowa ihr Eigen nennen.

Die Israeliten in der Bukowina sind nahe daran, was die Volkszahl betrifft, von den Deutschen überflügelt zu werden. Ganz hat es zwar zur Zeit der Vereinigung dieses Landes mit Oesterreich auch an solchen hier nicht gefehlt; aber sie waren sicher minder zahlreich als die Juden*). An der Stelle, wo heute der Marktflecken Sadagura steht, hatte ein in russischen Kriegsdiensten stehender Ostseeländer, Peter Freiherr von Gartenberg, Landsleute angesiedelt, die er zum Geldprägen verwendete. Es geschah diess, wenn nicht früher, im Jahre 1769. General Splény wurde von diesen Colonisten, die mit dem Abzuge der Russen sich ihres Erwerbes beraubt sahen, um Hilfe angegangen; er wusste aber nicht recht, wie ihnen zu helfen wäre, und überliess sie daher ihrem Schicksale. Das bekennt er selber in seinem Hauptberichte von 1776. Wickenhauser dagegen meldet a. a. O. S. 47, dass dieser General sie beredet hatte, im Lande zu bleiben, und erwähnt das Gesuch um Erhebung Sadagura's zu einer kais. deutschen Freistadt (1), welches die Bürger Jakob Döring, Friedrich Ronstadt, Gottfr. Lebrecht Mahn, Christof Jobst u. A. unter Mitwirkung eines Freiherrn v. Zedlitz am 15. Juli 1775 dem General überreichten. Es befreift sich leicht, dass Leuten, die sich derartigen Illusionen hingaben, das Ersehnte versagt blieb. Noch eine andere deutsche Colonie war auf dem Boden der Bukowina entstanden, bevor das Land österreichisch wurde. Sie lag am Dniester, dem polnischen Städtchen Zaleszczyk gegenüber. Veranlassung hiezu gab das Vorhaben des Grundherrn von Zaleszczyk, eines Grafen Poniatowsky, diesen Ort durch Herbeiziehung fremder Handwerker zu heben. Sein Agent, der polnische Oberstlieutenant Rudolf von Oettykier, lockte

*) Wir sehen hier von älteren Spuren deutscher Ansiedlungen im Norden des Fürstenthumes Moldau um so mehr ab, als es immerhin nur problematische Angaben wären, die wir darüber machen könnten. Doch verdient Sulzers „Geschichte des transalpinischen Dacien“ in dieser Beziehung sorgfältigere Beachtung, als sie bisher gefunden hat.

solche wirklich herbei; aber da dieselben Protestanten waren und für ihren Gottesdienst eine Kirche zu besitzen wünschten, legte ihnen die Unduldsamkeit der polnischen Katholiken Hindernisse in den Weg, so dass sie allesammt wieder hätten fortziehen müssen, wenn nicht Poniatowsky im Jahre 1759 bei der Pforte um die Erlaubniss, am jenseitigen Ufer des Dniester für besagte Colonisten eine Kirche erbauen zu dürfen, angesucht und diese auch erhalten hätte. Der damalige Fürst der Moldau, Johann Theodor, stellte den bezüglichen Freibrief aus, worauf Oettykier das an jener Uferstelle liegende moldauische Dorf Prilipeze (nicht Philippe, wie es in Samuel Bredetzky's „Hist.-Statist. Beitrag zum deutschen Colonialwesen in Europa“, Brünn 1812, dem wir diese geschichtlichen Daten entnehmen, heisst) vom Gutsherrn Manola pachtete und in dessen Nähe eine evangelische Kirche nebst der Wohnung für den dahin zu berufenden Prediger und mehrere Wohnungen für Colonisten erbaute. Letztere wurden durch Norddeutsche, welche der Elbinger Kaufmann Döring anwarb, vermehrt. Als Prediger fungirte anfangs ein gewisser Feege aus Königsberg, der den Jenenser Theologen Joh. Jacob Scheidemantel zum Nachfolger hatte. In Ost-Preussen, England und Holland wurde zur Sicherstellung der Subsistenz dieses Predigers Geld gesammelt. Aber obschon diese Collecte gut ausfiel, hinderten Zerwürfnisse unter den Colonisten (die in einem moldauischen Freibriefe von 1760 „Deutsche aus dem Bezirke Breslau“ genannt werden) und die polnischen Unruhen bei der Königswahl im Jahre 1764 das Aufblühen der Colonie. Sie löste sich auf, ehe noch das Scepter eines österreichischen Fürsten die ihr drohenden Gefahren bannte.

General Splény hätte es gerne gesehen, wenn deutsche Ansiedler mit dem nöthigen Selbstvertrauen die Bukowina betreten haben würden. Er rechnete auf solche „aus den sandigen nordischen Ländern“. Um die Ansiedlung, zu der er auch verheiratete Soldaten des unter seinem Befehle stehenden zweiten Garnisonsregiments aufgefordert wissen wollte, zu erleichtern, empfahl er den Bau von 700 Häusern, welche zunächst zur Bequartierung des Militärs verwendet, sodann aber den Colonisten nach Bedarf eingeräumt werden könnten. Doch wirklich in Angriff genommen wurde hier die deutsche Colonisation erst unter der Verwaltung des Freiherrn v. Enzenberg. Dieser wies im Jahre 1779 abermals

auf die Nothwendigkeit hin, Einwanderer aus fremden Staaten herbeizuziehen, denen man aber nicht bloss für drei, sondern für sechs Jahre Steuerfreiheit zusichern und gute Unterkünfte gewähren müsste. Kaiser Joseph war hiemit im Prinzipie einverstanden. In seinem Handschreiben ddo. Czernowitz, 19. Juni 1783, heisst es unter Anderem: „Die Population dieses Landes, dessen Hauptnahrungszweig in Wälden sowohl für Hornvieh als Pferde besteht, und welchen Ackerbau sehr wenig betreibt, obschon der Boden ausser den Gebirgsgegenden allerdings fruchtbar zu sein scheint, ist bei weitem seiner Grösse nicht angemessen.“ Und am Schlusse bemerkt der Kaiser: „Die Vermehrung der Population in diesem Lande ist das wichtigste und um diese zu erlangen muss Alles, jedoch ohne besondere Kosten, angewendet werden.“ Zunächst wurden die den deutschen Colonisten in Galizien bewilligten Begünstigungen auch auf die Bukowina ausgedehnt. So ist es zu verstehen, wenn ein „Kreisschreiben vom 21. April 1785“ als Inbegriff der denselben gemachten Versprechungen citirt wird. Aber schon unterm 6. August des folgenden Jahres (1786) widerrief Kaiser Joseph jene Weisung, indem er das Land als vorzüglich zur Viehzucht bestimmt erklärte und dem obersten Kanzler Grafen Kollowrat von Lemberg aus (wo er diese Anschauung gewonnen hatte) bedeutete: es sei „an keine weitere Inpopulation, ausgenommen die sich von selbst giebt, zu gedenken“. Nur die zuwandernden Professionisten (Gewerbetreibenden) genossen fortan die Begünstigung, dass die von ihnen zum Geschäftsbetriebe erbauten Häuser durch 30 Jahre steuerfrei waren, und sie erfreuten sich, wenn sie nicht Israeliten waren, in der Bukowina der vollsten Gewerbefreiheit, da das Czernowitzer Kreisamt erst zu Anfang des 19. Jahrhunderts das Zunftpatent vom 9. Mai 1778 im Lande einzuführen Miene machte. Eben so wenig hatten sie hier (mit der vorerwähnten Ausnahme) um des von der herrschenden Religion abweichenden Bekenntnisses willen Kränkungen zu besorgen. Hiedurch angelockt und weil die Directoren einzelner Staatsgüter auf eigene Faust deutsche Landwirthe bei ihrer Ansiedlung unterstützten, kamen solche und zahlreicher noch verschiedenartige Professionisten deutscher Nationalität ins Land. Als der Lemberger Profes-

sor Hacquet im Jahre 1788 hier Umschau hielt*), traf er auf der Staatsherrschaft Fratautz einen Beamten, der als Commissär über 8 deutsche Colonistendörfer die Aufsicht führte. Leider nennt er diese nicht; aber was er an anderer Stelle darüber mittheilt, berechtigt zur Annahme, dass dieselben mehr oder minder alle damals erst im Entstehen begriffen waren. Von der Colonie zu St. Onufri sagt er dies (S. 123) ausdrücklich. Er erwähnt ferner eine in der Nähe des Klosters Humor, dann eine zu Satomare (Satulmare), welche mit den altgesessenen Bauern des Ortes sich schlecht vertrug, und (S. 141) die Illishestier, der er ein schlimmes Prognostikon stellt. Zu Jacobeny fesselten Eisenarbeiter aus dem Salzburg'schen (es fragt sich aber: ob aus dem geistlichen Fürstenthume dieses Namens?) seine Aufmerksamkeit (S. 150). Die erste deutsche Ansiedlung, welche unter Kaiser Joseph in der Bukowina versucht wurde, jedoch sogleich zu Grunde ging, hatte nach ihm (S. 132) zu „Luitak“ in der Nähe von Suczawa statt, und zwar waren es, wenn er die Wahrheit berichtet, 22 „Bettlerfamilien“ aus dem Temesvarer Banate, welche dort (wahrscheinlich ist das Dorf Littény gemeint) zukehrten. Einige wurden in Suczawa, Dragomirna, Bossancze und Molodia untergebracht**). Hacquet erwähnt (S. 137) noch andere „faule deutsche Schlingel“, die sich unweit Suczawa „vom Hof verpflegen liessen“, d. h. auf Kosten des Aerars lebten. Vielversprechend waren die Anfänge der fraglichen Colonisation in der That nicht. Der Cameralverwalter zu St. Illie, Albert v. Kugler, selbst ein eingewandter Deutscher, lobte im Jahre 1795 bloss die Itzkanyer Deutschen wegen ihrer Fortschritte in der Viehzucht und im Ackerbau; von ihnen sagt er: sie seien „im Aufkommen“; die Uebrigen fertigt er mit dem Prädicate: „Lumpen“ ab. Und diese deutschen Ansiedlungen waren auch an sich unbedeutend. Die Itzkanyer zählte damals bloss acht, die Illishestier zwölf Familien, die theils dem helvetischen, theils dem evangelisch-luthe-

*) S. dessen „Neueste physikalisch-polit. Reisen durch die dacischen und sarmatischen oder nördlichen Karpathen, I. Theil, Nürnberg 1790.“

**) Das waren vielleicht Ueberbleibsel der 50 deutschen Familien, von welchen Baron Enzenberg im Jahre 1781 nach Wien berichtete, dass zwei katholische Armenier, die einem „Moldauer“ sein Gut abgekauft hatten, sie auf diesem anzusiedeln vorhatten.

rischen Bekenntnisse anhängen. Rohrer, der im Jahre 1802 durch die Bukowina reiste, bezeichnet gleichfalls die neun deutschen Dörfer, die er dort antraf, als „klein“. Die meisten bestanden aus 12 bis 18 Häusern. Er nennt: Radautz, Fratautz, Arbora, Tereblestie, Illischestie, Basowitz (?), Sandomari (Satulmare), Graniczestie und Monostor. Alle diese „Dörfer“ oder richtiger: Zubauten zu Dörfern, die schon früher existirten, bildeten eine einzige protestantische Gemeinde, deren Seelsorger damals ein Siebenbürger Sachse Namens Schwarz war. Zur nähmlichen Zeit (unterm 16. April 1802) überreichte der Hofkanzler Graf Lazańsky dem Erzherzoge Karl eine Denkschrift, in welcher er auf die vielen menschenleeren Flächen in der Bukowina hinwies; die Zahl der Familien, für die dort allein auf Staatsgütern noch Platz wäre, auf 20.000 veranschlagte und die Blicke des Erzherzogs auf das linke Rhein-Ufer lenkte, wo gerade jetzt Colonisten in Menge sich gewinnen lissen. Und es meldeten sich bald darauf in der That, wenn auch keine Rheinländer, so doch vereinzelte Familien aus den deutschen Erbländen und aus Preussisch-Schlesien, welche auf gut Glück nach der Bukowina gezogen waren, hier um Grund und Boden. Das hiesige Kreisamt kam denselben jedoch so wenig entgegen, dass es einer Verordnung des Lemberger Guberniums vom 17. Juni 1803 bedurfte, damit ihnen zu Tereblestie Wohnsitze, welche leer standen, eingeräumt werden. Und selbst die Wiener Hofkammer verhielt sich in diesem Punkte eher abwehrend, wie ein Hofdecret vom 1. Februar 1810 beweist, welches die Ansiedlung deutscher Familien auf Staatsgütern nur insoferne guthieß, als Aussicht vorhanden wäre, dass dieselben dadurch wirklich an Rentabilität zunehmen würden. Nach den oben besprochenen Erfahrungen konnte freilich ein solcher Erlass nicht überraschen und es scheint, dass er eine zu weit gehende Willfährigkeit, zu welcher jene Gubernialverordnung Anlass gegeben haben mochte, zu paralyisiren bestimmt war. So finden wir denn auch noch in einem Berichte über den Zustand der Bukowina vom Jahre 1816 nicht mehr als neun deutsche Colonien erwähnt, die mit den von Rohrer genannten bis auf Radautz, Basowitz, Satulmare, Graniczestie und Monostor — statt welcher Badautz, Molodia, Itzkaay, St. Onufri und Rosch (bei Czernowitz) genannt sind — übereinstimmen. Die Landwirthe dieser Colonien besaßen „erbei-

genthümliche“ Grundstücke und hatten ausser einem baren Zinse jährlich der Cameralherrschaft bloss sechs Robottage zu leisten, waren also sogenannte Conventionalisten und nicht „Unterthanen“ im gewöhnlichen Sinne des Wortes. Bredetzky, der (a. a. O.) ein reichhaltiges Verzeichniss aller ihm bekannt gewordenen deutschen Ansiedlungen in Galizien und der Bukowina mittheilt, kennt weder Badetz noch Molodia, noch Rosch, dafür aber Milleschoutz, Jacobeny, Fürstenthal und Karlsberg. Von den beiden letztgenannten Ansiedlungen sagt er: sie seien unlängst erst durch deutsche Glasarbeiter aus Böhmen begründet worden. Sie waren die einzigen ausschliesslich mit Katholiken besetzten und zählten zusammen 580 Seelen. In den übrigen neun, die er anführt, sollen zur Zeit, wo er seine Schrift verfasste (1811), nicht mehr als 830 Deutsche (einschliesslich der Frauen und Kinder) angetroffen worden sein und zwar zu Fratantz 229, zu Jacobeny 193, zu Illischestie 189, zu Arbori 146, zu Tereblestie 130, zu Satulmare 69, zu Neuitzkanj 65, zu St. Onufri 30, zu Milleschoutz 8. Hält man nun hiemit die hohe Ziffer von 25.000 zusammen, die im Jahre 1846 als die Zahl der Deutschen, welche damals in der Bukowina lebten, ermittelt wurde*), so zeigt sich auf den ersten Blick, dass der Zuwachs nur zum allergeringsten Theile aus der natürlichen Vermehrung jener Menschengruppen resultirte. Stärkere Ansätze dazu waren ohne Zweifel in der deutschen Bevölkerung der geschlossenen Orte vorhanden, von deren Kommen, Wachsen und Schwinden wir nicht unterrichtet sind **). Grossen Antheil hatte daran

) Diese Zahl ist, wie das numerische Ergebniss der ethnographischen Studien des Freiherrn v. Czörnig überhaupt, mit dessen Erlaubniss von J. Hain in seiner Statistik des österreichischen Kaiserstaates, I. Theil (Wien 1852), in Verbindung mit Daten, welche die unvollendet gebliebene „Ethnografie der österreichischen Monarchie“ nicht enthält, veröffentlicht worden.

**) Bloss vereinzelte Angaben liegen darüber vor, die vielleicht aus den Archiven der Städte sich vervollständigen und so zu Localbildern abrunden liessen. So kam im Jahre 1794 ein Lederfabrikant Namens Beck aus Manheim nach Suczawa, um daselbst für seinen Sohn eine Gerberei einzurichten; zu den angesehensten Bürgern der Stadt Czernowitz gehörten schon im 18. Jahrhunderte der Rothgerber Philipp Engel und der Maurermeister Michael Ott; von den 3000 römischen Katholiken, welche im Jahre 1788 in dieser Stadt lebten, waren zum mindesten 1000 Gewerbetreibende deutscher Nationalität oder Angehörige solcher.

gewiss auch die über das ganze Land zerstreute Beamtenschaft, deren Nachkommen im Lande blieben. Vornehmlich aber ist der Zuwachs auf Rechnung der seit dem Jahre 1816 stattgehabten Einwanderungen zu setzen*). Bis zum Jahre 1850 verminderte sich die Zahl der Deutschen der Bukowina auf 23.629; dagegen berechnete sie Schimmer für das Jahr 1869 mit 44.000 und der mehrcitirte Czernowitzer Handelskammerbericht weist für dieses Jahr 41.065 nach, darunter bloss 555, die nicht im Lande heimatsberechtigt sind. Im politischen Bezirke Kimpolung, welcher der den Verkehrsströmungen entrückteste ist, machen sie fast den vierten Theil der Bevölkerung (nämlich 21·7 pCt.), in der Landeshauptstadt 19·6, im Serether politischen Bezirke 11, im Storożinetzer 9·9, im Suczawaer 8·9, im Radautzer 8·3, im Czernowitzer Landbezirke 3·3, im Wiznitzer 2·3 und im Kotzmaner 0·7 pCt. der Bevölkerung aus. Seit 1850 hat sich die Zahl der Deutschen in der Landeshauptstadt nahezu verdoppelt, in den Gerichtsbezirken, welche den politischen Bezirk Kimpolung bilden, stieg sie von circa 3000 auf 7711, in denen des Radautzer von 4000 auf 6074, in denen des Wiznitzer von 103 auf 1101, in denen des Storożinetzer von 2273 auf 5276, in denen des Serether von 1111 auf 5189 und in denen des Czernowitzer Landbezirkes von 2289 auf 2422. In den Gerichtsbezirken, aus welchen die Bezirkshauptmannschaft Suczawa sich zusammensetzt, ist sie von 6736 auf 6107 gesunken, was jedoch keinen wirklichen Rückgang des deutschen Elements in diesen Gegenden bezeichnet, sondern davon herrührt, dass mittlerweile neun Ortsgemeinden des Gurahumoraer Gerichtsbezirkes sammt dem Gutsgebiete Stulpikani dem Kimpolunger Gerichtsbezirke, beziehungsweise der gleichnamigen Bezirkshauptmannschaft zugewiesen wurden, woraus dann auch die starke Zunahme in letzterer sich zum Theile erklärt. Ueberhaupt lässt sich da kein genauer Vergleich anstellen, weil auch vom Kotzmaner Gerichtsbezirke drei Ortsgemeinden und

*) Bei Hain (a. a. O. S. 240) sind die Namen der deutschen Ansiedlungen, welche in der Zeit von 1816 bis 1846 in der Bukowina entstanden, neben denen der älteren zu finden. Mehrere wurden mit Bergleuten aus der Zips besetzt, deren erste Niederlassung übrigens schon im Jahre 1796 zu Jacobeny entstand, als deren Ableger wieder die Colonien zu Kirlibaba, Eisenau, Pozcristta, Freudenthal und Rusppe Boul zu betrachten sind.

zwei Gutsgebiete an den Czernowitzer Landbezirk, von diesem wieder sieben Ortsgemeinden und vier Gutsgebiete an den Serether abgetreten wurden und sonst noch einige, wenn schon kleine, Veränderungen sich ergaben. Unter den deutschen Bauerncolonien zeichnen sich jetzt Tereblestie und Illischestie durch Züchtung guter Pferde und ausserdem die meisten durch ihren Eifer im Kleebau, durch Veredlung der heimischen Schweinerace und durch sonstige Fortschritte in der Landwirthschaft aus. Als Grossgrundbesitzer wirken aber in der Bukowina bloss vier Deutsche, wenn man nicht den Gatten einer rumänischen Gutsbesitzerin und den Besitzer von Werboutz Alexander Morgenbesser (der, einer deutschen Zipser Familie entstammend, gleichwohl als Pole in Rechnung kommt) hieher bezieht.

Zu keinen besseren Erwartungen, als welche sich an die Anfänge des deutschen Colonialwesens in der Bukowina knüpften, berechtigten die magyarischen Ansiedlungen in diesem Lande zur Zeit ihrer Entstehung und noch mehrere Jahrzehnte darnach. Eigentlich waren es sogenannte Csango-Magyaren und Szekler, welche aus dem unter türkischer Oberhoheit und einem besonderen Fürsten verbliebenen Theile der Moldau hieher übersiedelten. Es war auch nicht unter Maria Theresia das erste Mal, dass diese in der Moldau ansässigen Magyaren in nördlicher Richtung sich auszubreiten unternahmen. Abgesehen von der Stadt Suczawa, wo sie im 17. Jahrhunderte, als diese Stadt noch die Residenz der moldauischen Hospodare war, angetroffen wurden, gründete der ungarische Emigrant Ilosvay, ein Anhänger Franz Rákóczy's II., mit Zustimmung Kaiser Karls VI. im Bereiche der Chotiner Raja knapp an der Grenze von Podolien um das Jahr 1720 den Ort Stojczin, wo er mit anderen Flüchtlingen und einer Anzahl Csango-Magyaren sich niederliess*). Der neue Vorstoss begann im Jahre 1772, also noch vor dem Uebergange der Bukowina an Oesterreich. Am 6. November des eben genannten Jahres sollen, wie der Caplan Bonaventura Druzbatcky dem ungarischen

*) Das meldet der Jesuit Alex. Okolicsány in seiner Schrift „*Decreta et vitae regum Hungariae*“, Klausenburg 1744*, S. 83. Derselbe handelt da mit vielem Verständnisse von den magyarischen Colonien der Moldau. Er benützte Briefe, die sein Ordensbruder Andr. Patai von dort aus das Jahr zuvor an den Ordensprovinzial Vanosi gerichtet hatte.

St. Stephan-Vereine aus den Kirchenbüchern jener Colonisten berichtete, die Quartiermacher derselben dort zuerst festen Fuss gefasst haben. Aber erst im October 1779 legten sie an die Häuser Hand, aus welchen die Ortschaften Fogodisten (Vergelts-Gott) und Istensegits (Helfgott) entstanden. General Enzenberg zollte damals den schnurgeraden Linien, die sie beim Abstecken ihrer künftigen Wohnplätze einhielten, alles Lob, meinte aber, dass damit freilich ihre eigentliche Aufgabe noch lange nicht gelöst sei. Ihr Führer war der Minorit *P. Mauritius Martónfy*. General Splény, der als geborner Ungar — seine Voreltern waren Bürger von Bartfeld in Ober-Ungarn — dieser Ankömmlinge besonders sich annehmen zu sollen glaubte, hatte ihnen seine Hilfe zugesagt. Der Hofkriegsrath in Wien griff ihnen wirklich unter die Arme. Noch im Jahre 1785 bewilligte ein Reskript desselben vom 19. Jänner den „Szekler-Remigranten“ bis zu ihrer Ansiedlung einen Sustentationsbeitrag und Vorschüsse zu ihrer häuslichen Niederlassung. Im folgenden Sommer wurde, nachdem inzwischen auch Hadikfalva mit 106 und Andrásfalva mit 56 Häusern hergestellt worden waren, Josephfalva zu bauen angefangen. Aber noch im April 1786 entbehrten sämmtliche Magyaren der Bukowina eine Kirche für den Gottesdienst in ihrer Sprache und ein Schullehrer für sie war eben erst durch den General Enzenberg aus Hermannstadt verschrieben worden. Dieser sollte zu Istensegits, wo auch *P. Martónfy*, ihr einziger Seelsorger, sich aufhielt, in einem Gebäude untergebracht werden, zu welchem die Steine der dortigen „wallachischen“ Kirchenruine bestimmt waren. Josephfalva musste, kaum angelegt, von seinen Bewohnern wieder verlassen werden, weil es Räubern als Schlupfwinkel diente, und wurde erst unter der Civiladministration ausgebaut, wobei Adalbert Turkul und der Artillerieofficier v. Diwisch die Baumeister machten *). In-

*) Wann die Colonie Laudonfalva (Balkoutz) angelegt wurde, ist aus den Actenstücken nicht zu entnehmen, *Hacquet* beziffert (S. 119) die magyarischen Familien, welche Andrásfalva, Hadik- und Josephfalva besetzten, mit 171, setzt aber bei: 51 davon seien „aus Liederlichkeit“ wieder fortgezogen. Das stimmt mit dem oben über die Schicksale der Josephfalvaer Colonie Bemerkten überein. Bis zum Jahre 1786 unterhielt der Hof-Kriegsrath in der Person des k. k. Hauptmannes *Bedens* in der Moldau einen eigenen Agenten, welcher dortige Magyaren zur Colonisirung in der Bukowina anwarb.

dessen scheint der Vorwurf, dass sie Räubern Unterstand gewährten oder wohl gar solchen sich anschlossen, auch späterhin oft wider sie erhoben worden zu sein. Namentlich während des Türkenkrieges, der in den Jahren 1788 bis 1790 die ruhige Entwicklung des Landes störte, zogen sie sich diesen üblen Ruf zu und jeder Viehdiebstahl wurde zunächst ihnen imputirt. Das Suczawaer Localgericht nannte sie in einem Berichte vom 30. December 1803 „die Geißel des hiesigen und des Moldauer Landmannes“ und rieth, alle Männer aus ihrer Mitte zwangsweise zum Militär abzustellen. Dazu kam es jedoch nicht. Die Anklage übertrieb offenbar die Fehler dieser Colonisten, die lange mit Nahrungsmangel gekämpft haben mögen. Im Jahre 1825 wurden ihrer im Ganzen circa 3100 (675 Familien) gezählt*); 1846 aber 5446, 1850 6735, 1857 7282, 1869, ohne die nicht ins Land zuständigen Magyaren, 8470, mit diesen 8586 als in der Bukowina vorhanden angenommen.

Am liebsten hätten die beiden Generäle, welche in den ersten eilf Jahren der österreichischen Herrschaft über die Bukowina an der Spitze der Landesverwaltung standen, das armenische Bevölkerungselement verstärkt und ihm zu einer einflussreichen Stellung verholfen. Denn sie erblickten in demselben den berufensten Träger der commerciellen Zukunft des Landes und hegten die Ueberzeugung, dass mit der Eröffnung neuer Absatzwege für die Producte des Landes dessen Bevölkerung von selbst sich vermehren werde. Splény brachte im ganzen Lande ihrer nicht mehr als 58 in Erfahrung, worunter aber die armenischen Pächter der Viehweiden kaum begriffen sind, von welchen er sagt, dass sie starken Pferdehandel nach der Türkei und Polen treiben, und die er auch hier (in Polen) ansässig sein lässt. Enzenberg war in dieser Beziehung glücklicher. Er entdeckte im Lande „200 possessionirte Armenier und Griechen“, die meisten und reichsten zu Suczawa, wo sie vom Jahre 1778 auf 1779 zu seiner grossen Freude 60 Häuser hatten bauen lassen, freilich nur hölzerne, aber mindestens Unterpfänder ihres Bleibens. Die Zahl der hier wohnenden Familien wurde ihm mit 118 angegeben. Darunter war die des angesehenen Kaufmannes Iwan Kapri, der das Jahr über durchschnittlich 3000 Gulden an Zollgebühren entrichtete. Viele waren aus Sie-

*) S. Hormayrs Archiv f. Geschichte etc. Jahrg. 1826, S. 68.

benbürgen zugezogen. Gäbe man ihnen die Steine der Suczawaer Schlossruine preis, dann, erklärten sie, wollten sie daraus auch feste Wohngebäude bauen. Sie benahmen sich mässig, bescheiden, religiös, rechtschaffen und legten grosse Arbeitssamkeit an den Tag. Enzenberg liess es sich daher angelegen sein, sie, „wo es nur möglich, zu menagiren“. Einer aus ihnen, Namens Nikorowicz, erbot sich, unter der Bedingung, dass die Stadt Suczawa zu einer freien Handelsstadt, wie Brody bereits war, erhoben werden würde, viele Nationsgenossen dahin zu ziehen. Es war dabei auf die Armenier der damals noch moldauischen Stadt Botuschan abgesehen. Weil aber die Pforte sich dieser Transmigration widersetzte und die österreichische Regierung deren Empfindsamkeit schonen wollte, hatte das Projekt nur geringen Erfolg, obschon Kaiser Joseph im Jahre 1786 auf jene Bedingung einging. Rohrer ermittelte im Jahre 1802 zu Suczawa 205 armenische Familien mit 965 Köpfen*). Dafür kamen zahlreiche Armenier aus Galizien ins Land, die jedoch keine besondere Nationalität bildeten, sondern nach und nach unter den Polen der Bukowina sozusagen verschwanden. Nur in religiöser Beziehung, durch den armenischen Ritus beim Gottesdienste nämlich, unterschieden sie sich fortan von ihren Adoptivvätern. Sie nahmen theils zu Czeronowitz, theils zu Sereth ihren Aufenthalt und lebten wohl auch als Pächter von Gütern moldauischer Bojaren und Klöster im ganzen Lande zerstreut. Allmählig wurden aus den Pächtern Gutsbesitzer. In dieser Eigenschaft erscheinen zu Ende der vierziger Jahre des laufenden Jahrhunderts in der Bukowina die Abramowicz, Antoniewicz, Aywas, Bohusiewicz, Bogdanowicz, Krzystofowicz, Lukasiewicz, Mikuli, Malewicz, Missier, Passakas, Petrowicz, Romaszkan, Stephanowicz, Simonowicz und Zaduwowicz. Einzelne Familien, deren Häupter zu Anfang des Jahrhunderts als Pächter auftraten, wie die Aslan, Cajetanowicz und Czerewicz sind entweder aus-

*) S. dessen Aufsatz „über die armenischen Bewohner der österreichischen Monarchie“ in Liechtensterns Archiv für Geogr. und Statistik, Jahrgang 1803, II. Theil, S. 1 ff. In einer Correspondenz aus der Bukowina vom Jänner 1781, welche im 45. Hefte des Schlözer'schen „Briefwechsels“, S. 145 ff., abgedruckt ist, wird berichtet: die Stadt Suczawa sei im Jahre 1779 von 200 „moldauischen“, 131 armenischen, 80 griechischen und 116 jüdischen Familien bewohnt worden. Die Griechen haben sich allmählig unter den „Moldauern“ verloren.

gestorben oder auf einer niedrigeren gesellschaftlichen Stufe stehen geblieben. Die Mehrzahl der zuerst Genannten gehört noch jetzt dem Stande der Grossgrundbesitzer an. Einzelne, wie die Abramowicz, Antoniewicz, Malewicz, Missier und Romaszkan, haben sich wieder nach Galizien zurückgezogen. Hinwieder sind die Gorzycki, Jakubowicz, Osadca und Torosiewicz in neuerer Zeit zugewachsen. Von diesen katholischen Armeniern sagt schon Slowaczinski in einer seiner Schriften über das ehemalige Königreich Polen, „*L'Arménien est Polonais de coeur.*“ Und das zeigt sich auch allenthalben in der Bukowina. Es entspricht daher auch dem wahren Sachverhalte besser, wenn man die 880 unirten Armenier, welche 1869 dort conscribirt wurden, den Polen zuzählt. Dagegen drücken die 828 „orientalischen“ Armenier, die das Volkszählungsoperat von jenem Jahre in der Bukowina nachweist, ziemlich genau den restlichen Bestand des dortigen echten Armeniethums aus. Es entfallen davon auf die Bezirkshauptmannschaft Suczawa 655. Im Jahre 1857 umfasste die Suczawaer armenische Kirchengemeinde, welche unter dem Patriarchen („Katholikos“) von Eczmianin in Armenien steht, 678 Seelen. Dieselbe besitzt gegenwärtig die landtäflichen Güter Mittoka und Zamka, in Ansehung welcher sie zu den Grossgrundbesitzern des Landes gehört. Von altgläubigen Armeniern, welchen diese Eigenschaft zukommt, werden ferner besessen die Güter Skeja, Malatinetz, Mamornitza, Zuryn, Chliwestie, Negostina, Jakobestie, Theodorestie, Solonetz, Meretzei, Stezeroja, Brajestie, Unter-Milleschoutz (Slobodzia), Reusseny und Szysz-koutz. Mit Ausnahme von dreien sind sie im Besitze der Familien Kapri und Prunkul.

Rücksichtlich der übrigen Nationalitäten können wir uns kurz fassen.

Das polnische Bevölkerungselement, das zur Zeit der Vereinigung des Landes mit Galizien unter den dort bediensteten Staatsbeamten wie nicht minder unter der römisch-katholischen Geistlichkeit des Landes stark vertreten war *), ist in entschiedener Abnahme. Schimmer weist

*) Die katholischen Deutschen der Bukowina liefen demzufolge Gefahr, ihre Kinder polonisirt zu sehen. Im Jahre 1804 z. B. war weder der röm.-kath. Seelsorger zu Sereth, noch waren die beiden zu Sadagura stationirten Priester dieses Bekenntnisses der deutschen

dem Lande im Verhältnisse zur Gesamtzahl seiner Bewohner, die im Jahre 1869 erhoben wurde, 4000 Polen zu. Das ist aber auch die Zahl, welche schon im Jahre 1846, als das Land erst 371.131 Bewohner zählte, ihm zuerkannt wurde. Von den dortigen Slowaken gilt das Gleiche. Ihre Anzahl ist von 1837, welche durch Czörnigs Erhebungen für das Jahr 1846 festgestellt wurden, auf 1190 zurückgegangen. Auch die Zigeuner der Bukowina sind auf den Aussterbe-Etat gesetzt, obschon sie hier einst — wie beispielsweise ein von Wickenhauser a. a. O. S. 199 ff. veröffentlichtes Inventar des Klosters Moldawitza vom Jahre 1775 beweist — selbst als Hauswirthe eine ziemlich wichtige Rolle spielten. Was aber die hiesigen Grossrussen betrifft, deren Menge von 2405 im Jahre 1850 bis zum Jahre 1869 auf 3043 stieg (worunter damals bloss 94 Fremde waren), so hat die Geschichte ihrer Ansiedlung und Ausbreitung in der Bukowina am Reichsrath-Bibliothekar V. Göhler einen Darsteller gefunden, dessen in den „Sitzungsberichten der phil.-histor. Classe“ der Wiener Akademie der Wissenschaften vom Jahre 1863 (41. Band S. 478 ff.) abgedruckte Arbeit es überflüssig macht, auf diesen Gegenstand näher einzugehen.

V.

Die Fortschritte, welche die Cultur des Landes und dessen Volksmenge in den letzten hundert Jahren machten, vertheilen sich auf die einzelnen Jahrzehnte sehr ungleich.

Eine nahezu sterile Zeit war das Decennium von 1795 bis 1805; doch es sollte, wenn schon nicht in cultureller Beziehung, so doch in Betreff der Volksmenge, noch Schlimmeres kommen, nämlich ein offener Rückschritt, der von 1810 auf 1817 eintrat, und auch das dazwischen liegende

Sprache mächtig, obschon unter ersterem die deutschen Colonisten zu Tereblestie, Storożinetz und St. Onufri, unter letzteren gleichfalls mehrere standen. In der Umgegend von Suczawa bis über Gura-Humora hinaus half damals der Kapuziner P. Franz Mairhauser aus, ein 69 Jahre alter Greis, dessen Wiege in Tirol gestanden. Selbst der Pfarrvicar zu Czernowitz, Franz Zamoiski, weigerte sich damals geradezu, die deutsche Sprache zu erlernen.

Quinquennium weist kein rechtes Gedeihen auf, was freilich den damaligen Kriegsumständen zugeschrieben werden muss. Gross waren die Fortschritte im ersten Decennium der österreichischen Herrschaft, dann gegen das Ende der francisceischen Regierungsperiode und einige Zeit darüber hinaus; weit aber werden diese Erfolge und alle Erwartungen noch von dem überragt, was in den letzten 25 Jahren in der Bukowina sich zutrug.

Von 1775 bis 1786 vermehrte sich die Zahl der hiesigen Familien von 17.047 auf 26.431; zehn Jahre später hatte sie die Höhe von 32.895 erreicht und belief sich die Seelenzahl, welche im Jahre 1780 zu 79.513 veranschlagt worden war, auf 171.731. In den folgenden fünf Jahren wuchsen aber bloss 5256 + 4978 + 6299 + 5603 + 3508 Menschen zu und von 1801 auf 1803, also in zwei Jahren, ergab sich ein weiterer Zuwachs von nur 4455, was seit dem Jahre 1775 nicht vorgekommen war. Bis 1805 erhöhte sich die Seelenzahl auf 212.653, hatte sonach gegen das Jahr 1795 bloss um 40.922 zugenommen. Von 1805 auf 1810 betrug der Zuwachs 10.483; sieben Jahre nachher aber war die Volksmenge auf 201.319 gesunken*), somit nicht grösser, als sie zu Anfang des Jahrhunderts gewesen. Dafür erreichte sie im Jahre 1830 die Höhe von 282.668 und das Jahr vor dem Tode des Kaisers Franz belief sie sich auf 292.052. Das durchschnittliche Zuwachspercent berechnet sich für die Jahre 1834 bis 1837 mit 2·51 im Jahre, für 1837 bis 1840 mit 2·13, für 1840 bis 1843 mit 1·85, für 1843 bis 1846 mit 1·75, für 1846 bis 1850 mit 0·65**). In der Zeit von 1850 auf 1857 schnellte es zu 2·85 empor (so dass in diesen acht Jahren die Bevölkerung fast um ein Fünftel — genau: 19·98 pCt. — zunahm), und wenn als Durchschnitt der folgenden zwölf Jahre nur 1 pCt. sich ergibt, so hat das vornehmlich in den Seuchen seinen Grund, die im Jahre 1866 allein in der Bukowina 21.423 Personen hinwegrafften und im Vereine mit der damaligen

*) Jos. Max Freiherr v. Liechtenstern, Handbuch der neuesten Geographie des österreichischen Kaiserstaates, Wien 1817, II. Theil, S. 1195.

***) Siehe das 5. Heft des in Druck gelegten österreichischen Volkszählungsoperats von 1869, beziehungsweise die Erläuterungen dazu aus der Feder des um dieses Operat hochverdienten Hofsecretärs Schimmer.

Hungersnoth einerseits eine erhöhte Sterblichkeit überhaupt, andererseits eine Verminderung der Geburten bedingten, so dass damals dort um 23.998 Menschen mehr starben, als geboren wurden. Wächst die dortige Bevölkerung in dem seit 1830 beobachteten Masse fort, so wird sie mit Schluss des Jahres 1875: 543.140 Köpfe betragen, also gegen den Stand des Jahres 1780 sich versiebenfacht haben. Und wie hat nicht erst die Zusammensetzung der Bevölkerung der Bukowina — von den Nationalitäten ganz abgesehen — in diesem Zeitraume sich verändert! Wir lassen hier vergleichungsweise ein paar Rubriken folgen:

Fremde (d. h. nicht ins Land Zuständige) wurden im Jahre 1789: 768 (darunter bloss 57 aus den übrigen österreichischen Erblanden); 1799: 879 (beziehungsweise 65); 1857: 7537; 1869: 20.036 (darunter 18.907 aus den übrigen Theilen der Monarchie) gezählt.

Geistliche im Jahre 1775: 1055; 1789: 417; 1799: 374; 1804: 379; 1817: 519; 1857: 461; 1869: 455.

Beamte (denen aber bei den ersten vier Zahlen auch die sog. Honoratioren unadeligen Standes zugezählt sind) im Jahre 1789: 206; 1799: 209; 1804: 232; 1817: 314; 1857: 1309; 1869: 1555.

Selbstständige Gewerbetreibende (mit Einschluss der Handelsleute) im Jahre 1789: 559; 1792: 602; 1799: 528; 1804: 523; 1817: 565; 1857: 8638; 1861: 9367; 1863: 9874; 1869: 9073.

Bäuerliche Landwirthe (mit Ausschluss der „Häusler“, „Gärtler“, u. s. w.) 1775: 14.992; 1789: 15.314; 1791: 14.879; 1792: 15.076; 1793: 14.590; 1794: 13.859; 1795: 13.430; 1796: 13.260; 1797: 13.057; 1798: 12.799; 1799: 12.549; 1800: 12.171; 1817: 20.769; 1857 (mit Einschluss der Zwergwirthe): 60.123; 1869 (im vorbemerkten Sinne): 65.524.

Unter den 1055 Geistlichen, welche im Jahre 1775 in der Bukowina gezählt wurden, befanden sich 415 „Popen“, die an 241 Seelsorgsstationen vertheilt waren, 86 „Diacone“, 466 Mönche (Kaluger) und 88 Nonnen. Sie gehörten sämmtlich der gr.-or. Kirche an. Die Mönche lebten in 31 verschiedenen Hauptklöstern, 12 Filialen und 2 Einsiedeleien; die Nonnen in 5 Hauptklöstern und 4 Filialen. Im Kloster Solka residirte der Vicar des Jassyer Metropolitens; im Kloster Putna ein Metropolit, welcher

abgedankt und sich dahin zurückgezogen hatte; im Kloster „Burduzeni“ nächst Suczawa ein „Erzbischof der griechischen Nation“ ohne bestimmte Diöcese; zu Radautz endlich ein Bischof, dessen oberhirtliche Gewalt zwar auf die „Popen“ des Landes, nicht jedoch auf die Regulargeistlichkeit, (welche unmittelbar unter dem Jassyer Metropolit stand) sich erstreckte. Das Verdienst, dem Lande diese Ueberlast abgenommen zu haben, gebührt nächst dem Kaiser Joseph dem oftgenannten General Freiherrn v. Enzenberg, welcher schon im Jahre 1779 die Beschränkung der Zahl der Mönche und Nonnen aufs entschiedenste befürwortete. Derselbe hatte bei einem Besuche des Klosters Dragomirna im Jahre 1773 hier noch 160 Mönche angetroffen und es ging die Sage, dass in diesem Kloster allein vor Zeiten über 500 versammelt waren. Im Jahre 1779 aber zählte dieser Klosterverband nur mehr 50 Mitglieder und diese führten zum Theil einen den Ordensregeln des heiligen Basiliius widerstreitenden Lebenswandel. Sie pachteten Landgüter, handelten mit Vieh und trachteten auf sonstige Weise nach Geld, mit welchem sie beim Klostersvorsteher (Igumen) sich einzuschmeicheln suchten, damit er ihnen von Vermögen der Körperschaft Einiges preisgebe. Enzenberg brachte in Erfahrung, dass mehr oder weniger in allen Klöstern der Bukowina also gewirthschaftet wurde und nicht nur die Disciplin sehr gelockert, sondern auch die Zahl der Mönche von den Klostersvorstehern schon absichtlich reducirt war, damit sie desto weniger Einstreuungen zu besorgen und für Erhaltung von Conventualen desto weniger Geld auszugeben hätten. Auch waren mehrere Klöster inzwischen von ihren Bewohnern ganz verlassen worden, so dass er nur mehr 21 bewohnte antraf. Darauf hin glaubte er nun den rechten Zeitpunkt gekommen, wo nicht nur einer weiteren Vermehrung der Mönche bis zur gestifteten Anzahl ein für alle Male vorgebeugt, sondern auch der immerhin noch hohe Stand derselben weiter herabgesetzt und dem Staate bei aller Schonung der Geistlichkeit ein ansehnlicher Gewinn dauernd zugewendet werden könnte. Er schlug vor, den Vorstehern der Klöster eine Jahresrente von 300 fl., den Mönchen insgemein aber eine solche von 120 fl. als Pension auszuwerfen, die Klostergebäude sammt den dazu gehörigen Gärten ihnen als Wohnstätten zu belassen und für die Folge nur so viele Pensionen anzuweisen, als die Regierung nöthig

fände, um die klösterlichen Stiftungen nicht ganz ihrer Bestimmung zu entziehen. Mit den Nonnen sollte ebenso verfahren werden. Und damit das Volk der Nothwendigkeit, Weltpriester weit über den eigentlichen Bedarf hinaus zu unterhalten, überhoben werde, regte er grössere Strenge bei der Ausweihung solcher an, wogegen aber auch den ordinirten von ihren geistlichen Vorgesetzten mit mehr Anstand begegnet werden müsste, als er im August 1779 zu Dorna wahrnahm, wo ein Erzpriester (Archimandrit) zwei Popen geringer Vergehen willen in Eisen schlagen liess und eigenhändig durchprügelte.

Kaiser Joseph hiess diese Reformen gut. Sie standen ja mit dem, was er überhaupt beabsichtigte, im vollsten Einklange, wenn sie gleich noch bei Lebzeiten seiner Mutter in Antrag gebracht worden waren. Von allen jenen Klöstern wurden aber nur vier nicht sofort geschlossen und das waren die Kaluger-Klöster Putna (gestiftet 1457), Suczawitza (gestiftet 1581) und Dragomirna (gestiftet 1602) nebst dem Nonnenkloster Petroutz (gestiftet 1427). Das letztgenannte bestand noch bis zum Aussterben der 19 Nonnen, die es beherrbergte, als die übrigen das vorerwähnte Schicksal traf. Jede dieser Nonnen erhielt monatlich aus dem Religionsfonds 5 fl., ihre Vorsteherin das Doppelte. Sie durften den Obst- und Küchengarten des Klosters so wie einige Mühlen benützen. Auch hielt ihnen der Staat Kühe und (zur Holzzufuhr) Spannvieh nebst einem Knechte, der dieses besorgte. Im Jahre 1799 lebten ihrer nur 7; 5 Jahre später bloss 3. Die genannten Kaluger-Klöster dagegen durften bis zum Stande von 25 Conventualen, der jedem aus ihnen anlässlich der Aufhebung der übrigen (im April 1785) bewilligt wurde, die in ihrer Bewohnerschaft entstehenden Lücken durch Aufnahme von Novizen ausfüllen. Sie existiren bekanntlich noch heute; nur hat die Zahl der systemisirten Plätze mittlerweile eine weitere Einschränkung erfahren. Mit den Mönchen und Nonnen, welche keine Oesterreicher waren oder nicht als solche sich erklärten, sind auch die oben erwähnten Würdenträger bis auf den Radautzer Bischof, dessen Sitz nach Czernowitz verlegt wurde, abgezogen. Der leichtfertigen Ordinirung von Weltpriestern steuerte die „Clerical-Schule“, welche ein hofkriegsräthliches Rescript vom 8. Februar 1786 zu errichten befahl, und die anfänglich in Suczawa, seit dem Jahre 1789 aber in Czernowitz den ange-

henden Priestern mindestens den Ernst ihres künftigen Berufes nahe legte *).

Die Wirkungen dieser Reform äusserten sich in den oben angegebenen Ziffern, wozu noch bemerkt werden muss, dass unter den 379 Geistlichen, die im Jahre 1804 in der Bukowina gezählt wurden, bloss 270 griechisch-orientalische sich befanden, darunter 235 sogenannte Pfarrer. Seither trat eine weitere Verminderung der Pfarrerstellen ein. Im Jahre 1871 wurden dort 202 griechisch-orientalische Pfarrer und 22 Administratoren gezählt, welchen zur Seite 43 Hilfspriester wirkten. An der bischöflichen Kathedralkirche waren sieben Priester verschiedenen Ranges angestellt und der Regularklerus dieser Kirche zählt damals im Ganzen 42 Individuen. Die Erhebung des Czernowitzer Bisthums zur Metropole (durch Allerhöchste Entschliessung vom 23. Jänner 1873) brachte einen längst gehegten Wunsch des Landes in Erfüllung.

Die römischen Katholiken der Bukowina waren bis zum Jahre 1787 in religiöser Beziehung an die Militärgeistlichkeit ihres Bekenntnisses, die dort sich aufhielt, gewiesen, wenn sie nicht, wie die Magyaren im Süden des Landes, eigene Seelsorger bei der Einwanderung mitbrachten. Selbst zu Czernowitz mussten sie sich lange eines nur 10 Fuss hohen, 5 Klafter breiten und 11 Klafter langen hölzernen Gebäudes, das im Jahre 1778 mit einem Aufwande von 350 fl. erbaut worden war, zu ihren gottesdienstlichen Verrichtungen bedienen. Kaiser Joseph ordnete zwar im Jahre 1786 an, dass den Katholiken des lateinischen Ritus hier auf Kosten des Cameralärars eine Kirche aus Steinen erbaut werde, und der Bau begann sofort; doch um das Jahr 1793 stürzte der Thurm der neuen Kirche ein und zerschlug im Fallen diese dergestalt, dass die vorbezeichneten Katholiken der Stadt wieder zu dem alten Nothbau

*) In den ersten zwei Jahren nach ihrer Errichtung wurde diese Schule bloss von 15 Candidaten des geistlichen Standes besucht. Zwölf Jahre später war die Frequenz auf 54 gestiegen. Darunter waren um die Hälfte mehr Ruthenen als Rumänen. Der Erste, welcher an dieser Schule lehrte, war der nachmalige Czernowitzer Bischof Daniel Wlachowicz aus der slavonischen Militärgrenze, von welchem Rohrer (a. a. O. S. 59) sagt: er sei zuvor Feldprediger beim Czajkisten-Bataillon gewesen und habe als ehemaliger Schüler des berühmten Archimandriten Raicz die Blicke des Kaisers Joseph auf sich gezogen.

ihre Zuflucht nehmen mussten. Ihre Glaubensgenossen zu Sadagura verrichteten den Gottesdienst noch im Jahre 1804 in einem Gebäude, das früher den Juden als Schlachtbank für ihr koscheres Vieh gedient hatte. Der Suczawaer röm.-kath. Localcaplan besass damals noch nicht einmal die allernöthigsten Kirchengewänder, sondern liess sich diese von Fall zu Fall bei der armenischen Geistlichkeit aus. Doch waren damals für den fraglichen Bedarf zum mindesten eine Pfarrei (zu Czernowitz) und zehn Localcaplaneien (zu Sereth, Suczawa, Gura-Humora, Moldauisch-Kimpolung, Sadagura, Kaczika, Bojan, Istensegits, Hadikfalva und Andrásfalva) fundirt und die römischen Katholiken der Bukowina seit dem Jahre 1787 kraft eines Hofdecretes vom 14. Juli 1786 dem Lemberger Erzbischof *Rit. latini* untergeordnet, welcher im Jahre 1800 zum ersten Male seine Visitationsreise auch auf dieses Land ausdehnte. Bis zum Jahre 1857 vermehrte sich die Zahl der röm.-kath. Pfarreien im Lande auf 9, die der Localcaplaneien auf 14. Im Jahre 1871 aber gab es dort neben diesen Caplaneien 11 derlei Pfarreien.

Die Verwahrlosung, welche den griechisch-unirten Katholiken des Landes drohte, bereitete dem General Enzenberg schwere Sorgen. Er brachte dieselben in der hofkriegsräthlichen Sitzung, welche am 4. April 1780 in Wien stattfand, zur Sprache und wies auf die Nothwendigkeit hin, nicht nur dem weiteren Abfalle solcher Katholiken von der Union mit Rom vorzubeugen, sondern auch die „Schismatiker“ möglichst zu bekehren. Seiner Meinung nach, welche auch vom Hofkriegsrathe adoptirt wurde, sollten zu Suczawa, Sereth, Czernowitz, Sadagura, Wiznitz und Moldauisch-Kimpolung für jene Katholiken Kirchen erbaut und dabei „unirte“ Geistliche angestellt werden, welche er aus dem siebenbürgischen Basiliten-Kloster zu Balasfalva zu berufen und dem Lemberger Erzbischof *Rit. graeci* unterzuordnen rieth. Letzteres geschah auch wirklich und im Jahre 1857 gab es in der Bukowina bereits 14 Seelsorgestationen unter der Obhut jenes Erzbischofs. Seither hat sich hierin nichts verändert.

Den armenischen Katholiken und den grossrussischen Starowierzen sicherte Kaiser Joseph die freie Uebung ihres Glaubens durch sein mehrcitirtes Handschreiben vom Jahre 1783. In Bezug hierauf heisst es darin: „90. Die armenische Gemeinde allhier (d. h. zu Czer-

nowitz), deren Gottesdienst Ich selbst beigewohnt habe, ist, wenig ausgenommen, allen übrigen katholischen Armeniern gleich; es sind also alle weiteren Nachforschungen über ihre Religion einzustellen und sie (sind) bei ihrem Handel und Wandel ungestört zu belassen; auch ist zu trachten, noch mehrere derley Leute herüber zu bringen. Die nämliche Rücksicht verdienen die hierlands befindlichen sogenannten Lippowaner, welche blosser russische Bauern sind, die sich hier niedergelassen haben; ihre Religion ist die wahre schismatische und will man nur darin einen Unterschied finden, dass sie ihren Gottesdienst Illyrisch, wie in Russland, und nicht in wallachischer Sprache halten wollen. Ausserdem sind (sie) solche fleissige und arbeitsame Leute, welche man durch jene, so sich in der Moldau von dieser Nation noch befinden, zu vermehren trachten muss, und aus dieser Ursache ist ihnen auch ein Pope von ihrer Nation allerdings zu gestatten oder ihnen einer aus Slavonien, wo die Illyrische Sprache am meisten in der Uebung ist, zu verschaffen.“ Im Jahre 1871 bestand die Priesterschaft der eine solche überhaupt anerkennenden russischen Starowierzen (Lippowaner) in der Bukowina aus einem Oberhirten, dessen Residenz zu Fontina-Alba sich erhebt, aus vier Pfarrern (ebenda, zu Klimoutz, Lipoweny und Mihodra), aus 20 Mönchen und 16 Nonnen, welche am Sitze ihres Bischofs weilten.

Die Juden standen seit der Vereinigung des Landes mit Galizien unter einem Kreisrabbiner und waren vom Anbeginne ihrer dortigen Ausbreitung mit Rabbinern reichlich versehen. Auch den armenischen Eutychiern fehlte es nicht an Seelsorgern, die in der Stadt Suczawa ihres Amtes walteten. Dagegen mussten die Protestanten der Bukowina sich lange mit einem einzigen Prediger behelfen, der zu Milleschoutz wohnte. Bis zum Jahre 1857 vermehrte sich die Zahl ihrer Kirchengemeinden auf vier mit eben so vielen Predigern, worunter auch Einer der helvetischen Confession zu Andrásfalva sich befand. Seither ist ein Prediger des Augsburger Bekenntnisses zugewachsen.

Gleich dem Kirchenwesen hat auch das Schulwesen in der Bukowina in den letzten hundert Jahren sich zum Vortheile des Landes entwickelt. Schon General Splény wendete ihm seine Aufmerksamkeit zu und auf seine Veran-

lassung hin erging die Verordnung vom 26. April 1777, wonach das sogenannte Schulgeld, welches die dortigen Priester der gr.-or. Kirche dem Jassyer Metropolitcn darzubringen hatten, im Lande zurückbehalten, gesammelt und zur Dotirung hiesiger Schulen verwendet werden sollte*). Er dachte auch schon an die Eröffnung zweier vierclassiger lateinischer Schulen zu Czernowitz und Suczawa, eines theologischen Seminars zu Radautz, wo auch Schullehrer gebildet werden könnten, und eines Convicts zu Czernowitz, das die Bestimmung hätte, jeweilen zwölf Kinder von Bojaren und Masilen in der deutschen Sprache einzuüben. Die Volksschulen, deren Errichtung er ins Auge faßte, sollten nicht bloss auf die Verbreitung dieser Sprache berechnet sein, sondern auch dem näher liegenden Bedürfnisse der Rumänen nach Unterricht in der eigenen Muttersprache Rechnung tragen. An die Ruthenen dachte er dabei allerdings nicht und er hielt sich deren Anwesenheit im Lande bei seinen Reformvorschlägen so wenig gegenwärtig, dass ein ungenannter Commentator derselben an sie zu erinnern sich gedrängt fühlte. Letzterer stellte ihnen übrigens dabei ein sehr günstiges Zeugniß aus, indem er bemerkte: sie seien, wenn schon minder aufgeweckten Geistes als die Rumänen, doch auch weniger arglistig als diese und verlegten sich mit weit mehr Ausdauer auf den Getreidebau. Dessenungeachtet nahm auch noch der General Enzenberg von ihnen so gut wie gar keine Notiz, als er das hiesige Schulwesen zu regeln sich anschickte. Dafür lobte er bei diesem Anlasse den Witz und die Geschicklichkeit der Rumänen, deren Muttersprache er auch vor Allem an den Volksschulen berücksichtigt wissen wollte. Er präliminirte für den Schullehrer einen Monatsgehalt von 10 bis 12 fl., die aus dem von Splény in Vorschlag gebrachten Schulfonds zu bestreiten wären, von dem er in seinem Hauptberichte aus dem Jahre 1779 sagt, dass er schon mehrere tausend Gulden enthalte. Ihn beschäftigte auch schon der Plan, zu Czernowitz eine Hebammenschule zu etabliren. Dagegen rieth er, deutsche und lateinische Schulen erst in späterer Zeit im Lande zu errichten. Als der Hofkriegsrath dennoch im Jahre 1781 auf die sofortige Herstellung deutscher

*) Jos. Alex. Freiherr v. Helfert, „Die Gründung der österreichischen Volksschule durch Maria Theresia“, S. 437.

Volksschulen drang, unterwarf er sich dem Befehle nur im Hinblick auf die damals schon erwarteten deutschen Colonisten. Und so entstand denn auch die erste derartige Schule dort zu Suczawa, von welcher nachträglich erhoben wurde, dass sie bereits um das Jahr 1781 existirte. Ausser ihr gab es damals in der Bukowina noch acht Schulen, nämlich sechs rumänische Trivialschulen (zu Radantz, Moldauisch-Kimpolung, Sereth, Suczawa, Czernowitz und im Kloster Putna), ferner je eine lateinische und griechische zu Suczawa. Die beiden letztgenannten, vielleicht selbst sämtliche zu Suczawa damals bestandenen Schulen mögen aber nicht aus dem Landesschulfonds, sondern von Körperschaften oder Einzelpersonen, die daran Interesse hatten, unterhalten worden sein und an jeder war nur ein Lehrer thätig*). Enzenberg hielt auch Czernowitz und Sereth für Orte, wo eine deutsche Schule allenfalls gedeihen könnte; aber er warnte nochmals vor Ueberstürzung und rieth, zu Moldauisch-Kimpolung zuletzt eine vierte solche Schule aufzustellen. Wenn es also im Jahre 1786 bloss zu Czernowitz und Suczawa deutsche Hauptschulen und ausserdem in der Bukowina 4 „moldauische Nationalschulen“ gab, so ist dies wohl dem Einflusse Enzenbergs zuzuschreiben. In den folgenden sechs Jahren sollen (nachdem der Genannte das Land verlassen hatte) 28 Trivialschulen zugewachsen sein, die sich bis zum Jahre 1804 wieder auf die Hälfte verminderten, da inzwischen der Schulzwang aufgehoben und seitens des Lemberger lateinisch-katholischen Consistoriums, dem das Volksschulwesen der Bukowina damals zur Pflege anvertraut war, sonst noch Manches gethan worden, was diese beklagenswerthe Wendung zur Folge haben musste. Der Czernowitzer Handelskammerbericht für die Periode 1862 bis 1871 giebt hierüber näheren Aufschluss irrt jedoch, indem er eine Wendung zum Besseren erst mit dem Jahre 1820 eintreten lässt. Denn schon eine Allerhöchste Entschliessung vom 18. März 1814 ordnete die Errichtung von 17 neuen Volksschulen an und im October 1817 war die Zahl derselben wieder auf 20

*) Helfert, a. a. O. Das dort Mitgetheilte legt selbst die Vermuthung nahe, dass die vier Schullehrer, welche zu Suczawa im Jahre 1780 wirkten, an einer und derselben Schule beschäftigt waren. Allein das müsste in diesem Falle ein so bedeutendes Institut gewesen sein, dass es sicher mehr Spuren, als wir davon antrafen, hinterlassen haben würde, hätte es überhaupt existirt.

angewachsen. Mangel an tauglichen Lehrern und Lehrgebäuden waren die Haupthindernisse, welche einer rascheren Ausführung jener Anordnung sich entgegenstellten. Ersteres Hinderniss wurde grossentheils durch den mit Erlass des Unterrichtsministeriums vom 17. December 1848 eingeführten und im Jahre 1853 reorganisirten Präparandencurs für griechisch-nichtunirte Lehramtsandidaten behoben. Aber die Mittel zur Ausstattung der Schulen mit entsprechenden Localitäten und Lehrbehelfen so wie zu anständiger Bezahlung des Lehrpersonales boten sich noch immer nicht genügend dar, um auch nur die verfügbaren Lehrkräfte ihrer Bestimmung gemäss beschäftigen zu können. Im Jahre 1857 war daher der Stand der Volksschulen in der Bukowina noch immer ein sehr niedriger. Ausser den röm.-kath. Hauptschulen zu Czernowitz und Suczawa, der gr.-or. Hauptschule zu Sereth und der jüdisch-deutschen Hauptschule zu Czernowitz gab es an Trivialschulen bloss 32 gr.-or. 11 protestantische und eine armenische. Im Jahre 1870/71 dagegen wurden 167 Volksschulen dort gezählt und zwar 30 mit deutscher, 65 mit slavischer, 24 mit rumänischer, 5 mit ungarischer und 45 mit gemischter Unterrichtssprache. An 39 Schulen bestand der Wiederholungsunterricht, mit einer waren landwirthschaftliche, mit einer anderen gewerbliche Fortbildungscurse verbunden *). Mit Schluss des Studienjahres 1873/74 gab es dort 173 nach den Bestimmungen des §. 58 des Landesgesetzes vom 30. Jänner 1873 regulirte Volksschulen. Im Laufe jenes Jahres allein waren vier einclassige Schulen neu zugewachsen, an zwei Orten (zu Illischestie und Wasloutz) neue Schulclassen eröffnet und die Vorbereitungen zur Herstellung von drei weiteren einclassigen Schulen getroffen worden. Um dem Mangel an Schulgebäuden abzuhelpen, hatte der Landtag für das Jahr 1874 zu Vorschüssen für diesen Zweck 19.000 fl. und zur Unterstützung armer Gemeinden! bei dessen Realisirung 3000 fl. bewilligt **). Aber ungeachtet die 1871 eröffnete Lehrerbildungsanstalt zu Czernowitz im Jahre 1873/4 von 41 Schülern und eine analoge Anstalt für Lehrerinnen von

*) Statist. Jahrbuch für 1872, Heft 5, S. 72 bis 73. Die nächste Erhebung sollte erst im Jahre 1875 stattfinden.

**.) Jahresbericht des k. k. Minist. für Cultus und Unterricht für 1874.

eben so vielen Schülerinnen besucht war, dauerte die Besorgniss fort, dass die nöthigen Lehrkräfte nicht so bald in genügender Anzahl und tüchtig genug zu erlangen sein würden; zumal der Muttersprache nach zwar unter jenen Schülern 2 Deutsche, 3 Polen, 16 Ruthenen und 20 Rumänen, unter jenen Schülerinnen aber 16 Polinnen, 19 Deutsche, 5 Rumäninnen und nur eine Ruthenin sich befanden.

Dem höheren Unterrichte dienen dormalen*) in der Bukowina eine theologische Lehranstalt, 3 Gymnasien (zu Czernowitz, Suczawa und Radautz), 2 Realschulen (zu Czernowitz und Sereth), eine 1873 errichtete Gewerbeschule, eine 1871 errichtete Schule für Land- und Forstwirthschaft, eine seit 1869 bestehende öffentliche Lehrkanzel der Comptabilität und die schon erwähnten Bildungsanstalten für den Nachwuchs an Lehrkräften. Ueberdiess befinden sich dort eine durch Allerhöchste Entschliessung vom 18. Jänner 1811 ins Leben gerufene Hebammenschule, eine Turnschule, 2 Musikschulen und 6 Privat-Bildungsanstalten (1 für Knaben und 5 für Mädchen, von welch letzteren eine zu Storożinetz und eine zu Suczawa ist, während die übrigen 4 Anstalten in Czernowitz sind).

Die theologische Lehranstalt hat sich auf Grund einer Allerhöchsten Entschliessung vom 6. August 1826 aus der oben erwähnten „Clerical-Schule“ entwickelt und ist gleich dieser bestimmt, der gr.-orient. Kirche Priester zu liefern. Ihre Errichtung war schon im Jahre 1818 im Zuge; inzwischen wurden die begabtesten Theologen der „Clerical-Schule“ nach deren Absolvirung jährlich ins Wiener k. k. Convict geschickt, um an der dortigen Universität ihre weitere Ausbildung zu erhalten. Denn jene Schule entsprach selbst den bescheidenen Anforderungen, die zu Anfang des laufenden Jahrhunderts gestellt wurden, nicht mehr und der Versuch, durch die Berufung von Geistlichen der Karlowitzer gr.-orient. Erzdiocese, welche den Unterricht theils selbst ertheilen, theils ihn überwachen sollten, ihr aufzuhelfen, hatte wiederholt fehlgeschlagen. Kaiser Franz wollte, seit der letztberufene Archimandrit Johann Földvály aus Czernowitz entwichen war, hievon weiter nichts wissen. Mit der nämlichen Entschliessung (vom 5. August 1805), welche dies der böhm.-

*) Die vorliegende Schrift wurde in der Zeit vom 12. August bis 10. September 1875 geschrieben.

österr. Hofkanzlei eröffnete, gab er derselben auch bekannt, dass er nicht gesinnt sei, „den Unterricht der Söhne des Bürgerstandes und aller Derjenigen, die etwas lernen wollen, in der Bukowina lediglich auf Lesen, Schreiben und Rechnen zu beschränken“, und dass er dem gemäss von der Hofkanzlei erwarte, sie werde unverzüglich die schon genehmigten Massregeln ergreifen, welche ein Hofcommissionsprotokoll vom 4. Juni 1803 als zweckdienlich bezeichnet hatte. Aus dieser Weisung erwuchs das Czernowitzer Gymnasium, dessen erste Classe im Jahre 1808 und das vollständig (mit 5 Lehrkursen) im Jahre 1812 eröffnet wurde. Drei Jahre später ward es zu einem Lyceum erweitert, das bis zur Gymnasialreform von 1849 fortbestand. Die übrigen Mittelschulen des Landes sind sämmtlich Schöpfungen der Neuzeit*). Mit der durch Allerhöchste Entschliessung vom 7. December 1874 dem Lande zu Theil gewordenen, vom Reiche durch dessen Vertreter bereitwilligst dotirten Universität hat dasselbe zur Jubiläumsfeier, die es zu begehren sich anschickt, sozusagen ein Angebinde erhalten, mit welchem freilich nicht sowohl die bisherige Entwicklung abschliesst, als vielmehr eine neue beginnt.

Was die materielle Cultur des Landes anbelangt, so beleuchtet der mehrcitirte Bericht der Czernowitzer Handels- und Gewerbekammer den Entwicklungsgang derselben so eingehend, dass es die vorliegende Darstellung ohne Noth verbreitern hiesse, wenn wir hier jeden Culturzweig in Erwägung ziehen wollten. Doch greifen wir aus der Fülle der dort gegebenen Daten einige heraus, um sie durch Zusätze zu vervollständigen und so unsere Skizze ebenmässig zu vollenden.

Um mit dem Baugewerbe zu beginnen, sei hier vor Allem bemerkt, dass in den von zehn, zu zehn Jahren abgestuften Ausweisen der genannten Handelskammer ein Baumeister erst beim Jahre 1844, ein Bauunternehmer und ein Senkgrubenreiniger erst 1834, ein Steinmetz und ein Zim-

*) Mit der röm.-kath. Hauptschule zu Czernowitz stand allerdings schon seit dem Jahre 1831 eine Unterrealschule in Verbindung; doch war das weder eine selbstständige Lehranstalt, noch hatte sie den Charakter einer wahren Mittelschule. Seit dem Jahre 1871 besitzt Czernowitz auch eine höhere Töcherschule. Eine besondere Schule für Mädchen gab es dort schon im Jahre 1804.

mermaler erst 1824, ein Anstreicher 1814 erscheint. Als das Land österreichisch wurde, gab es in demselben keine einzige Brettsäge. Man gewann die Latten durch Spalten der Bäume und Behauen der Trümmer mit der Axt. Das Cameralärar baute die ersten zwei Sägen um das Jahr 1782 und zwar eine für den Bedarf des Schiff- und Brückenamts zu Kupka am kleinen Sereth-Flusse, die andere zu Kapukodrolui im Moldawa-Thale. Auf Veranstaltung und unter Leitung von Cameralbeamten oder Militärorganen wurden auch in der Zeit von 1775 bis 1786 alle grösseren Bauten im Lande ausgeführt, so zu Czernowitz das „Generals-Quartier“, das Cassen- und Regimentshaus, das Auditoriamsamt, ein Verpflegsmagazin, ein Militärspital, eine Apotheke, die Hauptwache, die Verpflegsbäckerei, drei Casernen, der Pulverthurm, das Monturmagazin, das Stockhaus u. s. w.; zu Sereth: das Hauptmannsquartier und das Auditoriamsamt; zu Suczawa: ein Verpflegsmagazin, ein Militärspital, eine Caserne; zu Rosch, Bojan und Bossancze Stallungen für die Cavaleriepferde; zu Dorna-Watra, Wale-Putna und Gura-Humora: Transealcasernen, längs der moldauisch-türkischen Grenze 180 Czartaquen für die Cordonsbesatzung, ferner Herbergen für Reisende zu Zastawna, Kuczurmare, Styrcze (Berlince), Graniczestie, Wama und auf dem Gebirgsübergange Pojana-Stampi. Die hiezu nöthigen Arbeitskräfte requirirten die Generäle beim Landvolke, das auch späterhin zu Nachbesserungen sich und seine Fuhrwerke unentgeltlich oder gegen eine sehr kleine Vergütung verwenden lassen musste. Auf diese Weise wurden ferner die sogenannte „verdeckte“ Reichsstrasse von Gura-Humora bis Duboutz und die wichtige Verbindungsstrasse zwischen der Bukowina und Siebenbürgen, letztere unter Leitung des Hauptmannes Scherz, erbaut und anfangs im gutem Stande erhalten*). Im Jahre 1871 gab es im Lande 60 Brettsägen, 9 Baumeister, 4 Bauunternehmer, 10 Stein-

*) Von Alters her verkehrten die Bewohner der nördlichen Moldau mit den Siebenbürgern insgemein auf einem Reitsteige, welcher vom Teschna-Impucita-Bache linksseitig zum Kakurassa-Gebirge emporliet und jenseits den Rodnaer Pass durchschnitt. General Splény war für Erweiterung und theilweise Umlegung dieses Reitsteiges; Kaiser Joseph entschied sich aber im Jahre 1783 für die „Öffnung des Borgoer Passes“, über welchen sofort auch vom Orte Felsö-Borgo im siebenbürgischen Dobokaer Comitete an eine selbst für Frachtwä-

metze, 13 Zimmermaler, 15 Anstreicher u. s. w. Die Zahl der Rauchfangkehrer betrug damals 17, wogegen zur Zeit der Errichtung des Bukowinaer Kreisamtes (1786) dieses wichtige Gewerbe auf keine andere Art eingebürgert werden konnte als dadurch, dass ein Rauchfangkehrermeister von der Regierung förmlich besoldet, mit Vorspannsanweisung und Diäten auf Reisen geschickt und so die Feuerpolizei gehandhabt wurde. Die Zahl der Maurermeister hat sich vom Jahre 1804, wo deren nicht mehr als 3 im Lande gezählt wurden, bis zum Jahre 1861 (wo der Paroxysmus der Gewerbefreiheit seinen Höhepunkt erreichte) auf 48 vermehrt; seither ist sie auf 15 zurückgegangen. Gelernte Schmiede gab es im Jahre 1804: 14, 1861: 465, 1871: 251; — Schlosser von Profession 1804: 17, 1861: 43, 1871: 45; — Glaser 1804: 3, 1861: 23, 1871: 23; — Zimmermeister 1804: 9, 1861: 85, 1871: 22; Ziegelerzeuger im Jahre 1804 noch keinen (der aus dem Ziegelbrennen ein Gewerbe machte), 1814 einen, 1861: 17, 1871: 26. — Blicken wir auf die Gruppe der Nahrungsmittel hervorbringenden Gewerbe, so finden wir im Jahre 1871 vierzehn Bierbrauereien, darunter eine mit Dampf betriebene, verzeichnet. Als das Land österreichisch wurde, war zwar die Biererzeugung daselbst nicht unbekannt (die Bauern kochten sich ein ähnliches Getränk für den Hausbedarf); allein ein Bräuhaus existirte im ganzen Lande nicht; das erste wurde auf Rechnung des Cameralärars 1786 zu Zuczka bei Czernowitz erbaut. Getreidemühlen nach deutscher Art gab es im vorgenannten Jahre erst zwei, die eine zu Kotzman, die andere am Serethflusse, beide Eigenthum des Cameralärars. Nun sind neun Dampf-mühlen im Betriebe und daneben über 700 Mühlwerke mit Wasserkraft, worunter wohl die Mehrzahl neuartig construirt ist. Dass ein Zuckerbäcker erst beim Jahre 1834 auftaucht, kann kaum befremden; aber dass es 30 Jahre früher erst 15 Bäcker im Lande gab, wogegen deren Anzahl im Jahre 1871: 81 betrug, ist beachtenswerth. Eine Civil-apotheke wurde zuerst im Jahre 1785 zu Czernowitz errichtet. Gleichzeitig etablirte sich dort der erste Uhrmacher.

gen geeignete Fahrstrasse hergestellt wurde, mit deren Benützung die Reisedauer von 6 Tagen auf einen einzigen reducirt werden konnte. In der Bukowina hatte der Strassenbau übrigens schon im Jahre 1775 begonnen.

Im Jahre 1871 zählte das Land elf Civilapotheken und 27 Uhrmacher. Die Geschäftsunternehmungen überhaupt vermehrten sich von 1804 bis 1871 um 358 pCt.; die der sogenannten unproductiven für sich um 1064 pCt., die der Transportunternehmungen um 571 pCt., die der Handelsunternehmungen um 524 pCt., die der rein gewerblichen und zugleich productiven um 273 pCt. Unter letzteren haben die Tischlerwerkstätten die stärkste Vermehrung erfahren; ihre Zahl stieg nämlich auf das Achtunddreissigfache. Fast im gleichen Verhältnisse nahm auch die Zahl der Wagner und Barbieri zu.

Die Montan-Industrie war zur Zeit, wo General Splény die Verwaltung des Landes übernahm, hier eine völlig unbekannte Sache. Kaum erinnerten sich die ältesten Leute, je davon gehört zu haben. Doch schon einige Jahre später entdeckten bergbaukundige Mitglieder einer Grenzregulirungs-Commission an der siebenbürgischen Grenze Erzanbrüche und Kaiser Joseph schickte auf die Nachricht hin, dass in der Bukowina mehrere Salzbrunnen vorkommen, den berühmten Hofrath Thaddäus Peithner v. Lichtenfels im Spätherbste des Jahres 1783 ins Land, welcher in Begleitung seines Sohnes und des Abbé Gaspari am 13. November bis Jakobeny vordrang, hier ein mächtiges Eisensteinlager erschrotet fand, einen Hochofen und Hammerwerke im Entstehen sah, ferner vernahm, dass zu Fundul-Moldowi und zu Požorita am Eingange ins Putnaer Thal eine Privatgesellschaft Versuchsbauten auf verwitterte Kupferkiese eingeleitet hatte. Darüber berichtete er der Hofkammer in Münz- und Bergsachen, deren Rath er war, und unter Einem bezeichnete er derselben sieben verschiedene Plätze, wo er Salzbrunnen wirklich angetroffen hatte. Diese Behörde ordnete im Frühjahr 1784 Nachgrabungen nächst dem ehemaligen Kloster Solka an, damit allfällige Steinsalzlager blossgelegt werden. Erst als sich keine befriedigende Spur solcher zeigte, begann das Versieden der bei Slatina Mare und Plesch hervorquellenden natürlichen Soole. Was später der Steiermärker Karl Manz zu Jacobeny und in dessen Umgegend schuf, mag in dem Handelskammerberichte, auf welchen wir uns schon wiederholt beriefen, oder in Hingenau's montanistischer Zeitschrift, Jahrg. 1867, Nr. 19 und 20, beziehungsweise in dem Nekrologe des Genannten, welchen die Nummer 33 dieser Zeitschrift brachte, nachgelesen werden. Es zog selbst

die Blicke des berühmten Geognosten Bernhard von Cotta auf sich, der im August und September 1854 das betreffende Terrain bereiste und im Jahrbuche der k. k. geologischen Reichsanstalt für 1855 seine dort gemachten Wahrnehmungen veröffentlichte. Dermalen erblüht an diesen Stätten frisches Leben und erfreut sich die Bukowina einer reichhaltigen Saline zu Kaczyka (unweit Solka), deren Erzeugung an Sudsalz im Jahre 1872: 19.601 Ctr., an Steinsalz 28.982 Ctr. und an Dungsalz 555 Ctr. betrug.

Der Umschwung der landwirthschaftlichen Verhältnisse giebt sich am augenfälligsten in den Bodenpreisen und im Viehstande kund. Letzterer wurde im Jahre 1787 (verlässlicher, als man voraussetzen möchte) mit 18.989 Pferden und 38.445 Ochsen (darunter 227 Stück Mastvieh); im Jahre 1797 mit 12.991 Pferden und 34.627 Ochsen (darunter 5053 Stück Mastvieh); im Jahre 1805 mit 15.091 Pferden, 41.657 Ochsen, 44.053 Kühen und 82.173 Schafen; 1814 mit 11.842 Pferden, 36.574 Ochsen, 37.846 Kühen und 74.739 Schafen; 1817 mit 9878 Pferden, 29.270 Ochsen, 27.281 Kühen und 60.102 Schafen; 1847 mit 31.698 Pferden, 157.124 Stück Hornvieh und 117.380 Schafen; 1857 mit 33.933 Pferden, 215.152 Stück Hornvieh und 145.343 Schafen; 1869 mit 42.649 Pferden, 224.424 Stück Hornvieh und 217.913 Schafen erhoben*).

Und nicht bloss die Quantität, sondern auch die Qualität der Thiere hat sich gehoben. Zwar sind die tatarischen Schafe mit den Fettschwänzen, welche Haquet noch im Jahre 1788 am Pruth weiden sah, so gut verschwunden als die in den Türkenkriegen erbeuteten Kameele, welche damals in der Bukowina noch als Lastthiere hie und da in Verwendung standen. Aber die damals stark herabgekommene Pferdezucht wurde durch die Bemühungen des Obersten Cavalier — welcher den Türken und Tataren der Nachbarschaft Remonten abkaufte, die er anfänglich nur mit dem während der russischen Zwischenherrschaft den Bukowinaer Bauern

*) In Procenten ausgedrückt, hob sich der Hornviehstand der Bukowina demnach in der Periode 1857 bis 1869 um 4·3, während in Steiermark dieser Zuwachs bloss 3·6, in Kärnten 1·2, in Krain 0·3 pCt. betrug. Als General Enzenberg die Landesverwaltung zu leiten begann, überwinterten die landwirthschaftlichen Nutzthiere hier durchweg noch im Freien, was den Wölfen eine reiche Beute verschaffte und zahllose Thiere sonstigem Verderben preisgab.

aufgelegten und von der österreichischen Militäradministration beibehaltenen Heudeputate auffütterte, später aber (namentlich von 1786 ab, wo Kaiser Joseph bestimmte Güter diesem Zwecke widmete) durch Kreuzung mit inländischen Thieren zu vervielfältigen suchte — dergestalt gehoben, dass das Land darob zu einem Rufe gelangt ist, welcher von seiner Entwicklung zuerst in weiteren Kreisen Zeugniß ablegte. Und seit geraumer Zeit bestreben sich einheimische Landwirthe und die Wirthschaftsbeamten des Staates mit Erfolg, die podolische Hornviehrace durch milchreichere Thiere zu ersetzen. Der Preis der Grundstücke hat sich bloss in der Zeit von 1830 bis 1860 vervierfacht. Die Ackerfläche hat vom Jahre 1818 bis 1854 von $31\frac{1}{4}$ Quadratmeilen sich zu fast 44 Quadratmeilen und seither um nahezu anderthalb Quadratmeilen erweitert.

Werfen wir schliesslich einen flüchtigen Blick auf das Verkehrswesen, so tritt der Gegensatz zwischen Einst und Jetzt am grellsten hervor. Während General Splény, um nur seine Truppen einigermaßen zu schonen, 70 Brücken nach deutscher Art herstellen liess und bei der Ankunft des Freiherrn v. Enzenberg man dennoch sowohl am Pruth als am Dniester mit lebensgefährlichen Ueberfuhren sich behelfen musste, durchzieht nun ein vielverzweigtes Strassennetz das Land und verbindet es eine Eisenbahn, die am 1. September 1866 bis Czernowitz, am 27. October 1867 bis Suczawa eröffnet wurde, sowohl mit dem südlichen als mit dem nördlichen Verkehrsgebiete. Mit Recht konnte die Czernowitzer Handels- und Gewerbekammer schon in ihrem 1862 erschienenen Berichte, der eine gedrängte Geschichte des Strassenbaues in der Bukowina enthält, S. 264 auf die diesbezüglichen Fortschritte als auf etwas Ausserordentliches hinweisen, und sind gleich von den über 100 Meilen langen Gemeindestrassen des Landes manche dem Verfall preisgegeben, so weist doch die Bukowina nach dem Standesausweise vom Jahre 1871 ausserdem 54 Meilen Reichsstrassen und 70 Meilen sogenannte Concurrenzstrassen auf, welche ohne Ausnahme seit der Zeit, wo die Bukowina an Oesterreich fiel, erbaut wurden *).

*) Als im Jahre 1762 der englische Gesandte Porter die Bukowina passirte, blieb zwischen Gura-Molnitsa und Czernowitz dessen Kutsche im Geröll eines stark angeschwollenen Wildbaches stecken

Nichts bezeichnet den Aufschwung, welchen das Land allen diesen Massnahmen verdankt, besser als die Vermehrung seiner Städte und Marktflecken und die gegenwärtige Leistungsfähigkeit dieser Gemeinden. In den Fünfziger Jahren ward die ehemalige bischöfliche Residenz Radautz, im Jahre 1867 der Marktflecken Moldauisch-Kimpolung zur Stadt erhoben. Und während es im Jahre 1846 hier nur vier Orte gab, welche sich Marktflecken nennen durften (nämlich Radautz, Kimpolung, Wiznitz und Sadagura), sind seither nicht nur die zu Städten vorgerückten Orte dieser Art durch andere zwei ersetzt worden, sondern weitere 12, im Ganzen also 14, zugewachsen (nämlich: Bojan, Dorna-Watra, Jakobeny, Wama, Kotzman, Zastawna, Zwiniacze, Kaczika, Solka, Storozinetz, Unter-Stanestie, Gura-Humora, Putilla und Waszkoutz am Czeremosz). Die Czernowitzer Handelskammer hat diese Rangerhöhungen durchweg begründet gefunden. Die Bevölkerung von Czernowitz hat sich seit 1846 mehr als verdoppelt, die von Radautz sich fast im gleichen Verhältnisse vermehrt, die der übrigen hier genannten Orte hat mindestens um ein Drittel zugenommen.

Es wäre nun noch Manches von der Art und Weise, wie die Landespolizei hier früher und wie sie nach dem Eintreten der österreichischen Herrschaft gehandhabt wurde, zu melden. Es liessen sich die von reinster Menschenliebe eingegebenen und nicht selten genialen Verbesserungsvorschläge der Generäle Splény und Enzenberg im Detail nachweisen: ihre Abneigung gegen stabile Quarantaine-Anstalten (die sie durch Kundschafter ersetzt wissen wollten), ihr Eifer für gute Löschanstalten und für eine wechselseitige Brandschaden-Assekuranz, ihre Energie beim Zusammenlegen der zerstreuten Bauernhöfe, ihre handelspolitischen Pläne u. s. w. *).

und mussten aus den nächsten Ortschaften Ochsen requirirt werden, damit er die Reise fortsetzen konnte. Vergebens hatte der Czernowitzer Starost, ein Grieche Namens Milo, dem Gesandten nach Bottuzan ein Schreiben entgegengeschickt, das die Gefahren einer Reise durch diese Gegenden schilderte, und nun stand dem nach solcher Witzigung in Czernowitz angelangten Diplomaten ein 14tägiger Aufenthalt daselbst bevor, weil mehrere Regengüsse ihm den Weg verlegt hatten. So erzählt Boscowich a. a. O., S. 296.

*) Den Hauptbericht Splény's von 1776 hat V. Göhler im

Es verdiente eine genaue Untersuchung, inwieferne die Nachricht, dass unter Kaiser Joseph zu Kotzman eine Freimaurerloge bestand, deren „Meister“ der Zaleszczyker Postmeister Braun war, als Beleg dafür gelten kann, dass General Enzenbergs Intentionen wenigstens bei einem Theile der Bevölkerung des Landes damals schon einem richtigen Verständnisse und der Geneigtheit, mitzuwirken, begegneten. Es gäbe Stoff genug zu derlei Betrachtungen aus späterer Zeit und in mannigfacher Richtung.

Allein es ist hier nicht unsere Aufgabe und kann es nicht sein, die innere Geschichte der österreichischen Verwaltung in der Bukowina zu schreiben. Wir wollten bloss einen Theil der Erfolge und den äusserlichen Verlauf durch Thatsachen markiren, aus welchen die Wärme der Dankesempfindung sich erklärt, womit in diesen Tagen die ihrer eingedenkte Bevölkerung der Bukowina die Feier der hundertjährigen Verbindung des Landes mit Oesterreich begeht.

18. Bande der „Mittheilungen der Wiener geographischen Gesellschaft“ auszugsweise veröffentlicht.

Der Inhalt gliedert sich, wie folgt:

- I. Geschichte der Erwerbung, Abgrenzung und staatsrechtlichen Stellung des Landes S. 1—12.
- II. Eintheilung des Landes und Gutsgebiete (insbesondere Domainen des gr.-orient. Religionsfondes) S. 12—25
- III. Gemeindegebiete S. 25—29; Verwaltungs-Geschichte S. 29—44.
- IV. Statistik der Nationalitäten S. 44—67. (Rumänen S. 44—48, Ruthenen S. 48—51, Israeliten S. 51—55, Deutsche S. 55—62, Magyaren S. 62—64, Armenier S. 64—66, Polen, Gross-Russen, Slovaken und Zigeuner S. 66 und 67).
- V. Cultur-Geschichte S. 67—85.
 - Volkszählung S. 67 bis 69, Zusammensetzung der Bevölkerung (Fremde, Berufsstände) S. 69—70.
 - Kirchenwesen u. z. griech.-orientalisches S. 70—72 römisch-katholisches S. 72, griechisch-unirtes S. 73, armenische Katholiken und grossrussische Starowierzen S. 73, Rabbiner, armenische Eutychianer und protestantische Prediger S. 74.
 - Schulwesen u. z. anfängliche Entwürfe S. 74—75, Volksschulen (deutsche, rumänische etc.) S. 75—78, Höhere Lehranstalten und Fachschulen S. 78 und 79, Universität S. 79.
 - Materielle Cultur u. z. Entwicklung der Gewerbe und Bauten S. 79—82, Montan-Industrie S. 82 und 83, Landwirtschaft S. 83 und 84, Verkehrswesen S. 84, Vermehrung der Städte und Marktflecken S. 85, Schluss S. 85 und 86.

